

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle Teil I

zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

Informationsvortrag im Bauausschuss:	03.07.2014
<u>Frühzeitige Beteiligung:</u>	20.10.2014 - 20.11.2014
<u>Förmliche Beteiligung:</u>	28.09.2015 - 28.10.2015
<u>Erneute förmliche Beteiligung:</u>	16.06.2016 - 20.07.2016

Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle enthält den kompletten Wortlaut der Stellungnahmen aus der frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung.

Die erste Spalte enthält die laufende Nummer:

- Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel der Öffentlichkeit**.
- Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
- Die **römische Ziffer I** zeigt an, dass das Vorbringen aus der **frühzeitigen Beteiligung** stammt
- Die **römische Ziffer II** und die **graue Hinterlegung** zeigen an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt
- Die **römische Ziffer III** und die **dunkelgraue Hinterlegung** zeigen an, dass das Vorbringen aus der **erneuten förmlichen Beteiligung** stammt

Der Sachpunkt in Spalte 5 verweist auf den Abwägungsvorschlag zu diesem Sachpunkt in der Abwägungstabelle Teil II - **Sachpunktetabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit**. **Dort sind die Abwägungsvorschläge thematisch geordnet**. In den Fällen, wo ein übergeordneter Sachpunkt angegeben wird, bezieht sich der Verweis auf alle jeweiligen Unterpunkte des übergeordneten Sachpunktes. In der Spalte „Herkunft“ des Sachpunktes wird dieser Verweis dann nicht gesondert aufgeführt.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
1	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 1			
1.1 - I	B 1	10.08.14/ 10.08.14		
1.2 - I			<p>bezüglich der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie ist mir aufgefallen, dass als Tabuflächen die Landschaftsbildeinheiten aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans herangezogen wurden. In der Gemarkung Laderholz werden hier Bereiche mit mittlerer und hoher Bedeutung dargestellt die sich sachlich zu den sonstigen Bereichen mit geringer Bedeutung nicht unterscheiden.</p> <p>Es handelt sich um große landwirtschaftliche Flächen mit intensiver Nutzung, ebenso sind hier Windkraftanlagen und Güllesilos zu finden.</p> <p>Ich rege daher an, als südliche Begrenzung für das Windvorranggebiet in Laderholz das Landschaftsschutzgebiet heranzuziehen.</p>	B 1.1:Suchfläche 1 Laderholz; Landschaftsschutz
1.3 – II	B 10	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
1.4 – III	B 10	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
2	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 2			
2.1 – I	B 2	??/ 15.08.14		
2.2 – I			<p>1 <u>Rücknahme des Repowering-Vorbehaltes für die Konzentrationsfläche Eilvese:</u></p> <p>Der Repoweringvorbehalt, der vom Planungsträger für die Fläche Eilvese vorgesehen ist, erschwert die Umsetzung des Bürgerwindparks Eilvese massiv! Gleichzeitig ist dieser Vorbehalt inhaltlich für diese Fläche nicht zutreffend. Deshalb sollte er aus dem Entwurf des Teilflächen-nutzungsplans gelöscht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Vom Planverfasser ist beabsichtigt einen „Anreiz“ für das Repowering zu schaffen.</p>	<p>B 3.1: Suchfläche 3 Eilvese; Repowering-Vorbehalt</p> <p>A 5.1 Repowering-Vorbehalt – einbezogene Flächen</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>In diesem Fall läuft die Ausweisung diesem Vorhaben komplett entgegen. In der Beschlussvorlage Nr.2014/140 wird ausgeführt, dass große Potenzialflächen ohne oder mit nur geringem Anlagenbestand <u>keinen</u> Repoweringvorbehalt tragen sollten. Dazu gehört auch die Windparkfläche in Eilvese. Nach Aussage der Verwaltung ist dieses regulierende Instrument eigentlich für stark heterogen bebaute wie im Bereich Lutter/Bevensen und Laderholz gedacht.</p>	
2.3 – I			<p>In Eilvese existieren zwei Bestands-WEA: Eine WEA steht innerhalb der ausgewiesenen Potenzialfläche. Sie kann problemlos in eine aktuelle Windparkplanung integriert werden. Durch ihren großen Abstand zur Siedlungsfläche besteht keine immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit sie zurück zu bauen. Die zweite WEA liegt deutlich außerhalb der geplanten Potenzialfläche. Sie stellt für die Ortslage Eilvese kein immissionsschutzrechtliches Problem dar. Der nahe gelegene landwirtschaftliche Betrieb ist <u>nach</u> der Windkraftanlage an seinem Standort genehmigt worden.</p> <p>Mit der Änderung und dem Inkrafttreten des EEGs 2014 wird der wirtschaftliche Anreiz, Bestandsanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen, gestrichen. Damit ist es für keinen Betreiber mehr zumutbar, eine technische funktionierende Anlage innerhalb der regulären Betriebszeit abzuschalten und mit Aufwand zurück zu bauen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die beiden WKAs in Eilvese zwei unterschiedlichen Betreibern gehören, die erst einmal keinen Bezug zu dem neuen Projekt haben. Beide Anlagen sind im Jahr 1998 errichtet und haben noch eine Laufzeit nach EEG bis 2022. Durch die unterdurchschnittliche Ertragslage diese WEA (-> Ursache: geringe Nabenhöhe) wird sich die Amortisation bei diesen Anlage auch erst zum Ende der Laufzeit einstellen.</p> <p>Unter der Voraussetzung dass die Repowering-Bindung auch für die Fläche Eilvese gelten würde, wäre eine Umsetzung wahrscheinlich frühestens 2021/22 möglich (nach Ablauf der 5- Jahresfrist). Damit verliert der Standort enorm an Bedeutung, bzw. könnte wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden. Hinzu käme dann noch der neue Regelungsrahmen mit der verpflichtenden Ausschreibung ab dem Jahr 2017 nach EEG 2014. Damit fallen die Realisierungschancen für das Projekt und man muss davon ausgeht, dass dann das regionale Bürgermodell nicht mehr umsetzbar ist. Der Windparkstandort Eilvese würde für Eilvese und die Stadt Neustadt enorm an Attraktivität und regionaler Wertschöpfung verlieren.</p>	B 3.1: Suchfläche 3 Eilvese
2.4 – I			<p>2 <u>Reduzierung der Konzentrationsflächen zum Repowering von Altstandorten:</u></p> <p>Die Anzahl der Konzentrationsflächen im Geltungsbereich des FNP, für die eine zeitlich befristete Repowering-Bindung vorgesehen ist, sollte reduziert werden.</p>	A 5.1: Repowering-Vorbehalt, Einbezogene Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Verhältnis der Flächen, für die eine Repowering-Bindung besteht, zu den Konzentrationsflächen ohne Repowering-Bindung ist sehr unausgewogen. Würden die Flächen wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die Gesamtfläche, die für Ersatzanlagen reserviert werden soll, unverhältnismäßig groß. Moderne Windenergieanlagen sind sehr viel leistungsfähiger als ältere Anlagen. Man kann davon ausgehen, dass – bezogen auf die installierte Leistung – eine moderne Anlage der 2-3 MW-Klasse etwas vier bis fünf Anlagen älteren Typs ersetzen kann. Dies bedeutet, dass für Eigentümer von Altanlagen eine unverhältnismäßig große Fläche für Neuanlagen reserviert und diese Eigentümer somit deutlich bevorzugt werden würden. - Wie oben bereits ausgeführt bietet das novellierte EEG keine wirtschaftlichen Anreize mehr zum Repowering von Windenergieanlagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die für Repowering reservierten Flächen innerhalb des anvisierten 5-Jahres-Zeitraumes tatsächlich für Repowering genutzt werden, ist äußerst gering. Tatsächlich würden die Flächen aber 5 Jahre lang für Neuanlagen blockiert werden. <p>Im FNP-Entwurf wird unterschieden zwischen „ortsansässigen, zum Repowering bereiten Betreibern“ (S. 89) und „auswärtigen Betreibern“, „die sich in der Stadt Neustadt mit modernen, leistungsfähigen Anlagen ansiedeln“ (S. 78). Diese Unterscheidung dient als Argument dafür, warum eine Reservierung der Repowering- Flächen gerechtfertigt ist. Tatsächlich ist eine derartige Unterscheidung aber unrealistisch, da auch zukünftige, lokale Betreiber von Neuanlagen (z. B. auch Energiegenossenschaften, Bürgerwindparks) aus dem Neustädter Land durch die Regelung gravierend benachteiligt werden.</p>	
2.5 – II	B 10	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
2.6 – III	B 10	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
3	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 3			
3.1 – I	B 3	01.08.14/ 29.07.14		
3.2 – I			seit Ende März habe ich die erste Information über die Planung, ca 1km von Esperke und 700 m von Hope entfernt, 5 Anlagen mit einer Höhe von bis 200 m zu bauen.	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Schutzgut Landschaftsbild

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Bei der Infoveranstaltung am 9.Mai vor Ort war ich zugegen und habe dort auch meine Bedenken in einem Wortbeitrag vorgetragen.</p> <p>Wir sind hier im Neustädter Norden nicht gerade verwöhnt. Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und viele andere Dinge, die für die Bewohner notwendig sind, gibt s nicht bzw nicht mehr.</p> <p>Was wir aber haben, und darum beneiden uns viele, ist eine wunderschöne Landschaft mit Schutzbereichen, denken wir nur an das „Blanke Fiat“ und die Rad- und Wanderwege rund um unser Dorf. Die ländliche Ruhe ist ein Argument, trotz aller Nachteile, hier zu wohnen.</p> <p>Und jetzt wird ernsthaft überlegt, das alles zu zerstören.</p> <p>Ich werde sicher die Konsequenzen ziehen: Mein unter Denkmalschutz stehendes 200 Jahre altes Haus verkaufen und nach über 2o Jahren: Die Koffer packen und Neustadt am Rübenberge verlassen.</p> <p>Ich bitte Sie , bedenken Sie meine Argumente bei Ihrer Entscheidung.</p>	C 1.1: Landschaftsbild; Zerstörung
3.3 – II	B 3	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
3.4 – III	B 3	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
4	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 4			
4.1 - I	B 4	04.09.14/ 01.09.14		
4.2 - I			<p>Mit großer Aufmerksamkeit haben wir, die Interessengemeinschaft für Windenergie Vesbeck und angrenzende Gemeinden, die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge verfolgt.</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen gern mitteilen, dass wir nachweislich besonders geeignete Flächen haben, um Sie in Ihrem Vorhaben Windenergie zu erzeugen, unterstützen zu können. Im Rahmen des aktuellen Raumordnungsverfahrens der Region Hannover sind wir dahingehend sensibilisiert worden, dass der Betrieb einer Windparkanlage möglich ist, was Ihnen wahrscheinlich nicht verborgen geblieben ist. Aus diesem Grund haben wir mit großer Überraschung wahrgenommen, dass nach den Kriterien Ihres Flächennutzungsplans der Raum Vesbeck nicht berücksichtigt wurde. Wir möchten Sie daher bitten, unser Anliegen - und den Raum Vesbeck - im</p>	B 9.1: Suchfläche 31 Vesbeck, Berücksichtigung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans nicht außer Acht zu lassen und in Ihren Plänen bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen würde u.E. der Raum Vesbeck gestärkt und wir möchten hier noch einmal betonen: Wir wollen Windenergie!</p> <p>Wir bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens und freuen uns auf Ihre Stellungnahme.</p>	
4.3 – I	B 4	21.11.14/ 18.11.14	<p>In Bezug auf unsere Schreiben vom 30.8.2014 und 11.09.2014 verfolgen wir mit großer Aufmerksamkeit die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge. Daher gestatten wir uns, dass wir uns noch einmal in Erinnerung bringen. In der Hoffnung, dass unser Anliegen im positiven Sinne berücksichtigt wird.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
4.4 – II	B 4	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
4.5 – III	B 4	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
5				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 5				
5.1 - I	B 5	12.09.14/ 11.09.14		
5.2 - I			<p>Wir wenden uns als Vertreter der Windenergieinteressentengemeinschaft Helstorf an Sie, da die Stadt Neustadt a. Rbge. bekanntlich die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ plant.</p> <p>Als Bürger der Ortschaft Helstorf liegt uns die Entwicklung unseres Heimatortes sehr am Herzen. Damit verbunden ist zwangsläufig auch die stete Suche nach Möglichkeiten des Erhalts und der Steigerung der Wertschöpfung vor Ort. Deshalb beschäftigen wir uns auch seit einigen Jahren mit dem Thema Windkraft.</p> <p>Wir verfügen in Helstorf über ein gut geeignetes und mehr als 25 Hektar großes Gebiet zur Windkraftnutzung. Uns zur Seite steht ein Windkraftprojektierer aus der Region Hannover, welcher ebenfalls an den Erfolg des von uns skizzierten Projektes glaubt. Auch haben wir uns mit der Frage befasst, wie die Akzeptanz von Windenergieanlagen in großen Teilen der Bevölkerung gefördert werden könnte. So haben wir uns gegenüber dem Projektierer vorbehalten, im Falle der Realisierung des Projektes eine Windenergieanlage zu erwerben. Der Betrieb dieser</p>	B 8.1: Suchfläche 24 Helstorf; Projektplanung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Anlage soll im Wesentlichen durch Bürgerbeteiligung erfolgen und jeder Bürger Helstorks und der umliegenden Ortschaften soll Gelegenheit erhalten, in das Projekt zu investieren und so eine gute Rendite zu erzielen.	
5.3 – I			<p>Leider mussten wir feststellen, dass sich die Stadt Neustadt a. Rbge. in dem vorbezeichneten Teil-Flächennutzungsplanentwurf nicht mit unserem Gebiet befasst. Dies dürfte daran liegen, dass es sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet. Dieses ist im Entwurf als sog. „weiche Tabuzone“ grundsätzlich nicht als Konzentrationsfläche berücksichtigt worden. Wir appellieren insoweit an Sie als kommunale Entscheidungsträger, gleichwohl die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten durch entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan zu ermöglichen. Der nahezu vollständige Ausschluss solcher Gebiete, sperrte große Teile des Gebiets Neustadts am Rübenberge von der mit der Windenergienutzung verbundenen Wertschöpfung aus. Mehr als die Hälfte des Gebietes der Region Hannover sind mit einem Landschaftsschutzgebiet überplant. Viele Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Neustädter Raum. Die mit den Bestimmungen der jeweiligen LSG-Verordnungen verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eigentums führen ohnehin zu erheblich reduzierten Wertschöpfungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Flächen von der Windkraftnutzung straft die Grundeigentümer mit Flächen innerhalb eines LSG zusätzlich ungerechtfertigterweise ab und schränkt die Konkurrenzfähigkeit der noch aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe in erheblichem Maße ein.</p> <p>Gerne stellen wir Ihnen unser Projekt im Rahmen Ihrer anstehenden Ratssitzungen vor und stehen Ihnen für zwischenzeitliche Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.</p>	A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiete
5.4 – II	B 5	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
5.5 – III	B 5	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
6	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 6			
6.1 - I	B 6	29.09.14/ 25.09.14		
6.2 - I			Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Teil-Flächennutzungsplanes bitte ich um Überprüfung der bisher vorgestellten Planung und beantrage eine Erweiterung des „Windparks Wulfelade-Büren“ in nordwestlicher Richtung.	B 4.1: Suchfläche 5 Wulfelade/ Büren; Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>In meinem Eigentum stehende Flächen entsprechend beigefügter Anlage (gelbe Pins in der Anlage) stehen für diese Zwecke grundsätzlich zur Verfügung. Ich bin von der Notwendigkeit der Energiewende überzeugt und halte es von daher für meine Pflicht, dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen und bin bereit, dafür notwendige Flächen bereit zu stellen.</p> <p>Die Einbeziehung der vorgenannten Flächen könnte auch dazu beitragen, ein Repowering im Bereich der Dörfer Büren - Bevensen - Lutter zu erleichtern. Bei zukünftiger Umsetzung der Abstandsrichtlinien könnten dort nur noch einige wenige größere Anlagen am Standort der bisher größten WEA-Konzentration im Stadtgebiet betrieben werden.</p> <p>Es würde mich freuen, wenn Sie mein Begehren berücksichtigen und meinem Antrag folgen könnten.</p>	
6.3 – II	B 6	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
6.4 – III	B 6	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
7	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 7			
7.1 - I	B 7	20.10.14/ 20.10.14		
7.2 – I			<p>Das weiche Kriterium Abstandspuffer 200m zu Waldflächen sollte auf 100m zum Anlagenmittelpunkt geändert werden.</p> <p>Die Umweltauswirkungen können im konkreten Antragsverfahren überprüft werden, die Auswirkung auf Fledermäuse hängt auch von der Höhe der Windkraftanlage ab.</p> <p>Auch die Waldbrandgefahr kann im Wesentlichen von dem Anlagentyp abhängen (Brandschutzkonzept, Getriebelos, u.a.).</p>	A 3.3: Weiche Tabuzonen; Wald
7.3 – II	B 7	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
7.4 – III	B 7	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
8	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 8			
8.1 - I	B 8	21.10.14/		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
		21.10.14		
8.2 - I			<p>Beim Studium der Begründung Teil 1 fällt mir ein Passus auf, den ich erst kürzlich bei Ihnen angesprochen hatte.</p> <p>Dort heißt es auf Seite 89 „Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorte der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden.“</p> <p>Das halte ich für ein Erfordernis, das nicht in jedem Fall erbracht werden kann. Mir sind jetzt bereits Grundstückseigentümer von Standorten der abzubauenden Anlagen bekannt, die diesen Vertrag nicht abschließen werden, da sie nicht damit einverstanden sind, dass sie die Anlage verlieren.</p> <p>Es ist mir auch nicht ersichtlich, warum das so geregelt werden muss. Es kann bspw. doch auch als Bedingung in der zu erteilenden Genehmigung für die Neuanlage aufgenommen werden, dass nicht eher mit dem Bau der Neuanlage begonnen werden darf, bevor die abzubauende Anlage abgebaut ist. Ist die abzubauende Anlage erst einmal abgebaut, hat sie ihr Baurecht verwirkt und könnte auf einem Standort mit Repoweringbindung nur durch eine anderswo abzubauende WEA ersetzt werden.</p> <p>Wie bindend wäre die oben unterstrichene Regelung? Oder ist das eine von mehreren Möglichkeiten?</p>	A 5.2: Repowering-Vorbehalt, Sicherung des Rückbaus
8.3 – II	B 8	28.10.15/ 28.10.15		
8.4 - II			<p>Der ausgelegte Entwurf des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (TFNP) ist unseres Erachtens ein großer Wurf, weil Neustadt am Rügenberge wieder einmal zeigt, dass hier ein Ort ist, an dem Windenergie Zukunft hat. Neustadt zaudert nicht, sondern geht in der Region mit einen fortschrittlichen Konzept vorweg, das seinesgleichen sucht.</p> <p>Wir hätten uns dennoch vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch innenliegenden Rotor und zu großzügigen Abständen zu Gewerbeflächen gewünscht, dass auch Flächen <20 ha ausgewiesen werden oder gar Einzelstandorte für besonders leistungsfähige Einzelanlagen (Solitäre) ermöglicht werden.</p> <p>Im Folgenden wollen wir 3 Aspekte aufzeigen, bei denen wir noch Verbesserungspotential sehen. Das betrifft die Frage,</p>	A 2.5 – Aufstellung des Teil-FNP, Mindestgröße von Konzentrationsflächen und Einzelstandorte

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
8.5 - II			1. ob die vom Rotor überstrichene Fläche einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss oder nicht, bzw. wie Abstände zu definierten sind;	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.6 – II			2. außerdem sehen wir durch neue Erkenntnisse am Standort Stöckendrebber, dass dieser wieder aufzunehmen ist;	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.7 – II			3. und schließlich wünschen wir uns mehr gesicherte Ersatzflächen für Repoweringanlagen, die umziehen müssen. Im Einzelnen:	A 5.3 – Repowering-Vorbehalt, Auswahl der Flächen
8.8 - II			1. Vom Rotor überstrichene Fläche muss innerhalb Konzentrationsfläche liegen Die Stadt Neustadt a. Rbge. (Stadt) hat bei den ersten Entwürfen des TFNP z.B. im Rahmen der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit noch großzügig an die bisherige Genehmigungspraxis anknüpfen wollen, in dem sie klar gestellt hat, dass sich nur Fundament und Turm innerhalb der Konzentrationsfläche befinden müssen, die von Rotor überstrichene Fläche (Rotorkreis) jedoch außerhalb liegen darf. Sie hat mit dieser Klarstellung auf das Urteil des VG Hannover 12 LC 30/12 v. 03.12.2014 (Urteil) reagiert, das in einer Nebenbemerkung ausführte, auch bewegliche Teile einer WEA gehörten zum Bauwerk und müssten sich folglich- wie bei einem Bebauungsplan - innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationsfläche befinden. Das Thema ist nicht ausgeurteilt und steht deshalb nun im Raum und schafft bei Planern große Verunsicherung. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Region Hannover (Region) diese Regelung als unvereinbar mit dem Bau- und Planungsrecht gerügt. Die Stadt hat sich dieser "Rüge" ergeben und fortan das Gegenteil zur Regel gemacht. Die WEA, alle beweglichen Teile und auch jegliche Infrastruktur wie Zuwegung und Montageflächen müssen sich nach dem hier kommentierten und ausgelegten Entwurf des TFNP innerhalb der Konzentrationsfläche befinden. Immerhin entfalte der FNP eine Konzentrationswirkung nur in der Regel, der Rotorkreis müsse also "grundsätzlich" innerhalb liegen". Für uns heißt das, Ausnahmen sind möglich. Unseres Erachtens hat die Stadt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit das Recht, von ihrem Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und hier besondere Regeln definieren zu dürfen,	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>wie sie es zuvor getan hat, indem sie ausführte, nur das Fundament und der Turm müssten sich innerhalb der Konzentrationsfläche befinden, der Rotor dürfe außerhalb liegen ..</p> <p>Wir reden bei den zur Realisierung anstehenden WEA nicht mehr über die bisher in Neustadt realisierten Anlagenklassen, sondern über die neueste Generation mit Rotordurchmessern von 115 bis 150 m. Diese hochmodernen und -effizienten für das Binnenland optimierten WEA benötigen im Parkverbund untereinander mehr Abstand (je größer der Rotor, desto größer der Abstand untereinander). Zur Erzielung größtmöglicher Abstände werden WEA regelmäßig an den Außengrenzen der Vorranggebiete platziert. Da ist es ganz offenkundig von Vorteil, wenn der Rotor außerhalb der Konzentrationsfläche liegt.</p> <p>Jahrzehnte lang war es gängige Praxis, WEA mit dem Mittelpunkt der Turmachse auf der Außengrenze eine Konzentrationsfläche zu platzieren. Das war quasi Standard, wenn nicht durch Bebauungsplan Festsetzungen getroffen wurden. Entsprechend beziehen sich fast alle empfohlenen Abstände heute immer noch auf den Mittelpunkt der Turmachse und nicht auf den Rotorkreis, s.u.</p>	
8.9 – II			<p>Wenn nun "Rotor muss innen liegen" zum Dogma erhoben wird, ist u.E. das Folgende zu beachten.</p> <p>A. Flächenbilanz</p> <p>a. Bewertung DEWI</p> <p>Im Erläuterungsbericht bezieht sich die Stadt auf Auswertungen des DEWI, wonach 3,7 ha Fläche pro MW zu installieren Windkraftleistung benötigt wird (s. Begründung Teil I S. 96 unten). Die Aussage des DEWI bezieht sich dabei auf Analysen, die davon ausgehen, dass der Rotor außerhalb liegt. Die Stadt geht in der Begründung zwar darauf ein, dass es einen Unterschied macht, ob der Rotor innerhalb oder außerhalb liegt, macht jedoch keine Aussage dazu, ob nun die für den TFNP angestellte Flächenbilanzierung noch stimmt, wenn der Rotor fortan innerhalb liegen muss. DEWI analysiert, dass bei Betrachtung innen vs. außen sich ein Delta von mindestens 20% ergibt (s. DEWI-Magazin Ausgabe 47 08/2015, S. 102 (http://www.dewi.de/dewires/fileadmin/pdf/publications/Magazin_47/DEWI_Magazin_47_digital.pdf)).</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.10 - II			<p>b. Ausweisung von Flächen, die nicht bebaut werden können</p> <p>Verstärkend kommt hinzu, dass trotz Betrachtung <u>Rotor innen</u> auch Flächen ausgewiesen werden, die gar nicht bebaubar sind. Nimmt man einmal an, dass zukünftig nur noch WEA errichtet</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>werden, die einen Rotordurchmesser von mindestens 100 m haben (Tendenz deutlich >100 m), dann sollen Flächen als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden, auf denen ein 100-m-Rotorkreis gar nicht untergebracht werden kann. In Anlage 1 a- d haben wir ausgewählte Beispiele dazu dargestellt. Besonders augenfällig ist dies am Standort Niedernstöcken, sind WEA mit Rotordurchmesser in Größe von 101 m installiert.</p> <p>Es wäre daher nur logisch und konsequent, wenn die Stadt also einen Teil der Flächen von der Ausweisung zurücknähme. Alle Ecken müssten rund sein, die Flächenbilanz müsste neu aufgestellt werden.</p>	
8.11 – II			<p>B. Mangelnde Stringenz bei Bemessung von Abständen</p> <p>Es muss unausweichlich auch in Frage gestellt werden, ob die zur Anwendung kommenden Abstandsmaße so noch haltbar sind. Fast alle Abstände, wie sie z.B. vom NLT genannt und vorgeschlagen werden, beziehen sich "historisch" auf den Mittelpunkt der Turmachse als Bezugspunkt. Das gilt bspw. für den Abstand zur Wohnbebauung ebenso wie der zu Wald, NSG etc. Die Koordinaten des Mittelpunktes der Turmachse sind relevant für die Begutachtung von Emissionen, bei der Errechnung des Grenzabstandes u.v.m.</p> <p>Wenn <u>Rotor innen</u> nun berücksichtigt werden muss, dann wirkt das bei Berücksichtigung der bisherigen Abstandsmaße, als würde man z.B. 50 m bei Rotordurchmesser 100 m aufgeschlagen. Ohne zu hinterfragen ob die - ohnehin oft fachlich nicht begründbaren pauschalen Abstände - so noch anwendbar sind kann hier nicht zur Tageordnung übergegangen werden. Es bedarf der Korrektur!</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.12 – II			<p>C. Lösungsvorschläge</p> <p>Um diese Widersprüche aufzulösen und die beabsichtigte großzügige Windenergieplanung zu ermöglichen sollte geprüft werden, ob die nachstehen aufgeführten Vorschläge zur Lösung des Problems beitragen könnten.</p> <p>a. Alle Abstände werden definiert als Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse. Der Rotorkreis läge dann nominal immer innerhalb der Konzentrationsfläche. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p> <p>oder</p> <p>b. Der Rotor darf weiche Tabuzonen überstreichen, jedoch Fundament und Turm müssen innerhalb liegen. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>oder</p> <p>c. Rotor muss innen liegen, wie es der Planentwurf vorsieht, jedoch werden weiche Tabuzonen um z.B. 50 m verringert.</p> <p>oder</p> <p>d. Wenn der Rotor "grundsätzlich" innerhalb liegen muss, sollte klar gestellt werden, dass auf Antrag der Rotor ausnahmsweise außen liegen darf, wenn nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Vorteil, der Rotor darf auch außerhalb liegen. In der Begründung wäre auf das gesamte Thema nicht weiter einzugehen.</p>	
8.13 - II			<p>D. Zusammenfassung:</p> <p>Durch das Urteil ist Verunsicherung eingetreten, ob die bisherige Genehmigungspraxis (Abstände werden von Mittelpunkt der Turmachse gerechnet, Rotor darf außen liegen) noch anzuwenden ist. Andererseits hat die Stadt ihre Flächenbilanzierung und Darstellung der Flächen darauf begründet, dass der Rotor außen liegen darf. Es ist daher zu prüfen, ob Flächenzuschnitt und Bilanzierung angepasst werden müssen.</p> <p>Zur Erreichung der Ausbauziele und zur Erzielung einer Konzentrationswirkung (der Windenergie substantiell Raum verschaffen), ist es notwendig, eine Lösung für mehr Raum oder einen außen liegenden Rotor zu finden, denn andernfalls, verringert sich der machbare Ausbau um mehr als 20%.</p>	<p>A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen</p> <p>Die Bilanzierung dient lediglich der Abschätzung, ob der Windenergie – gemessen an Orientierungswerten – substantiell ausreichend Raum vermittelt wird, was aufgrund des bisherigen Planungsstandes der Fall ist. Die Bilanzierung muss daher nicht geändert werden.</p>
8.14 – II			<p>2. WEA Standort Stöckendrebber</p> <p>Es wird beantragt, den Standort Stöckendrebber vollumfänglich wieder in den TFNP aufzunehmen, da die zum Ausschluss angeführten Gründe nicht auf aktuellen faunistischen Kartierungen beruhen und insofern keine angemessenen artenschutzfachlichen Schlussfolgerungen gezogen werden konnten, die den Ausschluss der Fläche rechtfertigen.</p> <p>Die Stadt hat auf Weisung oder in Abstimmung mit der Region Hannover das Vorranggebiet Stöckendrebber überwiegend aus der Planung heraus genommen. Begründet wird dies mit artenschutzfachlichen Tatbeständen, die durch das Gutachten "Beurteilung von Suchräumen ... " der ABIA vom Februar 2015 (Gutachten) dargelegt werden. Das Gutachten stammt zwar aus dem Februar 2015, beruht jedoch - zumindest bzgl. Stöckendrebber - auf nicht aktuellen Kartierungen. Dort angestellte Vorsorgeüberlegungen müssen jedoch immer auch die aktuelle Lage</p>	<p>B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			vor Ort berücksichtigen.	
8.15 – II			Bei einem Vorbereitungsstermin zum Genehmigungsantrag hat die Region uns aufgegeben, neue Untersuchungen/Kartierungen durchzuführen, da das vorhandene Material zu alt sei. Insofern verwundert es, dass für die Zulassung die Datenlage zu alt ist, für die Herausnahme des Standortes jedoch aktuell genug.	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.16 – II			Wir haben die planungsgruppe grün/ Bremen (pgg) mit Kartierungen im Plangebiet Stöckendrebber beauftragt. Die Kartierungen fanden in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 (s. auch Anlage 2 Brutvogelbericht 2015) statt. Die Kartierungen werden wir im Rahmen unseres Genehmigungsantrages für 3 WEA im Plangebiet Stöckendrebber vorlegen. Detaillierte Daten können der UNB der Region auch früher zur Verfügung gestellt werden. Aus den Kartierung kann bereits jetzt das Fazit gezogen werden, dass die artenschutzrechtliche Brisanz, die die Region Hannover an diesem Standort sieht, nicht besteht, und Windenergie und Artenschutz am Standort sich nicht per se ausschließen. Die Fläche Stöckendrebber ist daher wieder als Konzentrationsfläche in den TFNP zu übernehmen. In Rahmen eines Zulassungsverfahrens sind dann ganz konkret artenschutzrechtliche Belange abzuarbeiten.	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.17 - II			pgg fasst ihre bisherigen Untersuchungen am Standort wie folgt zusammen: Der Standort Stöckendrebber entspricht der Potentialfläche Neustadt-Niedernstöcken (im Umweltbericht als Neustadt 07 bezeichnet). Der Umweltbericht der Region Hannover (Stand Entwurf: 15.06.2015) bewertet die Potentialfläche als geeignet für die Windenergienutzung, hat jedoch die nördliche Teilfläche aus naturschutzfachlichen Gründen aus der geplanten Vorrangfläche herausgenommen (vgl. Anhang zu 4.4.3 Windenergie, einzelgebietliche Abwägung der Potentialflächen und Abbildung 1). Die hierfür von der Region Hannover herangezogenen Gründe sind im Umweltbericht genannt und werden im Folgenden einer kritischen Prüfung unterzogen.	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p> Potenzialfläche Windenergienutzung Sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Ia) Hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Ib) Keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt (III) </p> <p><small>Abbildung 1: Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, aus Anhang 4.4.3 (Gebietsblätter Windenergie), zu 4.4.3 Windenergie. Stand 2015</small></p>	
8.18 – II			<p>Brutvögel:</p> <p>Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Brutvögeln: <i>"Im Jahr 2008 brütete ein Baumfalkenpaar am Rand des westlich der Potenzialfläche gelegenen Waldes, etwas über 200 m von der Potenzialfläche entfernt (ABIA 2008). Der 500 m Mindestabstand überschneidet sich zu größeren Teilen mit dem nördlichen Bereich der Potenzialfläche (Ia). (...)</i></p> <p>"</p>	<p>B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung</p> <p>B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten</p>
8.19 – II			<p><i>Es sind keine weiteren Brutplätze sensibler Großvogelarten innerhalb der artspezifischen Mindestabstände bekannt. In den Jahren 2007 und 2008 wurden regelmäßig im Nordteil der Potenzialfläche nach Nahrung suchende bzw. durchziehende Rotmilane beobachtet (v. LUCKWALD 2008, ABIA 2008) (Ib). Ein Horst konnte innerhalb des 1,5 km Radius zum damaligen geplanten Vorrangstandort Windenergie nicht gefunden werden; allerdings reicht der damalige Untersuchungsraum aufgrund der größeren Ausdehnung der aktuellen Potenzialfläche im Norden nur ungefähr bis zum aktuellen 1000 m Radius. Auch bei der aktuellen Begehung im Rahmen der</i></p>	<p>B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung</p> <p>B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<i>vorliegenden Untersuchung wurde ein ausdauernder Jagdflug eines Rotmilans im nördlichen Bereich der Potenzialfläche registriert. Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan sind im Umfeld der Potenzialfläche allerdings nicht bekannt.</i>	
8.20 - II			Hierzu sind auf Grundlage von Brutvogel- und Raumnutzungsuntersuchungen der planungsgruppe grün folgende Anmerkungen zu machen: 1.) Der Baumfalk hat zuletzt 2012 im 500 m Mindestabstand (NLT 2014) um die Potenzialfläche gebrütet. Raumnutzungsuntersuchungen in den Jahren 2014 und 2015 haben zudem gezeigt, dass die Potenzialfläche lediglich sporadisch von Baumfalken aufgesucht wird und so von keinem essentiellen Nahrungsgebiet oder Flugkorridor auszugehen ist (siehe Abb. 1).	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.21 – II			2.) Es gab in den Jahren 2012, 2013 und 2014 Brutpaare des Rotmilans im 1500m Prüfbereich um die Potenzialfläche. 2015 brütete kein Rotmilan mehr in diesem Radius. Rotmilane nutzen Wechselhorste, es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren erneut ein Paar in dem Gebiet brütet. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich um die nördliche Verbreitungsgrenze der Art handelt, in deren Bereich eine hohe Fluktuation stattfindet (KRÜGER & WÜBBENHORST 2009) .	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.22 - II			3.) Auch in den Raumnutzungsuntersuchungen der planungsgruppe grün in den Jahren 2012 (84 Beobachtungsstunden), 2014 (150 Beobachtungsstunden) und 2015 (240 Beobachtungsstunden) konnte eine gleichmäßige Nutzung der Fläche durch den Rotmilan festgestellt werden. Die Häufigkeit der Flüge ist als geringe bis mittlere Aktivität zu bewerten (siehe Anlagen Rasterdarstellungen Karten 2a-2c). Sie reicht nicht um die nördliche Teilfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen herauszunehmen.	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.23 – II			Die Berücksichtigung eines Baumfalke ist nach den in den von 2012 bis 2015 durchgeführten Untersuchungen der planungsgruppe grün nicht nötig. Es entsteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential mit der nördlichen Fläche (Ia, siehe Abbildung 1). Besonders überprüft werden sollte die Situation zum Rotmilan um die Potenzialfläche. Eine gesonderte Herausnahme der nördlichen Fläche ist nach der Frequentierung der Fläche nicht gerechtfertigt.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.24 – II			Fledermäuse: Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Fledermäusen:	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<i>"Die Potenzialfläche überschneidet sich im äußersten Osten in geringem Umfang (ca. 0,8 ha) mit dem 1,2 km-Puffer des FFH-Gebietes DE-3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", in dem u.a. die gegenüber WEA sensible Teichfledermaus wertbestimmend ist. Bei der Untersuchung im Jahr 2008 zeigte sich zwar keine Wechselwirkung mit dem FFH-Gebiet (die Teichfledermaus wurde nicht nachgewiesen), der Vorsorgeabstand sollte aber nichtsdestoweniger eingehalten werden, vorbehaltlich einer aktuellen Untersuchung zu diesem Punkt. Zudem fand im Jahr 2008 eine Erfassung des Zugeschehens nicht gemäß dem heute aktuellen technischen Standard (NL T 2014) statt. Deshalb sollte am östlichen Rand vorsorglich ein kleines Gebiet (ca. 0, 8 ha) ausgenommen werden (Ia)."</i>	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.25 – II			Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen: 1.) Die Region stellt fest, dass sie keinerlei Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse hat. Dies gilt auch für das nähere Umfeld der Potentialfläche sowie für die Beurteilung benachbarter Wälder im Hinblick auf mögliche Quartiere.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.26 - II			2.) Die Ablehnung des östlichen Randes der Potenzialfläche gründet sich ausschließlich auf die Unterschreitung eines "Vorsorgeabstandes von 1.200 m um das FFH-Gebiet DE-3021-331 und der dort wertgebenden Art Teichfledermaus."	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.27 – II			3.) Das NL T-Papier (Stand Oktober 2014) empfiehlt einen Mindestabstand zu "Gebieten mit erwiesenermaßen besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" von 200 m. Dieser Abstand wird durch die Fläche Stöckendrepper in jedem Fall eingehalten. Für sensible Fledermausarten ist ein Abstand von 1.200 m fachlich nicht zu rechtfertigen und findet sich so auch in keiner der inzwischen zahlreichen fachlichen Empfehlungen, Leitfäden etc.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.28 – II			4.) Die laufende Fledermauskartierung der planungsgruppe grün (2015) nach NL T (2014) hat bisher keinen Nachweis für die Teichfledermaus in der Potenzialfläche bzw. im 1.000 m-Puffer um den Standort ergeben. Wie die Region selbst mit Hinweis auf die Untersuchungen von ABIA 2008 feststellt, bietet die Fläche auch keine geeigneten Habitate für die Teichfledermaus.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
8.29 - II			5.) Die Teichfledermaus ist nicht kollisionsgefährdet (nur drei Totfunde in der Dürr-Liste, 01.06.2015) Eine Gefährdung dieser Art kann nur in der Beseitigung von Quartieren oder Habitatstrukturen bestehen. Dies kann durch eine Überplanung der Fläche Stöckendrebber aber ausgeschlossen werden.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.30 - II			Die Region Hannover rät zu einer Einhaltung des Vorsorgeabstandes " <i>vorbehaltlich einer aktuellen Untersuchung zu diesem Punkt</i> ". Die noch nicht abgeschlossene Untersuchung der planungsgruppe grün konnte bisher keine Wechselwirkung der Teichfledermaus mit der Potenzialfläche nachweisen. Diese scheint auf Grund der Habitatstruktur des Gebiets äußerst fragwürdig. Es ist daher von keinem Konfliktpotential auszugehen, eine Herausnahme des östlichen Teils ist nach den Gesichtspunkten zum Schutze der Teichfledermaus nicht gerechtfertigt und würde nach unserer Beurteilung die Windenergie als privilegierte Nutzung unverhältnismäßig einschränken.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.31 – II			3. Repoweringkonzept Es ist nicht schlüssig dargelegt, warum einzelne Standorte mit Repoweringvorbehalt belegt wurden und andere nicht. Nachvollziehbar wäre in jedem Fall, wenn alle Vorrangflächen, auf denen sich heute bereits WEA befinden mit einem Repoweringvorbehalt belegt würden. Dabei sollten nur Standorte und WEA berücksichtigt werden, die mit Anlagen bebaut sind, die eine Nennleistung von weniger als 2 MW haben oder vor dem 1. Januar 2001 errichtet wurden. Das betreffe zusätzlich Eilvese und Mandelsloh. Für alle übrigen WEA dürfte in ansehbarer Zeit kein Interesse am Repowering bestehen. Zusätzlich werden jedoch noch Flächen mit Repoweringvorbehalt benötigt, damit zu ersetzende Anlagen neuen Raum bekommen. Beispielsweise verringert sich die Vorrangfläche Büren-Bevensen-Lutter mit derzeit 25 WEA so drastisch, dass auf der zukünftigen Konzentrationsfläche bestenfalls 12 WEA (bei Rotor außen) bzw. 7 (bei Rotor innen) realisiert werden können. Die verbleibenden 13 bzw. 18 zum Repowering anstehenden WEA benötigen Ersatzflächen. Der Repoweringvorbehalt ist ja auch deshalb sinnvoll, da nicht davon auszugehen ist, dass auf Flächen ohne Repoweringvorbehalt Standorte für Repowering so ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen werden vorrangig von neuen Interessenten bebaut werden, da Projekte ohne Repowering für alle wirtschaftlichen Nutznießer insbesondere für Grundstückseigentümer interessanter sind.	A 5.3 - Repowering-Vorbehalt, Auswahl der Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
8.32 – II			<p>Es bedarf also zusätzlicher Flächen mit Repoweringvorbehalt. Die folgenden vorgeschlagenen Flächen reichen nicht aus:</p> <p>1. Laderholz: 3 Bestandsanlagen befinden sich außerhalb der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen S1. Es können voraussichtlich 9 neue WEA (Rotor außen) oder 7 (Rotor innen) neu realisiert werden. Für ca. 3 bis 5 Repoweringanlagen werden Ersatzstandorte benötigt.</p> <p>2. Nöpke: Die Fläche reicht aus, um die vorhandenen 5 Bestandsanlagen vor Ort zu ersetzen.</p> <p>3. Büren Wulfelade: 1 Bestandsanlage befindet sich außerhalb der Konzentrationsfläche. Es können voraussichtlich 4 neue WEA (Rotor außen) bzw. 3 (Rotor innen) realisiert werden.</p> <p>4. Büren-Bevensen-Lutter: 19 Bestandsanlagen befinden sich außerhalb der Konzentrationsfläche. Es können voraussichtlich 12 WEA (bei Rotor außen) bzw. 7 (bei Rotor innen) realisiert werden. Für ca. 13 bzw. 18 WEA werden Ersatzstandorte benötigt!</p> <p>5. Eilvese 1 Bestandsanlage befindet sich außerhalb der Konzentrationsfläche. Es können voraussichtlich 7 neue WEA (Rotor außen) bzw. 5 (Rotor innen) realisiert werden. Die Fläche reicht aus, um die 2 Bestandsanlagen am Standort zu ersetzen.</p> <p>6. Mandelsich Die Fläche reicht aus, um die 9 Bestandsanlagen am Standort zu ersetzen.</p> <p>Es scheint, dass 16 WEA (bei Rotor außen) und 23 WEA (bei Rotor innen) Ersatzstandorte benötigen. Das werden die für das Repowering vorgesehenen Standorte nicht leisten können.</p>	A 5.3 - Repowering-Vorbehalt, Auswahl der Flächen
8.33 - II			<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Standort Eilvese selektiv aus der ursprünglich vorgesehenen Repoweringbindung entlassen wurde. Die vom dortigen Vorhabenträger vorgebrachten Argumente, sein Bürgerwindparkprojekt sei mit einem Repoweringvorbehalt nicht realisierbar, gelten uneingeschränkt auch für andere Vorhabenträger an anderen Standorten in vergleichba-</p>	A 5.1 - Repowering Konzept – Einbezogene Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			rer Situation, insbesondere wenn auch sie eine Bürgerbeteiligung ermöglichen wollen. Aus langjähriger Erfahrung mit dem Repowering können wir nachweisen, dass die Umsetzung eines Repoweringprojektes wirtschaftlich schwierig aber machbar ist. Wir planen beispielsweise das Repowering am Standort Mandelsoh und sehen die wirtschaftliche Machbarkeit des Vorhabens. In jedem Fall sind die Gewinnaussichten in einen Repoweringprojekt signifikant geringer als in einem reinen Neuprojekt	
8.34 – II			Wer Repowering fördern und beschleunigen will, muss auch ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Das ist bei dem derzeitigen Stand des TFNP nicht der Fall. Es sollte also mindestens wieder Eilvese eine Bindung erfahren oder/und Mariensee/Hagen oder/und Stöckendrebber oder/und Esperke. Bitte berücksichtigen Sie unser Anregungen und Vorschläge im Rahmen Ihrer Abwägung.	A 5.1 Repowering Konzept – Einbezogene Flächen
8.35 – II			Anlage 1: Fläche S7 (Niedernstöcken), S10 (Nöpke-Dudensen), S2 (Mandelsloh) und S5 (Büren-Wulfelade) mit Muster-WEA und gekennzeichnete nicht nutzbare Fläche Anlage 2: WP Stöckendrebber - Brutvogelbericht (planungsgruppe grün, 14.10.2015) ¹	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.36 – II		03.11.15/ 03.11.15	Ergänzend zum Brutvogelbericht (Anlage 2 unserer Stellungnahme) erhalten Sie hier anhängend noch die Raumnutzungskartierung, die Sie bitte unserer Stellungnahme hinzufügen mögen.	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.37 - II			Anlage 3: WP Stöckendrebber - Raumnutzungskartierung (planungsgruppe grün, 28.10.2015) ²	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.38 – III	B 8	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
9	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 9			

¹ Anmerkung PuR: Die Anlage 2 zur Stellungnahme B8 (förmliche Beteiligung) wird der Abwägungstabelle als Anlage angefügt.

² Anmerkung PuR: Die Anlage 3 zur Stellungnahme B8 (förmliche Beteiligung) wird der Abwägungstabelle als Anlage angefügt.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
9.1 - I	B 9	22.10.14/ 13.10.14		
9.2 - I			<p>Mit großem Interesse haben wir, die Grundeigentümer im Windpotenzialgebiet Brase, die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge verfolgt.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Neustadt auf dem Gebiet der Realgemeinde Brase Flächen erkannt hat, die für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Ebenfalls begrüßen und unterstützen wir, dass die Flächen als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anmerken, dass unserer Ansicht nach noch weiteres Potenzial zur Windenergienutzung in Brase vorhanden ist. Es handelt sich dabei um Flächen, die sich nordwestlich an die bereits im Vorentwurf enthaltene Konzentrationsfläche 2 „Amedorf, Mandelsloh, Brase“ anschließen. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte dargestellt.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung
9.3 – I			<p>In den Ausschüssen und im Rat der Stadt Neustadt wurde im August und September 2014 bereits über die „Aufnahme einer Suchfläche nördlich der Fläche S 2 in der Gemarkung Brase“ diskutiert. Wie der Beschlussvorlage Nr. 2014/140/1 vom 28.08.2014 zu entnehmen ist, steht einer Aufnahme der Fläche derzeit das weiche Tabukriterium LSG-H8 „Osterheide- Welzer Grund“ entgegen. Es wird dort allerdings auch angemerkt, dass die Region Hannover derzeit die Öffnung einzelner Landschaftsschutzgebiete für Windenergie in Erwägung zieht und dies anhand der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen prüfen lässt. Laut Schutzgebietsverordnung des LSG-H8 ist dort die Errichtung baulicher Anlagen und somit auch die von Windenergieanlagen nicht ausdrücklich verboten. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover misst der in der Karte dargestellten Fläche des Windpotenzialgebietes Brase zudem nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.</p> <p>Alle weiteren Kriterien der Stadt Neustadt zur Ermittlung von Suchflächen für Windenergie werden vom Windpotenzialgebiet Brase eingehalten. Wir nehmen daher an, dass eine Eignung der Fläche zur Nutzung der Windenergie vorliegt und möchten Sie bitten, sie als Such- und Konzentrationsfläche in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Neustadt aufzunehmen und die Prüfung einer Öffnung des LSG-H8 für Windenergieanlagen mit der Region Hannover zu klären. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits am 03.07.2012 ein Schreiben an die Region Hannover verfasst, in dem wir die Herausnahme der Flächen des Windpotenzialgebietes Brase aus dem LSG-H8 beantragt haben. Wir bitten Sie und die Region, den besagten Antrag</p>	<p>B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung</p> <p>A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiet</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			im Rahmen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und haben Ihnen das entsprechende Dokument in Kopie angefügt.	
9.4 - I			Die Idee der Errichtung eines Windparks in Brase erfährt bei den Bürgern im Ort große Unterstützung. Die Flächen des Windpotenzialgebietes Brase haben den Vorteil, dass sie einen verhältnismäßig großen Siedlungsabstand aufweisen. Dies führt zu weniger Beeinträchtigungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen und somit zu einer hohen Akzeptanz des Windpotenzialgebietes Brase bei den Bürgern. Diesen würde durch die Ausweisung des Gebietes als Konzentrationszone zudem die Möglichkeit gegeben, an der Energiewende teilzuhaben und wirtschaftlich vom Ausbau der Erneuerbaren Energien zu profitieren. Aus den voran genannten Gründen beantragen wir die Aufnahme des Windpotenzialgebietes Brase, wie in der angefügten Karte dargestellt, als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge.	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung
9.6 - I			Anhang 1: Potentieller Eignungsraum für Windenergieanlagen Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.	
9.7 - I			Anhang 2: Schreiben an Herr Regionspräsident Jagau, Region Hannover Antrag auf Flächenentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG-H 8 Osterheider – Welzer wir, die unterzeichnenden Grundbesitzer aus der Gemarkung Brase, beantragen hiermit, dass die in der Anlage aufgeführten Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. LSG-H 8 Osterheider – Weber Grund herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 an, diese in der Anlage gekennzeichneten Flächen als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Als Grundeigentümer der Gemeinde Brase möchten wir Sie herzlich bitten, sich für unser Ansinnen einzusetzen. Kleine Ortschaften wie Brase, sind dringend darauf angewiesen. wirtschaftliche Einnahmequellen für die Bewohner zu erschließen, damit solche Dörfer nicht weiter ausbluten und auch junge Menschen dort wohnen bleiben. Die Windenergie bietet eine gute Gelegenheit, Wertschöpfung vor Ort zu erzielen. Dass beantragte Gebiet sticht aufgrund seiner guten Eigenschaften als Eignungsgebiet für Windenergie hervor. Insbesondere ist es ausreichend, von jeder menschlichen Siedlung entfernt, so dass die oft als störend empfundene Wirkung der Windräder bei keinerlei Anwohnern zu Beschwerden führen würde. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung bei den Windenergieanlagen sind schädliche Umwelteinflüsse heute von mangelnden Anlagen kaum mehr zu befürchten. So würden wir Anlagen des Typs Enercon	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiete

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			E-101 errichten, die aufgrund ihrer Bauweise so gut wie Keine Schmierstoffe benötigen. Das von uns beantragte Gebiet grenzt bereits an ein bestehendes Vorranggebiet an, welches auf diese Weise effektiv erweitert werden könnte. Es ist uns bewusst, dass Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingreifen. Auch nehmen wir die Funktionen der Landschaftsschutzgebiete sehr ernst Auf der anderen Seite muss auch uns Braser Grundeigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wirtschaftlich zu betätigen und weiter zu entwickeln. Da es in der Region Hannover immer umstrittener wird, Viehställe im Außenbereich zu errichten, möchten wir Braser Grundeigentümer durch den Bau eines Windparks alternative Einnahmequelle/Schaffen. Der Windpark soll später einmal jedem Bürger aus Brase die Möglichkeit eröffnen, sich daran zu beteiligen. Im Zeichen der Energiewende würden wir es sehr begrüßen, wenn auch unser Ort sich mit einem Windpark am Ausbau der Erneuerbaren Energien beteiligen könnte.	
9.8 – II	B 9	21.10.15/ 21.10.15		
9.9 – II			Als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie als Grundstückseigentümer unterstützen wir den Beschluss der Stadt, Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung über den Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Stadt leistet dadurch einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Von den Planungen sind auch unsere Grundstücke betroffen. Daher möchten wir im Zuge der Beteiligung dazu Stellung nehmen.	Sachverhaltsdarstellung
9.10 – II			Wir haben es sehr begrüßt, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Brase bereits in dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (Stand 06.10.2014) in der Konzentrationsfläche Windenergie S2 ausgewiesen wurde. Es handelte sich dabei um die nordöstliche Teilfläche von S2. Umso mehr hat es uns überrascht, dass diese nordöstliche Teilfläche in dem aktuellen Entwurf (Stand 18.05.2015) nicht mehr als "Konzentrationsfläche Windenergie" vorgesehen ist.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
9.11 – II			Entgegen der Darstellung in Anlage 1 dieser Stellungnahme (Räumliches Gesamtkonzept Suchfläche Nr. 2), wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein "artenschutzrechtlicher Konfliktbereich" (vertikale Schraffur, rot) sei, ist die Fläche unserer Kenntnis nach planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. In Anlage 2 (Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert) ist unser dementsprechender Vorschlag zur Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase als Teil der Konzentrationsfläche grafisch dargestellt (gestrichelte Linie, orange). Innerhalb dieser Fläche ist von unserem Partner, der TurboWind Energie GmbH aus Hannover, die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) der	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

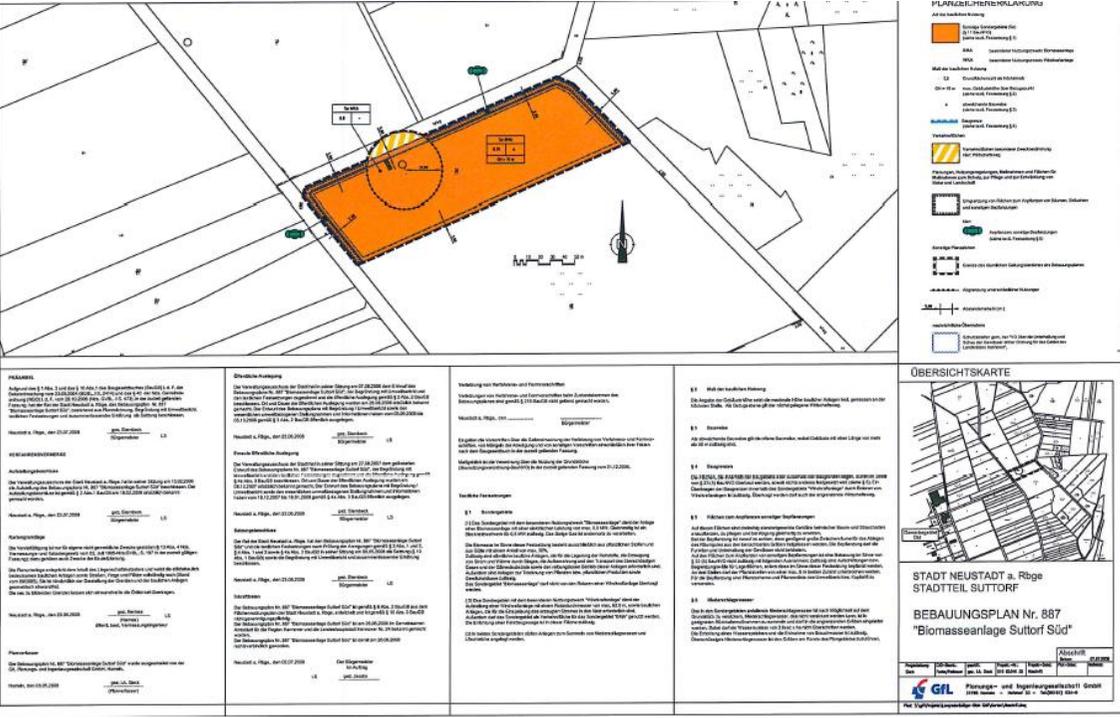
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Multi-Megawatt-Klasse geplant.	
9.12 - II			Die naturschutzfachliche Eignung der Fläche wurde durch ein anerkanntes Gutachterbüro schriftlich bestätigt. Die entsprechende Stellungnahme vom 06.08.2015 wird die Stadt von der TurboWind Energie GmbH erhalten. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind zudem auch für uns nicht ersichtlich. Der im Teil-FNP gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" kann im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend begründet werden. Dies wird durch die Aussagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine relevanten Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen (vgl. Begründung -Teil I, S. 70). Einen Abstand von 800 m halten wir für absolut ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen dem hier in Rede stehenden nordöstlichen Teil und dem FFH-Gebiet als "Puffer" die Ortschaft Brase liegt. Daraus ergibt sich, dass der bisherige Kenntnisstand die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss. In dem von der TurboWind Energie GmbH geplanten Genehmigungsverfahren der WEA kann die Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Flächen für die ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können wir Grundstückseigentümer zur Verfügung stellen.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung
9.13 – II			Darüber hinaus ist die Windenergienutzung in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Das vorhandene Straßennetz gewährleistet eine optimale verkehrliche Erschließung. Konflikte mit sonstigen (technischen) Infrastruktureinrichtungen sind uns nicht bekannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine standortbezogene Prüfung, so dass alle Belange sachgerecht berücksichtigt werden können. Durch das Erfüllen der immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung
9.14 - II			Am 15.10.2015 wurde unser Vorschlag zur Erweiterung von S2 in der Sitzung des Ortsrates Mandelsloh vorgestellt und diskutiert. Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase in den Flächennutzungsplan ausgesprochen.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung
9.15 - II			Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Überdies stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Real-	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gemeinde auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen. Die Potenzialfläche bietet eine ideale Möglichkeit, WEA zu errichten und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen.</p> <p>Wir bitten Sie daher. die von uns unterstützte Potenzialfläche Brase als Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 auszuweisen.</p>	
9.16 – II			<p>Anlage 1: Ausschnitt Suchfläche Nr. 2 aus dem Räumlichen Gesamtkonzept</p> <p>Anlage 2: Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert</p> <p>Anlage 3: Unterschriftenliste</p>	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung
9.17 - III	B 9	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
10	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 10			
10.1 – I	B 10	29.10.14/ 29.10.14		
10.2 – I			<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch FNP und B-Plan (s. Anhang) in der Gemarkung Suttorf ein Sondergebiet für eine Biomasseanlage und eine Windenergieanlage ausgewiesen ist. Diese Darstellungen fehlen in den Darstellungen des Teilflächennutzungsplans. Wir bitten das zu ergänzen.</p>	Die Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete sind nicht Gegenstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbg. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
10.3 – I			 <p>PLANSÜBEREINKLÄRUNG Auf der farblichen Kennung: - Grün: Grünflächen - Orange: Baugebiet - Gelb: Sondergebiet - Blau: Gewässer - Rot: Verkehrsfläche - Schwarz: Sonstige Flächen</p> <p>ÜBERSICHTSKARTE STADT NEUSTADT A. RBGE STADTTEIL SUTFORF BEBAUUNGSPLAN Nr. 887 "Biomasseanlage Sutforf Süd"</p>	K
10.4 – II	B 10	Keine Stellungnahme eingegangen.		
10.5 – III	B 10	Keine Stellungnahme eingegangen.		
11	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 11			
11.1 - I	B 11	04.11.14/ 04.11.14		
11.2 - I			Wir wohnen in Schwarmstedt und lasen vor kurzem, dass Neustadt an der Grenze zum Heidekreis weitere Windkraftanlagen plant. Das Aller-Leine-Tal ist bereits mehr als genug mit Wind-	A 7.1: Bürgerwindpark; Beteiligungsmöglichkeiten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			krafträdern versorgt und eine weitere Ansiedelung sollte nicht ohne Beteiligung der Bürger geschehen. Wir haben uns bisher vergeblich bemüht eine Beteiligung an einem „Bürgerwindrad“ zu bekommen. Da wäre es doch in unserer unmittelbaren Nachbarschaft möglich so etwas auf die Beine zu stellen? Nur wenn die Bürger mehr an der weiteren Entwicklung der Windenergie vor Ort integriert werden ist eine Ausweitung noch akzeptabel. Ansonsten wird unsere Landschaft komplett mit Windrädern zugepflastert, der Profit daraus fließt an für uns anonyme Gesellschaften. Es wäre begrüßenswert, wenn sie unsere Überlegungen in die Planungen einbeziehen.	
11.3 – II	B 11	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
11.4 – III	B 11	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
12	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 12			
12.1 - I	B 12	05.11.14/ 05.11.14		
12.2 - I			<p>Nachfolgend die Stellungnahme der Grundstückseigentümer des Windparks Hollenheide (S 11) zum vorläufigen Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Grundstückseigentümer der genannten Fläche haben bei bisher drei Zusammenkünften geschlossen der Realisierung einer Windparkanlage zugestimmt.</p> <p>Ein Projektentwickler hat bereits seine Planungen diesbezüglich vorgestellt. Zwei weitere Projektentwickler werden innerhalb der nächsten drei Wochen ihre jeweiligen Konzepte darstellen. Entsprechende Terminabsprachen sind erfolgt.</p> <p>Seitens der Grundstückseigentümer ist die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geplant; ein wesentliches Auswahlkriterium in Bezug auf die Entscheidung für einen der drei Projektentwickler.</p>	B 7.1: Suchfläche 11; Projektplanung
12.3 – II	B 12	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
12.4 – III	B 12	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
13	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 13			
13.1 - I	B 13	10.11.14/		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
		10.11.14		
13.2 - I			<p>Vielen Dank für das persönliche und informative Gespräch am Freitag, dem 07.11.2014 in Ihrem Büro.</p> <p>Ich teile Ihre Ansicht, dass auf sehr kleinen Grundstücken keine Windräder aufgestellt werden sollten. Für uns sind das Bereiche, wo die kleinen Wiesen oder Felder heute noch sichtbar sind.</p> <p>Herr Stuke, mein Mann und ich verstehen trotzdem nicht, dass der Bereich „Landschaftsbild“ aus der Windparkfläche ausgegrenzt wird. Der herausgenommene Raum zwischen den ausgewiesenen Flächen wird genauso von den geplanten Windrädern beeinflusst, wie die Grundstücke innerhalb der Windparkfläche.</p> <p>Eine kompakte Windparkfläche (nur beschnitten durch den geforderten Abstand zu Naturschutzgebieten, Wäldern und Wohnbebauung) sichert eine Gleichstellung aller Grundstückseigentümer. Das ist in unserem Sinn.</p>	A 3.2: Weiche Tabuzonen; Landschaftsbildeinheiten
13.4 – I			Der Windpark von Mandelsloh wird erneuert. Deshalb hat der Ort ebenfalls Anspruch auf die Maßnahme „Repowering“.	<p>A 5.1: Repowering-Vorbehalt; Einbezogene Flächen</p> <p>B 2.2: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Repowering-Bindung</p>
13.5 – II	B 13	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
13.6 – III	B 13	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
14	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 14			
14.1 - I	B 14	17.11.14/ 17.11.14		
14.2 - I			Wir machen darauf aufmerksam, dass auf den Seiten 9 und 90 jeweils auf § 30 des EEG Bezug genommen wird. Hier wird das EEG 2012 gemeint sein. § 30 EEG 2012 ist seit dem 1.8.2014 außer Kraft. Das EEG 2014 kennt keinerlei Repowering-Bonus und entsprechende Regelungen mehr.	D 2.1: EEG; Aktualität
14.3 – I	B 14	18.11.14/ 18.11.14		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
14.4 – I			<p>Im Zuge des durch den FNP eröffneten Weg, das Repowering von Altanlagen für eine Zeit von 5 Jahren auf bestimmten Flächen zu fördern, muss bei der Übertragung von Altanlagen auf neue Standorte der Rückbau der Altanlagen sichergestellt werden.</p> <p>In der Begründung Teil 1 heißt es auf Seite 89 dazu „Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorte der abzubauenen Anlage und der Stadt erbracht werden.“ Außerdem findet sich dies als textliche Bestimmung auf dem Flächennutzungsplan. Es scheint hier also nur eine einzige Prozedur möglich zu sein, die strikt einzuhalten ist.</p> <p>Wir halten diese so konkret festgelegte Prozedur für nicht in jedem Fall erfüllbar. Insbesondere kann nicht in jedem Fall damit gerechnet werden, dass Grundstückseigentümer der Abbaustandorte an dem beabsichtigten Vertrag mitwirken, da sie mit dem Abbau der Altanlage nicht einverstanden sein könnten. Das wäre dann der Absicht, das Repowering zu ermöglichen, nicht förderlich.</p> <p>Unseres Erachten sollte dieses Erfordernis offener formuliert werden und auch andere Möglichkeiten der Rückbausicherung ermöglicht werden.</p> <p>Zur rechtlichen Begründung übermitteln wir Ihnen nachstehend die Ausführungen von Rechtsanwältin Elke Sellmann, Lüneburg:</p> <p><i>Die im F-Plan der Stadt Neustadt enthaltene textliche Darstellung („Nachweis durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer des Abbaustandorts und der Stadt Neustadt“) ist nicht zwingend erforderlich. Die in der Begründung angeführte Literaturmeinung entspricht jedenfalls nicht der herrschenden Auffassung in der Literatur.</i></p> <p><i>Nach dem Gesetzeswortlaut des § 249 Abs. 2 S . 1 BauGB kann „festgesetzt werden, dass die im B-Plan festgesetzten WEA nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung der im B-Plan festgesetzte n WEA andere im B-Plan bezeichnete WEA innerhalb der im B-Plan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden“.</i></p> <p><i>Nach S . 2 der Vorschrift können Darstellungen im F-Plan mit entsprechenden Bestimmungen verbunden sein. In welcher Weise die Sicherstellung erfolgt, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Dies muss auch im B- Plan oder F-Plan nicht vorgeschrieben werden.</i></p> <p><i>In der Kommentierung des Standard-Kommentars von Battis /Krautzberger/Löhr heißt es hierzu: „Die Festsetzungen des B-Plans sind in geeigneter Form in die im Planvollzug zu erteilende Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung umzu-</i></p>	A 5.2: Repowering-Vorbehalt; Sicherung des Rückbaus

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p><i>setzen, etwa durch eine auflösende Bedingung. ...</i></p> <p><i>Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, kommt auch eine den Rückbau verbindlich machende Regelung in einem städtebaulichen Vertrag in Betracht“(Mitschang/Reidt in Battis /Krautzberger/Löhr, BauGB 12. Aufl. 2014, § 249 Rn. 9). Bei diesen beiden Lösungsmodellen ist der Grundstückseigentümer des Abbaustandorts nicht beteiligt. Es wird als Aufgabe des Vorhabenträgers des Repowering-Vorhabens angesehen, sicherzustellen, dass der Rückbau der Alt-Anlage zeitgerecht erfolgt.</i></p> <p><i>Diese Auffassung (Regelung durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid oder durch städtebaulichen Vertrag) wird auch vom Deutschen Städte – und Gemeindebund in dem vom Bundesumweltministerium geförderte n Leitfaden zum Repowering vertreten (DStGB. Dokumentation Nr. 111, 2012, Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, S. 82 f., www.ds tgb.de). Söfger weist ebenfalls darauf hin, dass es grundsätzlich Angelegenheit des Vorhabenträgers ist, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen herbeizuführen. Die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlagen werde in Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegt (Windenergie und Repowering – aktuelle Situation und kommunale Handlungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen, Bonn, 25.11.2013, S. 14, www.energieregion.nrw.de). In einer weiteren Stellungnahme hebt Söfker hervor, dass Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen rechtlich entbehrlich seien. Solche Vereinbarungen, die einen entsprechenden Verwaltungsaufwand erforderten, seien auch nicht geboten, um sicher zu stellen, dass die Bedingung im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB auch eintrete. Entscheidend sei allein, ob nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen sei, dass die Bedingung erfüllt werde. Dies sei nach den jeweiligen Gegebenheiten in der Praxis wegen des hohen Interesses am Repowering in der Regel anzunehmen (Söfker, Repowering von Windenergieanlagen und Ausbau der Windenergie – Kurzfassung -, 23.07.2013, S. 12, www.lande ntwicklung.de).</i></p> <p><i>Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im F-Plan nicht vorgeschrieben werden muss, in welcher Weise die Sicherstellung des Rückbaus der Altanlage zu erfolgen hat. Die Sicherstellung erfolgt regelmäßig durch Bedingungen im Genehmigungsbescheid. Eine Regelung durch städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB ist ebenfalls möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Ebenso ist eine Beteiligung des Eigentümers des Alt-</i></p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<i>Standorts an einer vertraglichen Regelung möglich, aber nicht zwingend geboten.</i>	
14.5 – I			Diese Stellungnahme ersetzt unsere Mitteilung vom 21.10.2014.	
14.6 – II	B 14		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
14.7 – III	B 14		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
15	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 15			
15.1 – I	B 15			
15.2 – I			<p>als gewählter Vorstand vertrete ich die Interessen des Realverbandes Brase. Der Realverband ist gemäß § 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 eine Körperschaft öffentlichen Rechts und als solcher für die Verwaltung des ihm zugeordneten Verbandsvermögens selbst verantwortlich. Das Verbandsvermögen beinhaltet insbesondere die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege als Bestandteil des Zweckvermögens des Realverbandes.</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 2 Realverbandsgesetz verwaltet der Realverband Brase seine Angelegenheiten unter eigener Verantwortung. Das beinhaltet auch die im gemeinschaftlichen Vermögen befindlichen Wege, für deren Instandhaltung der Verband finanziell eigenverantwortlich aufkommen muss.</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich.
15.3 – I			<p>Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen in Brase würde es dem Realverband ermöglichen über Pacht- und Wegenutzungsentgelte Einnahmen zu generieren, die zur Instandhaltung der Wege eingesetzt werden können. Auf diese Weise wäre es dem Realverband möglich, seiner Aufgabe als Körperschaft öffentlichen Rechts auch in Zukunft nachzukommen.</p> <p>Aus wirtschaftlichem Interesse wird daher die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in Brase vom Realverband befürwortet. Zudem wird eine Ausweitung der im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ enthaltenen Konzentrationsfläche 2 nach Nordwesten vorgeschlagen, da sich dort Flächen im Besitz des Realverbandes befinden, über die Einnahmen entstehen können (vgl. Karte in Anhang 1). Das dortige Eignungsgebiet erscheint durch den größeren Abstand in Bezug auf die angrenzenden Siedlungsgebiete von Brase und Mandelsloh weniger belastend, als die südlich gelegenen Teile der Konzentrationsfläche 2. Zudem ist das Landschaftsbild dort trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Osterheide-Welzer Grund“ von geringer Bedeutung.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Eine Ausweitung der Windenergieflächen im Gemeindegebiet Brase wird daher vom Realverband ausdrücklich unterstützt.	
15.4 – II	B 15	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
15.5 – III	B 15	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
16	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 16			
16.1 - I	B 16	19.11.14/ 14.11.14		
16.2 - I			Wir nehmen Bezug auf den aktuell ausliegenden Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt am Rübenberge und beziehen uns explizit auf die Teilfläche 8 "Esperke" . Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde von uns ordnungsgemäß eingehalten. Als betroffene Anwohner der Wohnsiedlung "Hoper Bahnhof / Heidekreis" sprechen wir uns eindeutig gegen die Absicht der Stadt Neustadt a. Rbge aus, einen Windpark zwischen Esperke und der Siedlung "Hoper Bahnhof" zu errichten. Die Begründungen der Stadt Neustadt a. Rbge zu dem ausgelegten Teil-Flächennutzungsplan sind für uns inhaltlich geschönt und somit falsch.	B 6: Suchfläche 8 - Esperke
16.3 – I			1) Es bestehen bereits Windparks im Raum Niedernstöcken und Buchholz / Aller (Heidekreis) Diese Windparks prägen bereits das Landschaftsbild der Region Esperke. Nach Ihren Plänen soll Niedernstöcken ebenfalls erweitert werden! Durch zusätzliche Windkraftanlagen wird die Region weiter belastet. Es kann doch nicht der Sinn der deutschen Politik und Bauverwaltungen sein, dass jedes Dorf das freie Flächen hat, Windkraftanlagen baut und damit die Landschaftsbilder zerstört werden. Sie zerstören mit solchen Baugenehmigungen Lebensraum von Menschen und Tieren.	A 1.5: Ausbau der Windenergie; Gesamtbelastung C 1.1: Landschaftsbild; Zerstörung
16.4 – I			2) Es besteht keine Vorbelastung auf den Flächen um Esperke herum - das sollte Sie in der Bauverwaltung ebenso glücklich machen, wie die Anwohner von Esperke und Hope / Hoper Bahnhof. Stattdessen wollen Sie dieses als Argumentation nutzen, um dort eine Belastung zu errichten. Was ist das für eine scheinheilige und schäbige Argumentation ? Nur weil etwas noch nicht zerstört ist, kann der Mensch die Genehmigung dafür erteilen ?	B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; Geringe Vorbelastung
16.5 - I			3) Zumindest in Teilen bestand für die ausgewiesene Fläche "Esperke" ein Anspruch auf Landschaftsschutz. Dieser wurde entfernt. Es mag für Sie zufällig erscheinen, dass dieses unmittelbar vor der Erststellung des Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge pas-	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>siert ist. Wir glauben nicht an diesen Zufall. Vielmehr hat ein Vertreter der Fa. Enercity, Abt. Windenergie, Hannover auf der Ratssitzung in Helstorf / Vesbeck (24.07.2014) zur Vorstellung des Plans für Windenergie, sich vor Beginn der Sitzung die Bestätigung von anwesenden Politikern geholt, dass der Landschaftsschutz für das Planungsstück aufgehoben wurde. An der Sitzung hat der Planer von Enercity mit diesem Wissen nicht mehr teilnehmen müssen. Sein Ziel war erreicht. Für die Entscheidungsträger scheint Ökonomie über Ökologie zu stehen. Was, Wer und Wie die Stadt Neustadt am Rübenberge dazu bewegt hat / wurde diesen Landschaftsschutz aufzuheben wäre interessant zu wissen. Der Schutz der in der Region zahlreichen Fledermäuse scheint es genauso wenig u sein, wie der Schutz der Bevölkerung.</p>	
16.5 - I			<p>4) Es spricht gegen den technisch scheinbar hochentwickelten Standort Deutschland, dass im Ausland Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung erhöht werden, um Anwohner vor Lärmemission und Schattenwurf zu schützen. Sie wollen dagegen diese Abstände reduzieren. Untersuchungen belegen inzwischen, dass WKAs Infraschall und Lärm erzeugen und sich eindeutig negativ auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. In diesem konkreten Fall beschallen Sie überwiegend die Anwohner eines anderen Landkreises. Ist Ihnen bewusst, dass der Wind in Deutschland in der Regel aus Westen kommt ?</p>	C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung
16.6 - I			<p>Wir sind uns nicht sicher, dass diese Fakten allen beteiligten Mitarbeitern, Politikern und Entscheidungsträgern bewusst sind. Vielleicht spielt aber auch nur Profitgier und Unwissenheit eine große Rolle. Klimaschutz ist jedenfalls ein vorgeschobener Grund aus unserer Sicht. Das Klima kann man mit Windenergie zum Einen nur bedingt schützen (Schwankungen der Windgeschwindigkeit) - zum Anderen gibt es Gebiete, zum Beispiel entlang von bestehenden Autobahnen, bei denen der Geräuschpegel der Windkraftanlagen hinter den Umgebungsgeräuschen verschwindet (z. B. Buchholz / Aller).</p>	<p>A 1.1: Ausbau der Windenergie; Klimaschutz A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl</p>
16.7 - I			<p>Mit dieser Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass es Widerstand gegen Ihre Planungen zur Windenergie in Esperke gibt. Noch ist es nicht zu spät, dieses schützenswerte Gebiet den Tieren und Menschen ohne Vorbelastung auch weiterhin zu überbelassen.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.</p>	B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; geringe Vorbelastung
16.8 – II	B 16	15.10.15/ 21.10.15	<p>Mit diesem Schreiben legen wir wiederholt eine Einwendung gegen den vom Rat Neustadt a. Rbge. beschlossenen Teilflächennutzungsplan Windenergie- hier: Suchfläche S8 Esperke vor.</p>	Sachverhaltsdarstellung.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
16.9 – II			Als Anwohner der Siedlung „Hoper Bahnhof / Heidekreis“ äußern wir hiermit unsere persönliche Betroffenheit. Der viel zu geringe Abstand der Suchfläche östlich von Esperke belastet sowohl die Anwohner im Bereich „Hoper Bahnhof“ als auch die Anwohner in Esperke. Zusätzliche Belastungen sind durch die Hauptwindrichtung „West“ zu erwarten. Sie senden damit Schallemissionen direkt an ihre Landkreisgrenze in den Heidekreis. Dieses ist mit einer zu erwartenden Entfernung von 600m schlicht unzumutbar. Die Investoren von Enercity bezeichnen die zu erwartende Geräuschkulisse als „leise Musik“. Die Anwohner des Hoper Bahnhofs nutzen für leichte Musik ein Radio und keine 200m hohen Windkraftanlagen im „Vorgarten“! Diese verherrlichende Art der Darstellung von Enercity ist für Betroffene eine Beleidigung und eine vorge-täuschte Konfliktlösung mit Bürgerbeteiligung.	B 6: Suchfläche 8 – Esperke B 6.7: Suchfläche 8 – Esperke; Siedlungsabstand A 3.4 Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung C.2: Schutzgut Mensch
16.10- II			Wie schon in unserer ersten Einwendung weisen wir nochmals auf die viel zu geringen Abstände zu bebautem Gebiet und die daraus resultierenden negativen Folgen für uns Anwohner und die Umwelt hin. Schattenwurf, Infraschall, „Disco-Effekt“ und der Windschlag haben bereits in zahlreichen EU-Ländern zum Umdenken geführt. Abstände werden zum Schutz von Umwelt und Mensch vergrößert. Das die Stadt Neustadt den Fortschritt des menschlichen Wissens über gesundheitliche Folgen für Mensch und Tier durch zu geringe Abstände von WKAs ignoriert, ist hier offensichtlich und gewollt. Sie zerstören eine „unbelastete Fläche“, wie sie selber festgestellt haben in Ihren Bewertungskriterien zur Suchfläche Esperke.	C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung C.2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall C.2: Schutzgut Mensch
16.11- II			Unabhängig von den zahlreichen Argumenten die eindeutig GEGEN Windenergie in Esperke sprechen, kann man sich als Zuschauer in den öffentlichen Informationsveranstaltungen über das Verhalten von Bürgermeister Sternheck und Herrn Nülle nur wundern. Die angebrachten und sachlich begründeten Einwände von Betroffenen werden dort vorgebracht und mit dem Vermerk „nicht relevant“ abgewehrt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Bürgermeister, Bauverwaltung und Enercity (Herr Dollmann) von Anfang an, an einem Strang ziehen und solange an Suchkriterien „schrauben“ bis Flächen als geeignet erscheinen, die es tatsächlich gar nicht sind. Dieses gilt es zu prüfen!	B 6: Suchfläche 8 – Esperke A 1.3: Methodik, Tabuzonen; Flächenauswahl A 1.2: Methodik, Tabuzonen; Akzeptanz
16.12- II			Fazit: Auch zukünftig werden wir uns klar gegen eine Flächennutzung Windenergie in Esperke positionieren. Die geschönten Kriterien zur Abstandsregelung (Leinezeitung 15.10.2015 schreibt 700 Meter – tatsächlich 600m – zum Hoper Bahnhof und 1 km – tatsächlich 800m – zu Esperke) und der Lärmemission deuten darauf hin, dass hier bewusst eine ungeeignete Fläche für Windener-	B 6: Suchfläche 8 – Esperke A 1.3: Methodik, Tabuzonen; Flächenauswahl

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gie genutzt werden soll, um die wirtschaftlichen Interessen weniger nachzukommen. Der Schaden für Umwelt und Mensch wird verheerend sein und ist in Ihren Ausführungen geschönt dargestellt.</p> <p>Diese Einwendung ist fristgerecht bis zum 28.10.2015 bei Ihnen eingegangen.</p>	
16.13-III	B 16	07.07.13/ 05.07.13	Hiermit wenden wir uns wiederholt gegen Ihre Pläne die Suchfläche S8 (Esperke) für Windenergieanlagen freizugeben.	B 6: Suchfläche 8 Esperke
16.14-III			Als direkt betroffene Anwohner des Bereiches „Hoper Bahnhof“ halten wir die von Enercity geplanten Mindestabstände von 600m für nicht ausreichend. Vielmehr ist der Bereich „Hoper Bahnhof“ als kleine Siedlung zu betrachten, da es sich hier nicht um ein Einzelgehöft handelt.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke: Siedlungsabstand
16.15-III			Die zu geringen Abstände zu Wohnbebauungen führen zu hoher Schallemission und dem Verlust der Lebensqualität. Des weiteren hat Enercity bislang keine ausreichende Stellung dazu bezogen, wie sich der Einfluss von Infraschall auf den Mensch und die Umwelt darstellt. Es ist uns keine Studie bekannt, die Infraschall positiv oder neutral bewertet.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke: Siedlungsabstand C 2: Schutzgut Mensch
16.16-III			Durch den Bau der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m bemängeln wir für die Nachtstunden außerdem den sog. Discoeffekt, der durch ein kontinuierliches blinken der Leuchtbefuerung die Lebensqualität einschränkt.	C 2: Schutzgut Mensch B 6.7: Suchfläche 8 Esperke: Siedlungsabstand
16.17-III			Abschließend bezweifeln wir das naturschutzrechtlich alle erforderlichen Gutachten korrekt ausgeführt worden sind, da Angaben zu Fledermäusen und anderen Tieren, die auf der roten Liste stehen, nur sehr pauschal gemacht wurden. Es entsteht der Eindruck, dass das Ziel mittels unzureichenden Untersuchungen im Planungsgebiet erreicht werden soll. Erstellte Gegengutachten zum Umweltschutz sollten Ihnen bereits mit früheren öffentlichen Beteiligungen zugegangen sein. Wir schließen uns diesen Ausführungen an und erwarten eine ordnungsgemäße Planung, die sich an geltendes Recht hält.	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz
17	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 17			
17.1 - I	B 17	20.11.14/ 18.11.14		
17.2 - I			Im Rahmen der noch bis zum 20. November 2014 laufenden „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie der Stadt Neustadt/Rbge.“	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)" legen wir hiermit Einspruch zum geplanten Windpark im Stadtteil Esperke ein. Als unmittelbare Anwohner zur WEA-Fläche in Esperke sind wir auch durch die geplanten geringen Abstände zur Wohnbebauung unmittelbar betroffen.	
17.3 – I			Die Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Ortsteilen durch das Unternehmen Plan und Recht haben ergeben, dass die Gesamt-Konzentrationsfläche der Stadt Neustadt derzeit höher ist als erforderlich. Bereits auf der Ortsratsveranstaltung Helstorf am 24.07.2014 wurde deutlich, dass die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in Esperke auf erheblichen Widerstand der Anwohner stößt. Es wurde seitens der Stadt Neustadt/Rbge., namentlich durch Ihre Person zugesagt, zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung der Fläche Esperke in das Gesamt-Konzentrationskonzept überhaupt erforderlich ist, zumal weitere Stadtteile, die bis dato nicht im vorläufigen Flächenplan enthalten waren, ihr Interesse an WEA angemeldet haben.	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke; Erforderlichkeit
17.4 - I			Die sog. „Vorreiterrolle der Stadt Neustadt/Rbge.“ zur Energiewende muss zwangsläufig in das bundeseinheitliche EEG-Gesamtkonzept integriert werden. Die erfolgreiche Umsetzung steht und fällt jedoch mit der öffentlichen Akzeptanz.	A 1.2: Ausbau der Windenergie; Akzeptanz
17.5 - I			Grundlage eines städtischen Konzeptes kann daher nicht die lukrative Bereitstellung von Flächen durch Grundeigentümer sein sondern die neutrale Bewertung von öffentlichem Raum. In Niedersachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - stehen ausreichend Flächen, z. B. Autobahn-Randbereiche etc. zur Verfügung, die in die Flächenplanung einbezogen werden können. Wir sind sicher, das nicht annähernd alle Möglichkeiten einer integrierten Gesamtlösung im Sinne der Anwohner sowie einer erfolgreichen Energiepolitik ausgeschöpft sind.	A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl
17.6 – II	B 17	14.10.15/ 19.10.15	Hiermit wird entsprechend der Ausschreibung „Beteiligung der Öffentlichkeit „ zum Teilflächen-nutzungsplan Windenergie vom 28.09. bis 28.10.2015 fristgerecht Widerspruch gegen den geplanten Windpark im OT Esperke eingelegt. Der Widerspruch erfolgt aufgrund der direkten Betroffenheit des in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEA-Projekt befindlichen Wohneigentums des Unterzeichnenden vor dem Hintergrund nachfolgender Kriterien.	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand
17.7 – II			1. Durch den geringen Abstand zum Wohneigentum ist zu erwarten, dass die Schallimmission – insbesondere der Infraschall – sowohl der einzelnen Anlage als auch des gesamten Windparks als erheblich eingestuft werden müssen, da der tieffrequente Infraschall durch Körper- und Luftschallausbreitung bis in den Wohnraum übertragen wird.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand C.2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall C.2: Schutzgut Mensch

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
17.8 – II			2. Der Immobiliensektor weist nachweislich eine massive Wertminderung des Wohneigentums in direkter Nähe von Windparks aus. Da die Stadt Neustadt/Rbge. die im Rahmen des EEG vorzuhaltende Fläche bereits überschritten hat, liegt für den Windpark Esperke kein übergeordnetes öffentliches Interesse mehr vor. Die Minderung des Wohneigentums ist vor diesem Hintergrund daher unzulässig.	C 2.6: Schutzgut Mensch; Wertminderung Grundstücke und Immobilien
17.9 – II			3. Der Schattenwurf jeder WEA beträgt mehrere Kilometer und erreicht durch die geringe Distanz zur WEA ebenfalls das Wohneigentum. Die Lebensqualität ist – insbesondere im Außenbereich – überdurchschnittlich eingeschränkt.	C 2.6: Schutzgut Mensch; Wertminderung Grundstücke und Immobilien
17.10-III	B 17	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
18	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 18			
18.1 - I	B 18	21.11.14/ 20.11.14	<p>In dem Verfahren zur Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ für die Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p>zeigen wir zunächst an, dass wir von folgenden Personen beauftragt und bevollmächtigt sind. Unsere Mandanten - die überwiegend Eigentümer und Bewohner der benachbarten Wohngebäude in Esperke, Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel sind - eint die nachteilige Betroffenheit durch die vorbezeichnete Planung (bzw. durch den späteren Betrieb entsprechender Anlagen), weswegen sie sich mit Einwendungen gegen die hier aufliegende Planung zur Wehr setzen. Im Einzelnen tragen wir für folgende - in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten - Personen zu der aufliegenden Planung vor:</p> <p><i>[Anmerkung PuR: Liste mit 16 Namen und Adressen]</i></p> <p>Die Vollmachten der vorbezeichneten Einwender fügen wir als Anlagenkonvolut 1 in Kopie diesem Schreiben bei. Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir in dem oben bezeichneten Verfahren gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rügenberge, Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (06.20.2014)</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)																																																			
			<p>folgende</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>wobei wir der besseren Lesbarkeit halber zunächst folgendes</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; vertical-align: top;">I.</td> <td style="width: 75%;">Tatsächliche Gesichtspunkte</td> <td style="width: 20%; text-align: right; vertical-align: top;">5</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">1.</td> <td>Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.</td> <td>Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">6</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3.</td> <td>Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Sonderbaufläche S8</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Lage der Betroffenen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">8</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">II.</td> <td>Rechtliche Gesichtspunkte</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">8</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">1.</td> <td>Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">11</td> </tr> <tr> <td></td> <td>d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">12</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.</td> <td>Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">12</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Konflikt mit künftigen regionalplanerischen Maßgaben</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">12</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Konflikt mit geltenden regionalplanerischen Vorgaben</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">14</td> </tr> <tr> <td></td> <td>aa) Widerspruch zu RROP 2005</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">14</td> </tr> </table>	I.	Tatsächliche Gesichtspunkte	5	1.	Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc			5		2.	Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation	6	3.	Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen	7		a) Sonderbaufläche S8	7		b) Lage der Betroffenen	8	II.	Rechtliche Gesichtspunkte	8	1.	Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc	9		a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse	9		b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände	10		c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen	11		d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich	12	2.	Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung	12		a) Konflikt mit künftigen regionalplanerischen Maßgaben	12		b) Konflikt mit geltenden regionalplanerischen Vorgaben	14		aa) Widerspruch zu RROP 2005	14	
I.	Tatsächliche Gesichtspunkte	5																																																					
1.	Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc																																																						
	5																																																						
2.	Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation	6																																																					
3.	Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen	7																																																					
	a) Sonderbaufläche S8	7																																																					
	b) Lage der Betroffenen	8																																																					
II.	Rechtliche Gesichtspunkte	8																																																					
1.	Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc	9																																																					
	a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse	9																																																					
	b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände	10																																																					
	c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen	11																																																					
	d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich	12																																																					
2.	Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung	12																																																					
	a) Konflikt mit künftigen regionalplanerischen Maßgaben	12																																																					
	b) Konflikt mit geltenden regionalplanerischen Vorgaben	14																																																					
	aa) Widerspruch zu RROP 2005	14																																																					

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<ul style="list-style-type: none"> <li style="margin-left: 40px;">bb) Widerspruch zu RROP des Heidekreises 16 <li style="margin-left: 40px;">c) Interkommunale Abstimmung 18 3. Sonderbaufläche nicht erforderlich 4. Sonderbaufläche S8 stößt auf artenschutzrechtliche Bedenken <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsmaßstab: besonderer Artenschutz b) Bedeutung für aufliegende Planung 5. Sonstige naturschutz- und umweltrechtliche Gesichtspunkte <ul style="list-style-type: none"> a) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe b) Natura 2000 <ul style="list-style-type: none"> aa) Rechtsmaßstab bb) Bedeutung für den Fall c) Beeinträchtigungen der Einwender d) Zwischenfazit III. Zusammenfassung <p>voranstellen. Einleitend, zu tatsächlichen Gesichtspunkten (unter I.), der rechtlichen Bewertung (danach II.) und zusammenfassend (abschließend III.) tragen wir Nachstehendes vor:</p>	
18.2 - I			<p>Einleitung</p> <p>Die von uns vertretenen Bürger - überwiegend aus dem Ortsteil Esperke der Stadt Neustadt a. Rdbge. sowie aus dem unmittelbar angrenzenden Heidekreis - wenden sich mit der vorliegenden Stellungnahme gegen die Aufstellung des Teil- Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Stadt Neustadt a. Rbge. soweit dieser sie in ihren geschützten Rechten und Interessen betrifft. Die aufliegende Planung sieht mehrere Sonderbauflächen für die Windenergienutzung („Konzentrationsfläche Windenergie“) vor, wobei u.a. eine östlich von Esperke unmittelbar an der Grenze zum Heidekreis liegen soll. Die von uns vertretenen Einwender</p> <p style="text-align: right;">lehnen die Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche (S8) an jener Stelle im</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Zuge des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ab.	
18.3 – I			Es ist u. a. davon auszugehen, dass <ul style="list-style-type: none"> • bereits die angewandte Methodik zur Erfassung und Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen fehlerhaft ist, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt und zum Teil fehlerhaft angewandt worden ist, 	A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP, Methodik
18.4 - I			<ul style="list-style-type: none"> • für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, „Discoeffekt“, Schattenwurf) durch die dadurch ermöglichten Anlagen eintreten werden, 	C 2.4: Schutzgut Mensch; Beeinträchtigung der Anwohner
18.5 – I			<ul style="list-style-type: none"> • eine Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche an dieser Stelle ohnehin nicht möglich ist, da dieser raumordnerische Vorgaben entgegenstehen bzw. zu befürchten steht, dass Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Planung der Region Hannover entstehen werden, 	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.6 – I			<ul style="list-style-type: none"> • fraglich ist, ob - insbesondere unter Berücksichtigung der raumordnerischen Kulisse - auch Einklang mit Interessen benachbarter Gemeinden hergestellt werden kann, 	A 6.1: Interkommunale Abstimmung
18.7 – I			<ul style="list-style-type: none"> • weitere gewichtige Aspekte gegen eine Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“, insbesondere umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, sprechen. 	Vgl. nachfolgende Abwägung
18.8 – I			<p>I. Tatsächliche Gesichtspunkte</p> <p>Aus tatsächlicher Sicht ist folgendes festzuhalten, wobei nachfolgend nur allgemein zur Planung und den Rahmenbedingungen ausgeführt werden soll (hierzu 1. bis 3.). Auf einzelne Spezifika wird - der besseren Übersichtlichkeit halber - im Rahmen des jeweils relevanten Rechtsaspektes intensiver eingegangen werden. Im Einzelnen:</p> <p>1. Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc.</p> <p>Mit der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanung bezweckt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. Diese sieht vor, dass insgesamt elf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ vorwiegend im zentralnördlichen Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. dargestellt werden sollen. Diese sind in ihrer Größe variabel. Hervorzuheben ist dabei, dass die Mehrheit der dabei dargestellten Sonderbauflächen ohnehin solche vorbelastete Bereiche erfassen,</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>in denen bereits bebaute oder genehmigte und noch nicht bebaute Windenergieanlagenstandorte vorhanden sind. Lediglich in den Bereichen der Bauflächen S6, S8, S10 und S11 sind solche nicht vorhanden. Ebenfalls hervorzuheben ist, dass sich auch die bereits vorhandenen bebauten oder genehmigten Windenergieanlagenstandorte alle nördlich und zentral im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden. Östlich der Ortschaften Niedernstöcken und Mandelsloh sind keine Bestandsstandorte. Ebenso wenig befinden sich solche westlich der Ortschaft Borstel. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Windkraftanlagen in einem Halbkreis um die Ortschaften Stöckendrebber, Niedernstöcken, Amedorf, Wulfelade, Mariensee, Eilvese, Borstel und Nöpke. Außerhalb dieses Halbkreises sind nahezu keinerlei Bestandsstandorte vorhanden. Eine Ausnahme bilden lediglich die drei Standorte nordöstlich von Neustadt a. Rbge., südlich von Suttorf. Dementsprechend befinden sich überwiegend auch die dargestellten Sonderbauflächen allesamt innerhalb des vorbezeichneten Halbkreises. Einzige Ausnahme bildet insofern die Sonderbaufläche S8 östlich von Esperke. Im Verhältnis zu den übrigen Standorten ist diese weit abseits gelegen und nimmt damit eine gewisse „Sonderstellung“ ein. Es sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass dies die spätere Realisierung von Windkraftanlagen ohnehin generell und erheblich erschweren wird, da letzten Endes in einem vollkommen unberührten Bereich eingegriffen wird, obwohl im Übrigen Gemeindegebiet anderweitige Flächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p>
18.9 – I			<p>2. Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beschreibt den Anlass der Planung im Wesentlichen unter den Punkten 1.1 sowie 1.2 der Begründung zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes. Demnach beabsichtige sie ein Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Dabei sollen auch die Anforderungen an moderne Windenergieanlagen berücksichtigt bzw. nachgekommen und ein sogenanntes Repowering ermöglicht werden. Das Ziel solle darin bestehen, eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen im Gemeindegebiet herzustellen. Die Stadt nimmt dabei auch Bezug auf übergeordnete Planungsebenen. Genannt wird insbesondere auch das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 der Region Hannover. Es wird indes darauf abgestellt, dass die Region Hannover wohl davon ausgehe, dass insbesondere vor dem Urteil des <i>Bundesverwaltungsgerichtes</i> vom 13. Dezember 2012, Aktenzeichen - 4 CN 1/11 - die im RROP 2005 vorgesehene Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen unwirksam sei und aufgehoben werden solle.</p>	<p>Sachverhalt – keine Abwägung notwendig</p>
18.10 - I			<p>In der Tat wird im Lichte der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung auch auf raumordnerischer Ebene durch die Region Hannover das RROP 2015 erarbeitet, wobei insbesondere auch</p>	<p>D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Han-</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>die gesamträumliche Planungskonzeption zur Steuerung von Windenergie neu ausgerichtet werden soll. Dabei könnten sich gegebenenfalls anderweitige Standorte für Vorrangstandorte, als bisweilen auf Raumordnungsebene vorgesehen, ergeben. Nach Ansicht der Stadt habe die Aufhebung der Ausschlusswirkung unmittelbare Folgen auch für die Gemeinden in der Region Hannover und damit auch für sie selbst, da über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden müsse, wobei der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vorsehe. Allerdings seien die seinerzeit herangezogenen Kriterien sowie die gewählten Darstellungsarten überholt und überprüfungsbedürftig.</p> <p>Es wird noch aufzuzeigen sein, dass gerade im Lichte der parallel laufenden Prüfungen auf regionalplanerischer Ebene an der Erforderlichkeit der hiesigen Flächennutzungsplanung erhebliche Zweifel bestehen. Zudem ist und bleibt zu konstatieren, dass die Ausweisungen im RROP 2005 nach wie vor Geltung beanspruchen, selbst wenn die Region Hannover diese für anpassungsbedürftig halten sollte. Dieses sieht Vorrangstandorte bei Mandelsloh, Büren, Wulfelade, Laderholz und - seit der 8. Änderung - Stöckendrebber vor. Diese sind - allenfalls - nur teilweise Deckungsgleich mit den im Zuge der Flächennutzungsplanung vorgesehenen Gebieten. Östlich von Esperke sind keinerlei Standorte vorgesehen.</p> <p>Es sei daher bereits an dieser Stelle angemerkt, dass der aufzustellende Teilflächennutzungsplan gegen die regionalplanerischen Vorgaben verstoßen würde.</p>	<p>nover 2005</p>
18.11 - I			<p>3. Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen</p> <p>a) Sonderbaufläche S8</p> <p>Der derzeitige Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Teilflächennutzungsplanes Windenergie sieht im nordöstlichsten Bereich des Gemeindegebiets, wie bereits erwähnt, die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S8) östlich der Ortschaft Esperke vor. Dieses grenzt sowohl nördlich als auch süd-östlich unmittelbar an das Gebiet der benachbarten Gebietskörperschaft, dem Heidekreis, an. Es sei schon an dieser Stelle hervorgehoben, dass nach unserer Kenntnis von Seiten des Heidekreises bereits Widerstand gegen die Ausweisung des Gebietes an jener Stelle geltend gemacht worden ist, da diese in Konflikt mit der eigenen Regionalplanung trete (dazu später eingehender).</p> <p>Die Sonderbaufläche S8 verfügt über eine Größe von insgesamt 57,2 ha. Zwar werden Teile des Gebietes landwirtschaftlich genutzt. Allerdings sind, was auch im Zuge der Planung nicht verkannt wird, u. a. zahlreiche Baumreihen und -gruppen anzutreffen. Außerdem befindet sich im</p>	<p>Sachverhalt – keine Abwägung notwendig.</p> <p>D 6: Suchfläche 8 Esperke</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>südlichen Teil ein Waldstück, welches die Fläche durchzieht. Dem Gebiet wurde (bezüglich des Landschaftsbildes) die Wertigkeit als Gebiet der Kategorie 3 - mittlere Bedeutung - zugeordnet. Wie diese Einstufung zustande gekommen ist, wird nicht erläutert.</p>	
18.12 - I			<p>b) Lage der Betroffenen</p> <p>Die unsererseits vertretenen Einwender sind Einwohner des Ortsteils Esperke bzw. des Heidekreises. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe zur avisierten Sonderbaufläche, welche auf der Grundlage der avisierten Planung in einer Entfernung von gerade einmal 800 m liegt. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen auf die Anwohner einhergehen wird (beispielsweise Immissionsbelastungen, „Discoeffekt“, Schattenwurf, etc.).</p> <p>Hinsichtlich der Einwender, welche in Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel leben, dürfte dieser Abstand teilweise sogar geringer ausfallen.</p>	<p>C 2.4: Schutzgut Mensch, Beeinträchtigung der Anwohner</p> <p>C 2.1: Schutzgut Mensch, Abstand Wohnbebauung</p>
18.13 - I			<p>II. Rechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Die hier im Vorentwurf befindliche Planung stößt bereits auf zahlreiche Bedenken. Diese betreffen schon die angelegte Methodik zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen (sogleich 1.) oder aber der Vereinbarkeit mit der übergeordneten regionalplanerischen Ebene und den Anforderungen an die interkommunale Abstimmung (nachfolgend 2.). Auch darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die aufliegende Planung überhaupt - insbesondere im Hinblick auf die Sonderfläche S8 - erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist (danach 3.). Überdies dürften der Darstellung S8 artenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen (hierzu 4.). Allerdings sind auch weitere umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht unproblematisch (dazu 5.). Hierzu jeweils wie folgt:</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p> <p>D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005</p> <p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p>
18.14 - I			<p>1. Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen, etc.</p> <p>Bereits die Methodik, anhand derer vermeintliche Potentialflächen und Tabubereiche ermittelt worden sind, stößt auf Bedenken. Die ermittelten Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar und müssen hinterfragt werden. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, ob eine sachgerechte Ermittlung entsprechender Flächen im Sinne der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Konsequenz eine rechtlich nicht zu beanstandende planerische Abwägung nach § 1 VII BauGB auf Grundlage dessen überhaupt stattfinden kann.</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
18.15 - I			<p>Im Einzelnen sind insbesondere nachfolgende Aspekte hervorzuheben:</p> <p>a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse</p> <p>So ist bereits anzumerken, dass im Zuge der Vorentwurfsplanung, Stand Mai 2014, die vorgesehene Sonderbaufläche S8 lediglich über eine Fläche von 37,7 ha verfügen sollte, also nahezu 20 ha (!) kleiner ausfallen sollte. Scheinbar erst nachdem diese Vorentwürfe die Gremien der Stadt durchlaufen hatten, erfolgte offensichtlich eine Vergrößerung der Fläche. Die Gründe hierfür bleiben indes schleierhaft und bedürfen einer umfassenden Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Abweichung zur Ursprungsplanung von nahezu 153 % vorliegt, die Begründung sich im Wesentlichen jedoch nicht geändert hat. Dies lässt im Übrigen auch am angewandten - wohl seit Mai 2014 geänderten - Beurteilungsmaßstab Zweifel aufkommen, der scheinbar eine Abweichungsmarge von 150 % und mehr zulässt. Allein hieraus wird jedoch deutlich, dass die Darstellung eines jeden einzelnen Gebietes im Laufe der Planung im Mindesten näher und vor allem nachvollziehbar begründet werden muss unter Darstellung der zur Anwendung gekommenen Kriterien im Einzelnen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Effekt auch bei weiteren Sonderbauflächen - massiv - eingetreten ist und sämtliche Flächen größer ausgefallen sind (S1, S2, S3, S5, S6, S7, S9 (Abweichung gegenüber Stand Mai 2014 sogar um ca. 249 %) und S11). Es ist mithin nicht nachvollziehbar - und bedarf der erneuten Überprüfung - ob der angewandte Maßstab tatsächlich sachgerecht ist.</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p> <p>B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz</p> <p>A 2.2: Aufstellung des Teil-FNP; Nachvollziehbarkeit</p>
18.16 - I			<p>b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände</p> <p>Im Übrigen ist darüber hinaus zweifelhaft, ob die angelegten Parameter für die Bemessung von Abständen zu bestimmten Bereichen bei der Ermittlung von harten und weichen Tabubereichen zutreffend und rechtlich beanstandungsfrei sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Abstände zu Siedlungsbereichen und sonstigen Anlagen. Als harter Tabubereich wird ein Abstand von - lediglich - 400m eingeordnet. Bereits dies unterliegt erheblichen Zweifeln, zumal die Planungsträgerin selbst anmerkt, dass dies „die absolute Untergrenze des harten Abstandes gegenüber jeder Wohnbebauung“ sei und der notwendige Mindestabstand unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen auch bis zu 540m betragen könne, um nachteilige Auswirkungen für die Anwohner auszuschließen.³Wie vor diesem Hintergrund und ohne weitere Erläuterung auf 400m „herunter pauschaliert“ werden kann, bleibt schleierhaft. Vor diesem Hintergrund fordern wir, die harten Tabubereiche auf einen Abstand von mindestens 540m zu erweitern, im Mindesten je-</p>	<p>A 4.1: Harte Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>A 3.4: Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p>

³ Vorentwurf der Begründung des Teilflächennutzungsplans, S. 20.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>doch die angesetzten 400m erneut zu überprüfen und die aufliegende Planung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Zu Siedlungszusammenhängen werden weitere 400m als weicher Tabubereich qualifiziert. Dieser wird bei gewerblichen Bauflächen, sonstigen Sonderbauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 200m herabgesetzt, sodass sich als Tabuzone ein Bereich von insgesamt 800m bzw. 600m insgesamt ergibt. Unter Berücksichtigung des oben zu den harten Tabuzonen Gesagten sind auch diese Werte letztlich bedenklich. Dies gilt umso mehr, als - was auch die Stadt nicht verkennt - diverse (auch niedersächsische) Leitfäden einen Abstand von mindestens 1000m empfehlen. Zwar nennt die Stadt einige Gründe, weswegen dieser unterschritten werden soll. Andererseits pauschaliert sie den Bereich der harten Tabuzone auf 400m ohne weitere Erläuterung. Dies wirkt sich dann auch freilich auf die gesamte Betrachtung der Tabubereiche und damit auf die Ermittlung der Potentialflächen erheblich aus.</p> <p>Da aus unserer Sicht der harte Tabubereich nicht pauschal auf 400m festgelegt werden kann, sondern zu vergrößern ist, bedeutet dies beispielsweise in der Konsequenz, dass die Abstände insbesondere bei dem Gebiet S8 zum östlichen Bereich der Ortschaft Esperke (Wohnsiedlung) nicht eingehalten werden können, das Gebiet mithin innerhalb der Tabubereiche liegen würde, da der Bereich der harten und weichen Tabuzone nicht 800m, sondern mindestens 940m betragen würde. Selbst wenn dies „nur“ dazu führen würde, dass die Wohnsiedlung innerhalb der weichen Tabuzone liegen würde, müssten äußerst gewichtige Gründe dies rechtfertigen. Solche sind jedoch indes nicht ersichtlich. Wie im weiteren Verlauf aufzuzeigen sein wird, sprechen diverse Anhaltspunkte <u>gegen</u> eine Darstellung des Gebietes S8.</p>	
18.17 - I			<p>c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen</p> <p>Für die von uns vertretenen Einwender bedeutet dies dementsprechend, dass zu ihren Lasten ein fehlerhafter Abstand zu den Siedlungsbereichen gewählt bzw. zugrunde gelegt worden ist. Daher steht zu befürchten, dass in einem zu geringen Abstand entsprechende Anlagen realisiert werden könnten. Die Einwender wären mithin den Auswirkungen entsprechender Anlagen unmittelbarer ausgesetzt und stärker betroffen. Insbesondere wenn größere, moderne Anlagen errichtet werden sollen, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen, Schattenwürfe u. ä. zu erwarten, die die Einwender in ihren geschützten Rechten verletzen. Dies gilt umso mehr, als nicht absehbar ist, welche Ausmaße entsprechende Anlagen zukünftig aufweisen werden. Die Planung sieht auch <u>keine</u> Höhenbegrenzungen vor. Nicht umsonst werden, wie bereits erwähnt, in diversen Leitlinien zur Frage des Abstandes von Windparks Abstände von</p>	<p>A 3.4: Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>A 4.1: Harte Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>A 2.4: Aufstellung des Teil-FNP - Höhenbegrenzung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			ca. 1km oder mehr vorgeschlagen, um entsprechenden Beeinträchtigungen vorzubeugen. Aus unserer Sicht ist trotz des gewählten Abstandes mit erheblichen Beeinträchtigungen der Einwohner von Esperke durch die hiesige Planung zu rechnen.	
18.18 - I			d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich Es muss zudem bezweifelt werden, dass die für die Festlegung von harten und weichen Tabuzonen angelegten Kriterien der Stadt von dieser selbst - unterstellte man deren Gültigkeit - in konsequenter Weise zur Anwendung gelangt sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Ob dieser auch konsequent insbesondere im Hinblick auf das Gebiet S8 „Esperke“ eingehalten worden ist, ist zweifelhaft. Insbesondere die östlichen Grenzen des Gebietes müssen nochmals hinterfragt werden. Entlang des „Hoper Weges“ bzw. der Straße „Am Bahnhof“ befinden sich diverse vereinzelte Häuser und Splittersiedlungen, deren Abstand zur Grenze des Gebietes S8 600m unterschreiten dürfte. Wenn man unterstellte, dass die Wahl der Abstände bzw. der harten und weichen Tabukriterien zutreffend erfolgte, würden sich die vorgenannten Anlagen innerhalb der weichen Tabuzone befinden. Dann müsste in jedem Falle - und zwar eingehend - begründet werden, weswegen hier geringere Abstände möglich seien. Dies gilt umso mehr, als ohnehin bereits die Wahl eines 400m harten Tabukriteriums bedenklich ist und - entsprechend den Aussagen der Planungsträgerin - mindestens 540m betragen müsste. Die Planung muss daher vollständig überarbeitet werden.	B 6.7: Suchfläche Esperke; Siedlungsabstand
18.19 - I			2. Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung Die hiesige Planung ist mit raumordnerischen, hier regionalplanerischen, Vorgaben nicht vereinbar. Dies betrifft nicht nur die bereits bestehende - und noch geltende - Regionalplanung (dazu b)). Auch Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen Planung der Region Hannover sind „vorprogrammiert“ (sogleich a)). Nicht zuletzt wirken sich diese regionalplanerischen Vorgaben auch auf das Erfordernis der interkommunalen Abstimmung der Planung aus (hierzu c)). Im Einzelnen:	D 3: Regionalplanerische Vorgaben
18.20 - I			a) Konflikt mit <i>künftigen</i> regionalplanerischen Maßgaben Gemäß § 1 IV BauGB sind Bauleitpläne - damit auch der Flächennutzungsplan - den Zielen der	D 3.3: Regionalplanerische Vorgaben; In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Raumordnung anzupassen. Daraus folgt, dass Ziele der Raumordnung keine abwägungsfähigen Belange sind.⁴ Grundsätze der Raumordnung mögen zwar der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich sein; sie sind aber mit ihrem spezifischen Gewicht in der Abwägung als bedeutsame Vorgaben der höherstufigen Planungsebene zu berücksichtigen und stehen einer Planung entgegen, wenn das Gewicht der landesplanerischen Grundsätze einzeln oder in der Zusammenschau überwiegt. Dies ist letztlich auch Konsequenz der Bindungswirkung von Zielen. Ziele sind nämlich als landesplanerische Letztentscheidungen⁵ von den öffentlichen Stellen, nicht nur wie Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu „berücksichtigen“, sondern bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu „beachten“ (§ 4 I ROG).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass zu befürchten steht, dass mit der insbesondere in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanung der Region Hannover (RROP 2015) Konflikte zu befürchten sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf raumordnerischer Ebene anderweitige Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Wäre dies der Fall, stünde die hier gegenständliche Flächennutzungsplanung in Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung. Konsequenz dessen wäre, dass die Flächennutzungsplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. dementsprechend erneut angepasst werden müsste, um den Vorgaben des § 1 IV BauGB wieder gerecht werden zu können.</p> <p>Es drängt sich vorliegend der Verdacht auf, dass von Seiten der Stadt Neustadt a. Rbge. mehr oder weniger „Fakten geschaffen“ werden sollen, die dann auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen wären, sodass auch die regionalplanerische Beurteilung nach den Vorstellungen der Stadt Neustadt a. Rbge. ausfällt. Dies ist eher fernliegend, da es unwahrscheinlich ist, dass gerade im Hinblick auf die Bestimmung harter und weicher Tabuzonen identische Kriterien zugrunde gelegt werden. Wenn dieses Vorgehen Erfolg hätte, würden die grundlegenden Planungsgrundsätze umgekehrt und „eine Planung von unten nach oben“ bewirken.</p> <p>Allein schon aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung einer gegebenenfalls dann anstehenden Anpassung der Flächennutzungsplanung sollten in jedem Falle die weiteren Entwicklungen auf raumordnerischer Ebene abgewartet werden. Erst dann ließe sich beurteilen, ob nicht auch Konflikte mit der übergeordneten Ebene zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur ein potentieller Konflikt nach § 1 IV BauGB zu befürchten. Auch die Erforderlichkeit</p>	

⁴ Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB Komm., 1. Aufl. (2009), § 1, Rdnr. 65.

⁵ Vgl. Hendler, UPR 2003 S. 256 ff.; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Kommentar, 1. Auflage (2010), Rdnr. 3 ff. zu § 4.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>der Flächennutzungsplanung muss vor diesem Hintergrund (§ 1 III BauGB) in Zweifel gezogen werden.</p> <p>Wir fordern daher, die aufliegende Planung bis zur verbindlichen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene auszusetzen.</p>	
18.21 - I			<p>b) Konflikt mit <i>geltenden</i> regionalplanerischen Vorgaben</p> <p>Abgesehen von den vorstehenden zu befürchtenden Konflikten mit zukünftigen, in der Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Vorgaben verstößt die aufliegende Planung gegen noch geltende regionalplanerische Festlegungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das RROP 2005 der Region Hannover (hierzu aa)), sondern auch im Hinblick auf die Regionalplanung des angrenzenden Heidekreises (nachfolgend bb)). Hierzu jeweils wie folgt:</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben – Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.22 - I			<p>aa) Widerspruch zu RROP 2005</p> <p>Es ist bereits erwähnt worden, dass das derzeit noch geltende RROP 2005 der Region Hannover Festlegungen für Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung auch auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge vorsieht. Diese sind jedoch, was ebenfalls bereits erwähnt wurde, nicht identisch mit denjenigen Flächendarstellungen, die nunmehr der Stadt Neustadt a. Rbge. im Zuge ihrer Teilflächennutzungsplanung vorschweben. Zwar mag es gewisse Überschneidungen geben. Diese halten sich jedoch weitestgehend „in Grenzen“. Sofern und soweit mithin anderweitige Flächen dargestellt werden sollen, liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen § 1 IV BauGB vor. Das RROP 2005 statuiert unter D 3.5.05 das Ziel, dass raumbedeutsame Anlagen in den dort genannten Standorten zu konzentrieren sind. Dort heißt es auch weiterhin:</p> <p>„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist nur in den festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ möglich.</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Nutzung der „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ im Grenzbereich der Region ist eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung herzustellen.“⁶</p> <p>Die derzeit geltende Regionalplanung konzentriert die Nutzung von Windenergie mithin auf die</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005

⁶ Regionales Raumordnungsprogramm 2005, S. 28 f.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>dort vorgesehenen Flächen, welche durch die 8. Änderung - wie bereits dargestellt - nur leicht ergänzt worden sind. Die Stadt Neustadt a. Rbge. geht davon aus, dass zwar die Festlegungen des RROP 2005 gegebenenfalls rechtlich zu beanstanden sein könnten. Dass sie aber deswegen für sie selber keine Geltung (mehr) beanspruchen, behauptet sie indes nicht. Dies ist auch nur konsequent, da eine Aufhebung gerade noch <u>nicht</u> stattgefunden hat. Das entsprechende Verfahren des RROP 2015 wird gerade durchgeführt. Eine Aufhebung der bisherigen Festlegungen ist jedoch nicht ersichtlich. Das bedeutet, dass diese Gebiete Geltung beanspruchen. Dementsprechend kann sich der Planungsträger nicht schlicht über diese hinwegsetzen. Dies wäre nur unter Anwendung der hierfür vorgesehenen raumordnerischen Instrumentarien möglich, welche bisweilen jedoch nicht zur Anwendung gelangt sind.</p> <p>Im Ergebnis muss konstatiert werden, dass die hiesigen Vorstellungen gegen die geltende Regionalplanung der Region Hannover verstoßen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Sonderbaufläche S8, welches keinerlei Entsprechung auf regionalplanerischer Ebene hat. Der Bereich um Esperke ist vollkommen frei gelassen worden auf regionalplanerischer Ebene. Wie auch die übrige Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. konzentrieren sich auf regionalplanerischer Ebene die Konzentrationsflächen im zentralen nördlichen Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Vor diesem Hintergrund wäre zumindest und in jedem Falle die Sonderbaufläche S8 auszuklammern und in der weiteren Planung nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die avisierte Sonderbaufläche S8 bleibt daher zu konstatieren, dass nicht absehbar oder zu erwarten ist, dass diese Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet im RROP 2015 ausgewiesen werden wird. Hier bestehen diverse Zweifel, die auch auf regionalplanerischer Ebene greifen und auf die wir im Verlauf dieser Einwendungsschrift noch näher eingehen.</p>	<p>B 6.6: Suchfläche 8 Esperke; Regionalplanung</p>
18.23 - I			<p>bb) Widerspruch zu RROP des Heidekreises</p> <p>Abgesehen davon ist festzuhalten, dass wohl auch ein Konflikt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000, erste Änderung Teiländerung Windenergienutzung aus dem Jahre 2013, vorliegt. Dieses definiert als Ziel der Raumordnung die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten im Landkreis. Darunter befinden sich auch zwei Gebiete südlich der Ortschaft Buchholz (Aller) jeweils östlich und westlich der Autobahn A7. Im Zuge der Aufstellung der regionalplanerischen Ziele rekurrierte der Heidekreis dabei hinsichtlich der Abstände der jeweiligen Vorranggebiete auf die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004, wel-</p>	<p>D 3.2: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan für den Landkreis Heidekreis</p> <p>B 6.5: Suchfläche 8 Esperke; Regionalplanung – 5 km Kriterium</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>ches auch in der Begründung zum Vorentwurf der hiesigen Planung Erwähnung findet.</p> <p>Dort ist unter anderem festgehalten, dass es sich empfehle, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorganges zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1.000 m auszugehen und von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten.</p> <p>Diese Leitlinie lag der Regionalplanung des Heidekreises zugrunde. Durch die aufliegende Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. tritt indes ein Konflikt mit diesen Ausweisungen auf. Die Sonderbaufläche S8 befindet sich nämlich soweit ersichtlich nicht in einem Abstand von 5 km zu dem Vorrang Windenergienutzung SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt. Der Abstand von 5 km wird indes deutlich unterschritten. Dieser ist vom Rande der Sonderbaufläche S8 ca. erst auf der Höhe der Autobahn A7 erreicht. Es mag zwar zutreffen, dass es sich hierbei nicht um die unmittelbar für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. geltende Regionalplanung handelt. Dies dürfte jedoch unschädlich sein, da § 1 IV BauGB nicht prima facie unterscheidet. Es handelt sich bei den Zielen des Heidekreises ebenfalls um Ziele der Raumordnung in diesem Sinne. Dementsprechend muss auch die Stadt Neustadt a. Rbge. diese beachten. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der oben zitierten - noch geltenden - Zielen des RROP 2005 der Region Hannover, welche explizit gerade für die angrenzenden Bereiche eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung fordern. Dies ist scheinbar bisweilen unterblieben. Selbst wenn das im Heidekreis in Ansatz gebracht 5km-Kriterium für die Stadt nicht als zwingende Planungsleitlinie herangezogen werden muss, bedeutet dies nicht, dass sie sich über regionalplanerische Festlegungen, die ein solches Kriterium - sei es auch nur als Leitlinie - zugrunde legen bzw. heranziehen, durch eine eigene - untergeordnete - Planungsebene „aushebeln“ darf. Im Gegenteil muss dies umso mehr im Zuge der eigenen Planung beachtet werden.</p> <p>Selbst wenn sie ihre eigene Planung nicht zwingend diesen Zielen anpassen müsste, so muss sie sie - im Mindesten - im Zuge der Abwägung als einen Belang von hohem Gewicht einstellen. Dies gilt umso mehr, als wir davon ausgehen, dass die Regionalplanung des Heidekreises der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht nur bekannt war, sondern dass die Stadt selbst an dieser auch als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden ist. Selbst wenn die Abstandsvorgabe von 5 km nicht in der textlichen Darstellung des Ziels im RROP des Heidekreises niedergeschrieben worden ist, wird deutlich, dass diese jedoch der regionalplanerischen Konzeption und damit auch den Zielen zugrunde lag. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Neustadt a. Rbge. sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass diese regionalplanerischen Vorgaben für sie irrelevant seien.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Im Gegenteil muss sie diese - wie bereits erwähnt - zumindest als gewichtigen Belang in ihre eigene Abwägung einstellen. Dies gilt hier umso mehr, als die hier gegenständliche Fläche sowohl nördlich als auch südlich an das Gebiet des Heidekreises, dessen regionale Planung tangiert wird, angrenzt. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt mit dem ihm zukommenden Gewicht in die bisherigen Überlegungen eingeflossen ist. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, dass eine sachgerechte Abwägung auf Basis dessen stattfinden kann. Allein schon dies gebietet, die Darstellung der Sonderbaufläche S8 zu hinterfragen und von dieser Abstand zu nehmen.</p>	
18.24 - I			<p>c) Interkommunale Abstimmung</p> <p>In diesem Kontext muss auch auf das Gebot der interkommunalen Abstimmung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen werden. Gemäß § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander abzustimmen. Die Gemeinden können sich dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Allein hieraus ergibt sich, dass raumordnerische bzw. regionalplanerische Vorgaben auch unmittelbar die Belange der Nachbargemeinden tangieren können, es mithin nicht nur auf die Vorgaben der „eigenen“ Raumordnung ankommt. Die benachbarten Gemeinden im Heidekreis sind freilich an die im Heidekreis geltenden regionalplanerischen Vorgaben gebunden und müssen ihre Bauleitplanungen dementsprechend an diese anpassen.</p> <p>Dies gilt es auch und gerade im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 II BauGB zu berücksichtigen. Die Bedeutung des § 2 II BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes liegt nämlich darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um jeden Preis mit gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einen erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur formellen und materiellen Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt, sodass nach diesen Vorgaben das interkommunale Abstimmungsgebot sogar der Nachbargemeinde eine Antragsbefugnis verleihen kann, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art zu befürchten sind.⁷ Selbst wenn ein Abstand zu den Gemeindegrenzen nicht eingehalten werden muss, der dem halben Abstand entspricht, der zwischen Windparks nach entsprechenden Vorgaben geboten ist, bedeutet dies nicht, dass ohne Weiteres eine entsprechende Darstellung im eigenen Flächennut-</p>	A 6.1: Interkommunale Abstimmung

⁷ Nds. OVG, Urt. v. 14.09.2000 - 1 K 5414/98 -, Rdnr. 12; Beschl. v. 26.09.2005, - 1 MN 113/05 -, Orientierungssatz 1 (zitiert jeweils nach juris).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>zungsplan erfolgen kann, ohne dabei die Belange der unmittelbar angrenzenden Gebietskörperschaft bzw. Gemeinde zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn diese planerischen Restriktionen unterliegt, die sich aus der unmittelbar für sie geltenden raumordnerischen Kulisse ergeben, § 1 IV BauGB. Dies hätte andernfalls zur Folge, dass die auf dem Gebiet der Nachgemeinde geltende raumordnerische Grundkonzeption „ins Wanken gerät“ und faktisch für diese nicht mehr gilt. Diejenigen Konflikte, die durch die Raumordnung gerade vermieden würden, würden durch eine Planung eines Dritten wieder aufgehoben werden. Dementsprechend stünde zu befürchten, dass die entsprechenden Nachbargemeinden zusätzlich belastet würden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss - wollte man tatsächlich die Darstellung der Sonderbaufläche S8 aufrecht erhalten - eine umfassende und die Belange der Nachbargemeinden sowie die entsprechende regionalplanerische Kulisse beachtende Abwägung durchgeführt werden und der Konflikt in enger Abstimmung nicht nur mit dem Heidekreis selbst, sondern mit der unmittelbar angrenzenden Gemeinde gelöst werden (was auch die eigene Regionalplanung in Gestalt des RROP 2005 vorgibt und auch zu erwarten ist, dass das RROP 2015 nichts anderes vorsehen wird). Andernfalls litte der Flächennutzungsplan unter erheblichen Abwägungsfehlern, da für die Planung äußerst bedeutsame Belange schlicht unberücksichtigt geblieben wären.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss erwogen werden, auf eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 gänzlich zu verzichten.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle erneut anmerken, dass sich von Seiten des Heidekreises, soweit uns bekannt ist, vor diesem Hintergrund bereits Widerstand insbesondere auch gegen die Darstellung der Sonderbaufläche S8 formiert hat und die entsprechenden Belange vorgetragen worden sind. Allein dies stützt die vorstehende Forderung, von der Darstellung der Fläche S8 abzusehen.</p>	
18.25 - I			<p>3. Sonderbaufläche nicht erforderlich</p> <p>Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist zudem aus weiteren Gründen nicht erforderlich i. S. d. § 1 III BauGB.</p> <p>Nach § 1 III BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald (Zeitpunkt) und soweit (sachlicher und räumlicher Umfang) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei ist es zwar grundsätzlich Sache der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhaben möchte und welche Konzeptionen und städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Das</p>	<p>Darstellung Rechtslage – keine Abwägung erforderlich</p> <p>A 2.3: Aufstellung des Teil-FNP; Erforderlichkeit</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>heißt, sie ist ermächtigt eine Städtepolitik entsprechend ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen zu betreiben.⁸ Was im Einzelfall die geordnete städtebauliche Entwicklung ist, bestimmt sich nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde.⁹ Die Gemeinde ist allerdings nicht völlig frei bei der Festlegung ihrer städtebaulichen Ordnung. Sie darf nur dann planen, wenn es dafür vernünftige städtebauliche Gründe gibt, die ein städtebauliches Ordnungsbedürfnis anstoßen. Die zur Änderung eines Flächennutzungsplanes bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlichen Allgemeinwohlbelange müssen umso gewichtiger sein, je stärker Festsetzungen die Befugnisse, Interessen und Rechte benachbarter Eigentümer einschränken¹⁰. Nicht erforderlich i.S.d. § 1 III 1 BauGB sind solche Bauleitpläne, die ersichtlich Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente nicht bestimmt sind. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine planerische Festsetzung als so genannte Gefälligkeitsplanung nur den Zweck hat, private Interessen zu befriedigen.¹¹</p> <p>Vorliegend sind bei dieser Beurteilung vor allem das Wesen und die Aufgabe des Flächennutzungsplanes besonders zu betrachten. Nach § 5 I 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dieser Vorschrift folgt die Verpflichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Insoweit kommt dem Flächennutzungsplan eine Programmierungsfunktion zu. Mit dieser kommt dem Flächennutzungsplan auch eine Schlüsselstellung für die Umsetzung einer dem Planungsgrundsatz der Nachhaltigkeit des § 1 V 1 BauGB genügenden Städtebaupolitik zu. Die Gewährleistung der Nachhaltigkeit setzt nicht nur einen fachlich, räumlich und zeitlich breiter gefassten planerischen Ansatz voraus, sondern erfordert auch eine partiell intensivere Lenkung der Bodennutzung im Außenbereich, die bisher planerisch nicht verbindlich geregelt war, sondern durch § 35 BauGB als „gesetzlicher Ersatz-</p>	

⁸ Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 8. Auflage (2002), § 1 Rdnr. 26; BayVGh, Urt. v. 18.10.2007 - 15 N 07.1093 -, Rdnr. 21.

⁹ Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage (Stand Dezember 2005), § 1 Rdnr. 22.

¹⁰ Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage (2003), § 1 Rdnr. 17.

¹¹ BayVGh, Urt. v. 18.10.2000, - 15 N 07.1093 -, Rdnr. 21.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>plan" grob gesteuert und im Wesentlichen von baulichen Vorhaben frei gehalten wurde. Dem Flächennutzungsplan kommt gerade im Außenbereich sowohl für die privilegierten Anlagen nach § 35 I 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aber auch für die größeren Anlagen eine noch über die Programmierungsfunktion hinausgehende unmittelbare Verortungsfunktion zu.¹² Eine solche verbindliche Standortplanung setzt ein städtebaulich begründetes, schlüssiges und gesamträumliches Planungskonzept voraus, wie es für die Flächennutzungsplanung generell erforderlich ist.</p> <p>Im Lichte dessen ist unter Berücksichtigung der Aussagen im Zuge des Teilflächennutzungsplanvorentwurfes fraglich, ob allgemein im Lichte des bereits Gesagten die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes generell und die Ausweisung der Baufläche S8 im Speziellen überhaupt erforderlich ist. Wir hatten bereits dargestellt, dass die Aufstellung im Lichte der regionalplanerischen Entwicklungen derzeit aus städtebaulichen Gründen keinen Sinn macht und nicht unbedingt zu einer ausgewogenen und sinnvollen städtebaulichen Entwicklung führt. Dies gilt hier insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu befürchten steht, dass nachträglich aufgrund veränderter regionalplanerischer Vorgaben auch eine Änderung der aufliegenden Planung erfolgen muss. Ob der Teilflächennutzungsplan unter Berücksichtigung dessen den vorbezeichneten städtebaulichen Funktionen tatsächlich nachzukommen vermag, muss bezweifelt werden.</p> <p>Er ist mithin insgesamt nicht erforderlich.</p>	
18.26 - I			<p>Dies gilt im Speziellen insbesondere für die Darstellung der Sonderbaufläche S8. Der Begründung des Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplans kann an diversen Stellen entnommen werden, dass die mit der Flächennutzungsplanung vorgesehene Gesamtfläche für Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung nicht nur der Windenergie substantiellen Raum im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des <i>Bundesverwaltungsgerichtes</i> verschafft, sondern sogar unter Berücksichtigung der Fläche der Stadt Neustadt a. Rbge. über diese Erfordernisse weit hinaus geht. Dies wird auch von der Planungsträgerin nicht in Abrede gestellt. Insgesamt sollen 868,6 ha Konzentrationsflächen durch den Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Sämtliche in Bezug genommene Faktoren - seien diese in der Landes- oder der Regionalpolitik verankert, oder in Annahmen konkreter raumordnerischer Pläne - führen zum Ergebnis, dass der Flächenbedarf für die Annahme der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. weitaus weniger als die vorgesehen 868,6 ha umfasst. Auf die entsprechenden Ausführungen im Zuge des Vorentwurfs der Begründung des Teilflä-</p>	A 1.4: Ausbau der Windenergie allgemein; substantieller Raum

¹² Lohr, a.a.O., § 5 Rdnr. 1b.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>chennutzungsplanes, unter Kapitel 6, Seite 70 ff., wird in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss allerdings hinterfragt werden, ob eine derartige Überschreitung des tatsächlichen Bedürfnisses hier überhaupt gerechtfertigt ist. Jedenfalls führt dieses „Überangebot“ dazu, dass die übrigen im Zuge der Planung bzw. der planerischen Abwägung zu beachtenden Belange an Gewicht gewinnen, da ihnen insoweit nicht das Erfordernis der Schaffung substantiellen Raums, welches als gewichtiges Argument in die planerische Abwägung einzufließen hat, auf dem Gebiet der Gemeinde „im Nacken hängt“.</p> <p>Im Lichte dessen muss vor allem die Berechtigung der avisierten Darstellung der Sonderbaufläche S8 umso mehr in Zweifel gezogen werden. Selbst wenn man diese nicht als Konzentrationsfläche ausweisen würde, bestünde nach wie vor ein erhebliches Überangebot an Konzentrationsflächen. Dies mag für sich allein zwar noch nicht gegen die Erforderlichkeit sprechen. Allerdings ergibt sich diese aus der Gesamtschau der bereits erwähnten auch sonstigen Bedenken im Hinblick auf die Sonderbaufläche S8 unter Berücksichtigung dessen, dass es zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung jener Fläche schlicht nicht bedarf.</p>	
18.27 - I			<p>In diesem Kontext ist nochmals hervorzuheben, dass die Fläche S8 die einzige Fläche darstellt, die sich <i>außerhalb</i> des bereits erwähnten Halbkreises befindet, innerhalb dessen tatsächlich eine Konzentration der für die Windkraft vorgesehenen Flächen stattfindet und auch innerhalb dessen sich die Mehrzahl der bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen befindet. Die Ausgliederung in den nordöstlichen Bereich der Gemeinde ist daher schlicht nicht nachvollziehbar. Dadurch wird zum einen die Konzentration auf den - ohnehin bereits vorbelasteten - zentral-nördlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgehoben. Zum anderen wird - wie bereits erwähnt - in ein bisweilen unberührtes Gebiet eingedrungen. Aus energiepolitischer oder rechtlicher Sicht bedarf es der Ausweisung der Fläche an jenem Standort nicht. Es sind auch keine anderweitigen Argumente ersichtlich, weswegen eine Ausweisung an jener Fläche unbedingt geboten ist. Allein aus der behaupteten Tatsache, dass hier keine Restriktionen nach § 18a LuftVG gegeben seien, kann keine Notwendigkeit begründet werden. Dies mag ein Kriterium im Allgemeinen sein. Ob dem indes ein solches Gewicht zukommen kann, sodass es sämtliche andere Belange verdrängt, muss erheblich bezweifelt werden. Auch aus dem Umstand, dass die Fläche die Kriterien, die sich die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Ermittlung von potentiellen Konzentrationsflächen gegeben hat, erfüllt und dadurch nicht in sich daraus ergebende (harte oder weiche) Tabuzonen fällt, hat nicht automatisch zur Folge, dass diese Fläche dann auch tatsächlich als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden müsste. Abgesehen davon, dass - wie</p>	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke; Erforderlichkeit

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>bereits erwähnt - im Hinblick auf die abweichenden Ergebnisse zwischen ursprünglicher und hiesiger Vorentwurfsplanung ohnehin Zweifel an der Methodik der Festlegung der harten und weichen Tabuzonen und deren Ergebnisse aufkommen, müssen hier auch die sonstigen in die allgemeine Abwägung einzustellenden Belange berücksichtigt werden und die Erforderlichkeit der Ausweisung jener Fläche im Übrigen Berücksichtigung finden. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier geschehen ist. In Anbetracht der bisherigen Ausführungen gehen wir mithin davon aus, dass die Darstellung der Sonderbaufläche S8 zahlreiche Konflikte aufwirft.</p>	
18.28 - I			<p>Dies gilt umso mehr, berücksichtigt man - erneut - die Lage des Gebietes, welche keine Konzentration der Flächen, sondern eine nicht nachvollziehbare und aus städtebaulichen Gesichtspunkten bedenkliche Streuung zur Folge hat. Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich hierbei um die östlichste vorgesehene Sonderbaufläche im Zuge der Planung. Es befindet sich abseits der sonstigen vorgesehenen Sonderbauflächen im zentral-nördlichen Gebiet der Gemeinde. Im Gegensatz zu den meisten anderen Sonderbauflächen, weist jene Fläche auch keinerlei Vorbelastung durch Windkraftanlagen aus. Es mag zwar zutreffen, dass letzteres auch für die Gebiete S 6, 10 und 11 gilt. Jene befinden sich allerdings <i>innerhalb</i> des vorgenannten nördlich-zentralen Bereichs, mithin <i>innerhalb</i> des ebenfalls bereits beschriebenen Halbkreises, innerhalb dessen sich nicht nur die Gebiete selbst konzentrieren, sondern auch die bereits vorhandenen und genehmigten Anlagen. Es sind in der Folge keine Gründe ersichtlich, weswegen die, durch die - wie soeben gezeigt, aus Gründen der Verschaffung substantiellen Raums ohnehin nicht erforderliche - Darstellung auch der Fläche S 8 bewirkte, Streuung außerhalb ohnehin bereits vorbelasteter Bereiche hingenommen werden sollte. Für die Vorgaben der höchsttrichterlichen Rechtsprechung an der Erstellung eines räumlichen Gesamtkonzepts, an das Verbot der „Feigenblattplanung“ und an die Schaffung substantiellen Raums bedarf es jener Darstellung nicht. Selbst wenn unter Zugrundelegung der angesetzten Kriterien für harte und weiche Tabuzonen jene Fläche in Betracht käme, bedeutet dies, wie bereits dargestellt, nicht, dass sie auch als solche dargestellt werden <i>muss</i>. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie - wie hier - u. a. aufgrund ihrer Lage aus städtebaulicher Sicht einen „Ausreißer“ darstellt und eine Streuung über das Gebiet der Gemeinde bewirkt. Wie noch aufzuzeigen sein wird, bringt die Darstellung an jener Fläche auch weitere, erhebliche Probleme mit sich, die im Rahmen einer Gesamtabwägung dazu führen müssen, von einer entsprechenden Darstellung abzusehen.</p>	B 6.3: Suchfläche 8 Esperke; Konzentrationswirkung
18.29 - I			<p>4. Sonderbaufläche S8 stößt auf artenschutzrechtliche Bedenken Einer dieser Gründe ist in naturschutzrechtlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes zu</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>erblicken. Die vorliegende Planung stößt nämlich, insbesondere soweit diese die Sonderbaufläche S8 betrifft, im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote des § 44 I BNatSchG auf erhebliche Bedenken. Bevor dies konkret an der hiesigen Planung aufgezeigt wird (dazu b)), soll zunächst der hier wesentliche Maßstab des besonderen Artenschutzes rekapituliert werden (sogleich a)).</p>	
18.30 - I			<p>a) Rechtsmaßstab: besonderer Artenschutz</p> <p>Vorliegend ist insbesondere zweifelhaft, ob der Standort S8 aus artenschutzrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG, für die Umsetzung von Windenergieanlagen in Bezug auf das damit einhergehende erhöhte Kollisionsrisiko geeignet ist. Wir gehen indes davon aus, dass eine Realisierung entsprechender Anlagen an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern würde, weswegen letztlich die Planung auch insoweit nicht erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 44 BNatSchG weitreichende artenschutzrechtliche Verbote vor. Insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG sind gerade im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren von hervorgehobener Bedeutung. Gemäß § 44 I BNatSchG ist es verboten,</p> <p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>(Zugriffsverbote).“</p> <p>Insbesondere das Verbot der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, das Verbot der Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sowie das Zerstörungs-</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>verbot hinsichtlich deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Zuge der Beurteilung eines zu realisierenden Vorhabens von immanenter Bedeutung. Der Artenschutz gilt nämlich umfassend und ubiquitär.¹³</p> <p>Eine Realisierung des individuenbezogenen Tötungsverbots ist beispielsweise erst dann ausgeschlossen, wenn sich das Risiko des Eintritts einer Tötung der Exemplare von geschützten Arten nicht in signifikanter Weise erhöht.¹⁴ Das Tötungsverbot ist demnach erst dann nicht erfüllt, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen - die mit einer entsprechenden Anlage immer verbunden ist - innerhalb des Risikobereichs verbleibt, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.¹⁵ Diese ursprünglich auf die Zulassung von Straßenverkehrsprojekten bezogene Rechtsprechung hat das Gericht auch auf Maßnahmen zur (baulichen) Errichtung eines Vorhabens erweitert.¹⁶</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes freilich keine Handlung vorliegt, die unmittelbar die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG erfüllen würde. Eine Realisierung der Verbote kann erst durch die eigentliche Umsetzung der durch die Planung ermöglichten Vorhaben bzw. deren Betrieb erfolgen. Dennoch sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 I BNatSchG selbstverständlich auch im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten und zu prüfen. Diese dürfen nämlich nicht der späteren Umsetzung der Planung entgegenstehen und eine Realisierung derselben ausschließen. Eine Planung, die aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht umgesetzt werden kann, kann ihrer Aufgabe der Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke von vornherein nicht erfüllen und ist damit nicht erforderlich i.S.d. § 1 III BauGB.¹⁷ Es muss daher geprüft werden, ob die durch die Bauleitplanung vorbereiteten bzw. ermöglichten</p>	

¹³ Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 - 9 A 17/11 -, Rdnr. 80 (zitiert nach juris).

¹⁴ Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, Rdnr. 91; Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 -, Rdnr. 219; Urt. v. 9.6.2010 - 9 A 20/08 -, Rdnr. 45; Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (jeweils zitiert nach juris).

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (zitiert nach juris).

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (zitiert nach juris).

¹⁷ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG-Kommentar, 1. Auflage (2009), § 44, Rdnr. 45.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Eingriffe gegen die Zugriffsverbote verstoßen und der Planung dauerhaft entgegenstehen werden.¹⁸ Eine Gemeinde muss mithin vorausschauend bereits auf der Planungsebene prüfen und beurteilen, ob die Planung nicht auflösbare artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen wird.¹⁹ Dies gilt auch und erst recht bezüglich eines (Teil-)Flächennutzungsplans, der Wirkungen nach § 35 III 3 BauGB entfaltet. Zwar steht einer Planung nicht entgegen, dass die artenschutzrechtliche Problematik erst durch die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme auf der nachgelagerten Vorhabenzulassungsebene „überwunden“ werden kann. Allerdings muss auf der Ebene der Planung geprüft werden, ob wenigstens solche Ausnahme oder Befreiungen in Betracht kommen, oder ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben endgültig der Planungsrealisierung entgegenstehen.</p> <p>Insofern greift die Aussage im Zuge des Vorentwurfs des Umweltberichtes, dass hinsichtlich der Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes die Umweltprüfung in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden könne, ein Stück zu kurz. Selbst wenn auf der Ebene der Bauleitplanung freilich die konkreten Details des jeweiligen Vorhabens nicht im Einzelnen bekannt sind und entsprechend geprüft werden können, muss - wie soeben dargestellt - dennoch auf dieser Ebene eine eingehende Prüfung dahingehend erfolgen, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist und nicht von vornherein an artenschutzrechtlichen Verboten zum Scheitern verurteilt ist.</p>	
18.31 - I			<p>b) Bedeutung für aufliegende Planung</p> <p>Im Lichte des vorstehenden Rechtsmaßstabes muss nach derzeitigem Stand bezweifelt werden, dass die vorgesehene Sonderbaufläche S8 tatsächlich als Konzentrationsfläche für die Realisierung von Windkraftanlagen dargestellt werden kann. Den derzeit ausgelegten Vorentwürfen - sowohl des Vorentwurfes der Begründung selbst, als auch des Vorentwurfes des Umweltberichtes - kann nicht entnommen werden, ob und inwieweit überhaupt eine Prüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange stattgefunden hat bzw. inwieweit diese Aspekte auch in der Gebietsbestimmung allgemein eingeflossen sind.</p> <p>Insbesondere die Ausführungen unter Nr. 8 im Rahmen des Vorentwurfs des Umweltberichtes (dort Seiten 34 ff.) geben keinen Aufschluss darüber, ob geprüft worden ist, ob artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft einer Realisierung entgegenstehen könnten. Dort wird unter dem Un-</p>	<p>B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz</p> <p>D 1.3: Umweltbericht; Eingriffsmindernde Maßnahmen</p>

¹⁸ Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012, Rdnr. 165.

¹⁹ Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012, Rdnr. 165.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>terpunkt „Tiere und Pflanzen“ hinsichtlich der Fauna lediglich festgehalten, dass die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse stark nach Anlagestandorten betroffener Arten differieren würden. Es sei zudem auf Grund der fehlenden Vorbelastung von erheblichen Eingriffen auszugehen. Eingriffsmindernde Maßnahmen seien im Genehmigungsverfahren zu veranlassen. Ein Zurückziehen insbesondere auf letztere Aussage genügt jedoch nicht. Von Seiten des Planungsträgers muss bereits auf dieser Ebene geprüft werden, ob solche Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen und ob diese - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der späteren möglichen Erteilung einer Ausnahme und Befreiung - realisierbar und geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG gerecht zu werden. Nur dann kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass der Flächennutzungsplan auch erforderlich i.S.d. § 1 III BauGB ist.</p> <p>Die auf planerische Ebene geforderte Sicherheit bedingt jedoch eine vorherige Erfassung der vorkommenden Arten im Plangebiet und eine ausführliche Evaluierung deren entsprechenden Bedeutung. Anderenfalls kann schon gar nicht der erforderliche Schluss gezogen werden, was die Umsetzung der Planung nicht an den artenschutzrechtlichen Verboten scheitern werde. Solche Erfassungen sind indes nicht ersichtlich und werden auch im Zuge der Planunterlagen, soweit ersichtlich, nicht erwähnt. Dies ist hier jedoch von herausragender Bedeutung. Insbesondere auf Grund der vorhandenen Baumreihen, Baumgruppen und Waldbestandteile im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ist mit erheblichen Artenvorkommen zu rechnen. So sind in dem Gebiet - beispielsweise - Fledermausvorkommen beobachtet worden. Dies verwundert indes auch nicht, zumal diverse Fledermausarten in Wäldern geeignete Lebensstätten (z. B. Baumhöhlen) finden. Dass Fledermäuse ganz überwiegend nicht nur zu den besonders, sondern sogar streng geschützten Arten gehören, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau, nördlich von Esperke, diverse Fledermausvorkommen festgestellt worden sind. Diese umfassen den Großen Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr, die Bartfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Diese waren beispielsweise Gegenstand einer akademischen Abschlussarbeit an der Universität Hildesheim im Jahre 2011. Wir gehen daher davon aus, dass auch in der weiteren Umgebung - und damit auch im Bereich des Gebietes in Esperke - entsprechende Fledermausvorkommen anzutreffen sind. Vor diesem Hintergrund muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden (können). Vorher kann keinerlei definitive Aussage über die Darstellung des Gebietes erfolgen.</p> <p>Gleiches gilt auch für anderweitige Tierarten, insbesondere aus avifaunistischer Sicht. Sowohl</p>	<p>D 1.2: Umweltbericht; Artenschutzrechtliche Erhebungen</p> <p>B 6.9: Suchfläche 8 Esperke; Fledermäuse</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, als auch die Waldvorkommen können nicht nur Brut- und Lebensstätten darstellen, sondern auch und gerade Nahrungshabitate für Nahrungsgäste. Eine sachgerechte Planung kann mithin erst dann erfolgen, wenn eine umfassende Beurteilung der avifaunistischen Vorkommen erfolgt ist. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der avisierten Sonderbaufläche S8 bereits Vorkommen des Rotmilans gesichtet worden sind. Neben dem offenkundigen erhöhten Kollisionsrisiko besteht auch die Gefahr, dass durch die gegebenenfalls erforderlich werdende Umwandlung von Waldflächen zwecks Errichtung einer Windkraftanlage auch Brut- und Lebensstätten - und zwar diverser weiterer Tierarten, nicht nur im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse - verloren gehen können.</p> <p>Wir vermögen nicht im Ansatz zu erkennen, ob und inwieweit überhaupt bereits solche Prüfungen stattgefunden haben. Wir fordern daher,</p> <p style="padding-left: 40px;">dass die bereits vorhandenen Informationen und Untersuchungen hierzu (soweit überhaupt vorhanden) offen gelegt werden.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die Fläche der Sonderbaufläche S8 von einer Erforderlichkeit i.S.d. § 1 III BauGB ausgegangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als - wie bereits angedeutet - mit der Fläche S8 in einen bisweilen untangierten Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. „eingegriffen“ wird. Die bisherigen und auch die sonstigen Fläche konzentrieren sich allesamt auf den zentral-nördlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge.. Durch die „Auslagerung“ eines Gebiets in den Nordosten des Gemeindegebietes besteht mithin die Gefahr, dass auch aus artenschutzrechtlicher Sicht bisher unberührtes Gebiet nunmehr beeinträchtigt wird und entsprechend gewachsene Habitatsstrukturen gestört werden. Allein dies gebietet eine sorgfältige Prüfung der entsprechenden Belange.</p>	
18.32 - I			<p>5. Sonstige naturschutz- und umweltrechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Neben den vorstehenden artenschutzrechtlichen Bedenken ist noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:</p> <p>Wohl dem frühzeitigen Stadium der Planung geschuldet, stellt sich der Vorentwurf des Umweltberichtes und die dort aufgeführten Ergebnisse noch als äußerst rudimentär dar. Dementsprechend kann eine umfassende umwelt- und naturschutzrechtliche Bewertung der hiesigen Planung (noch) nicht erfolgen. Von Seiten der Planungsträgerin wird allgemein noch eine breite Prüfung zu erfolgen haben. Insbesondere wird sie hinsichtlich der zunächst vorgesehenen Sonderbauflächen jeweils im Einzelnen prüfen müssen, ob eine Umsetzung von Windkraftanlagen - neben den artenschutzrechtlichen Bedenken - aus naturschutzrechtlicher Sicht in Frage kommt,</p>	<p>D 1.3: Umweltbericht; Eingriffsmindernde Maßnahmen</p> <p>D 1.4: Umweltbericht; Naturschutzrecht</p> <p>C 2: Schutzgut Mensch</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>oder ob nicht anderweitige naturschutzrechtliche Erfordernisse entgegenstehen. Dies trifft u. a. im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordentliche Abarbeitung möglicher Eingriffe und deren Ausgleich, • die vollständige und sachgerecht Bewertung der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, • die Prüfung der Beeinträchtigung geschützter Biotope, • die jeweilige Betrachtung etwaiger Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, • der Beachtung wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange sowie • der ausführlichen Ermittlung potentieller umweltbezogener Auswirkungen auf die Einwohner (Schall- und sonstige Immissionen/Beeinträchtigungen) <p>zu.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss der derzeitige Stand kritisch bewertet werden, zumal schon nicht eindeutig nachvollziehbar ist, inwiefern umweltfachliche Gesichtspunkte schon in die ursprüngliche Auswahl der Flächen eingeflossen sind. Jedenfalls kann nach dem derzeitigen Stand nicht ausgeschlossen werden, dass auch solche Aspekte der Darstellung der ermittelten Gebiete entgegenstehen können. Die entsprechenden Prüfungen müssen mithin ausführlich durchgeführt und ausgebaut werden. Wir behalten uns dementsprechend vor, zu gegebener Zeit ausführlicher zu diesen Aspekten vorzutragen.</p> <p>Wir weisen allerdings bereits an dieser Stelle darauf hin, dass es der Stadt verwehrt ist, die von ihr ermittelten Potentialflächen nunmehr „zu recht zu begründen.“ Nur weil die angelegten Kriterien zu den hiesigen Flächen geführt haben, bedeutet dies - wie bereits erwähnt - nicht automatisch, dass diese auch als solche dargestellt werden können oder dürfen. Allgemein können diesen Gebieten weitere - nicht nur umweltrechtliche - Gesichtspunkte noch entgegenstehen. Ist dies der Fall, ist von einer Darstellung schlicht Abstand zu nehmen und nicht der Versuch zu unternehmen, diese irgendwie auf Zwang zu rechtfertigen.</p> <p>Im Folgenden sollen einige - nicht abschließende - Gesichtspunkte von besonderem Gewicht hervorgehoben werden. Dies sind insbesondere solche im Hinblick auf mögliche Eingriffe (sogleich a)), in Bezug auf den Natura-2000- Gebietsschutz (danach b)) und hinsichtlich der</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Beeinträchtigungen der Einwender (dazu c)). Im Einzelnen:	
18.33 - I			<p>a) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe</p> <p>In diesem Kontext ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass gerade moderne Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein hohes Kompensationserfordernis auslösen. Dies muss bereits auf der Flächennutzungsplanebene - selbst wenn für Vorhaben im Außenbereich die Vorgaben der §§ 14 ff. BNatSchG unberührt bleiben - berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass der entsprechende Ausgleich zur Verfügung steht und auch realisierbar ist. Ohnehin müssen sämtliche Umweltbelange im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden, § 2 IV BauGB.</p>	C1.2: Schutzgut Landschaftsbild; Eingriffsmindernde Maßnahmen
18.34 - I			<p>b) Natura 2000</p> <p>Auch die potentiellen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete bedürfen einer eingehenden Analyse.</p> <p>aa) Rechtsmaßstab</p> <p>Aufgrund der teilweisen Nähe der Flächen zu Natura 2000-Gebieten sind auch die europarechtlich aufgeladenen Vorgaben zum Schutz des Natura 2000-Netzes, § 31 ff. BNatSchG, von hervorgehobener Bedeutung. Wie allgemein bekannt, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, § 34 I 1 BNatSchG. Ein Projekt ist dann unzulässig, wenn eine Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Kann im Rahmen einer FFH-Vorprüfung indes nicht ausgeschlossen werden, dass solche erheblichen Auswirkungen eintreten werden, bedarf es in jedem Fall der Durchführung einer ausführlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel mehr besteht, dass erhebliche Beeinträchtigung vermieden bzw. nicht eintreten würden. Um zu einer umfassenden und verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die vorzunehmende Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.</p> <p>Die Vorgaben des Natura-2000-Rechts sind freilich auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und anzuwenden. § 1a IV BauGB statuiert eindeutig:</p>	D 1.5: Umweltbericht – Natura 2000

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“</p> <p>Es bedarf mithin ausführlicher Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die hier aufliegende Planung. Diese mögen freilich nicht konkret projektbezogen sein. Sie müssen allerdings im Hinblick auf dasjenige, was die Planung ermöglicht, zum Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen potentiell betroffener Gebiete ausgeschlossen sind.</p>	
18.35 - I			<p>bb) Bedeutung für den Fall</p> <p>Der Vorentwurf des Umweltberichtes in seiner Fassung Stand: 6. Oktober 2014 geht zwar auf Natura 2000-Belange ein und auf die umliegenden FFH-Gebiete. Allerdings ist hier zu konstatieren, dass die dortigen Ergebnisse nur schwerlich nachvollziehbar sind, beschränken diese sich doch im Wesentlichen auf eine stichpunktartige Zusammenfassung der vermeintlich gefundenen Ergebnisse. Eine Vorlage der FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist bisweilen nicht erfolgt. Wie dementsprechend - insbesondere im Hinblick auf das nächstgelegene FFH- Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ - der Befund erreicht wird, es seien voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von Außen auf die Schutzziele zu erwarten, bleibt schleierhaft. Dementsprechend kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die unter Kapitel G aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind - im Übrigen: nicht nur im Hinblick auf das FFH- Recht! - den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wir behalten uns dementsprechend vor, nach Offenlegung der entsprechenden Untersuchungsgrundlagen und Gutachten ergänzend Stellung zu nehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann mitnichten davon ausgegangen werden, dass den naturschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt Genüge getan wird. In diesem Kontext muss die Planungsträgerin auch erklären, weswegen bei der Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien (vergleiche Seite 20 ff. des Vorentwurfs der Begründung zum Teilflächennutzungsplan) im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete (FFH- /Vogelschutzgebiet), soweit diese einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufweisen, die Fläche des Gebietes als harten Tabubereich ausweisen bzw. bei sonstigen Natura 2000-Gebieten einen weichen Tabubereich, jedoch nicht darüber hinaus einen weiteren „Puffer“ vorsehen. Ein solcher ist beispielsweise bei Naturschutzgebieten angegeben (200 m). Dies ist nicht ohne Weiteres</p>	<p>D 1.5: Umweltbericht; Natura 2000</p> <p>A 3.5: Weiche Tabuzonen; Natura 2000</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>nachzuvollziehen, gerade wenn es beispielsweise um wertgebende Arten des FFH-Gebietes geht. Diese könnten freilich den unmittelbaren Bereich des FFH-Gebietes verlassen (beispielsweise zur Nahrungssuche), machen an der Grenze des Gebietes nicht Halt und können in der Folge in Konflikt mit den durch die Planung ermöglichten Anlagen treten. Dementsprechend sollte - zumindest als weicher Tabubereich - ein zusätzlicher „Puffer“ etwa in der für Naturschutzgebiete vorgesehenen Dimension auch hier aufgenommen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, Brutvogellebensräume lokaler Bedeutung und der sonstigen Vogellebensräume entsprechend.</p>	
18.36 - I			<p>c) Beeinträchtigungen der Einwender</p> <p>Es ist oben unter 1.1. bereits dargelegt worden, dass aufgrund des geringen Abstandes zu Siedlungsbereichen in Esperke mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen ist, die beispielsweise durch Schallimmissionen, Schattenwürfe und der sonstigen, von Windkraftanlagen ausgehenden Störungen hervorgerufen werden können. Diese Betroffenheiten müssen nicht nur - was bisweilen nicht (oder zumindest nicht nachvollziehbar) geschehen ist - erkannt, sondern auch entsprechend behandelt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden. Andernfalls litte die Planung unter massiven Abwägungsfehlern. Wir vermögen nicht zu erkennen, ob und inwieweit dies tatsächlich schon konkret eine Rolle gespielt hat und gehen davon aus, dass in Konsequenz der aufliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Einwender entstehen werden.</p>	C2: Schutzgut - Mensch
18.37 - I			<p>d) Zwischenfazit</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen müsste aus unserer Sicht aus umweltrechtlicher und insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht eine erneute und umfassende Beurteilung erfolgen. Nur so kann tatsächlich festgestellt werden, ob die ermittelten Potentialflächen auch tatsächlich als Darstellungen für Sonderbauflächen für Windenergie „taugen“. Wir gehen davon aus, dass dies nicht unbegrenzt der Fall ist.</p> <p>Im Gegenteil dürfte insbesondere das Gebiet S8 „Esperke“ erheblich konfliktträchtig sein, wird doch, wie bereits mehrfach erwähnt, in unberührtes und unvorbelastetes Gebiet eingegriffen, sodass diverse Konflikte zu Tage treten.</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke
18.38 - I			<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Es ist im Ergebnis festzuhalten, dass bereits dieser Vorentwurf eines Teilflächennutzungsplanes</p>	<p>D 3: Regionalplanerische Vorgaben</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Windenergie auf diverse erhebliche Bedenken stößt. Es muss konstatiert werden, dass Konflikte mit der übergeordneten regionalplanerischen Ebene bereits bestehen oder vorprogrammiert sind. Aus diesen - wie auch aus weiteren Gründen - muss daher an der Erforderlichkeit der Planung erheblich gezweifelt werden. Dies gilt umso mehr, als auch diverse umweltrechtliche, u. a. naturschutzrechtliche Aspekte bis-weilen keineswegs geklärt sind und in Zukunft im Mindesten einer intensiven Aufklärung bedürfen. Aus unserer Sicht sind die Untersuchungen im gesamten kommenden Jahr - insbesondere in den Brut- und Fortpflanzungsperioden mindestens von März bis Oktober - vorzunehmen, die Ergebnisse dann aufzuarbeiten und die Unterlagen erneut auszulegen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die avisierte Sonderbaufläche S8 ist festzustellen, dass die vorbezeichneten Bedenken vollständig einschlägig sind. Eine Erforderlichkeit der Fläche im städtebaulichen Sinne ist nicht ersichtlich. Sie trägt vielmehr dazu bei, dass eine Streuung von vorgesehenen Flächen stattfindet und damit städtebaulich zu hinterfragen ist. Auch und gerade im Hinblick auf regionalplanerische Vorgaben muss erheblich bezweifelt werden, ob sich diese Fläche überhaupt rechtfertigen lässt. Aufgrund der Nähe zu besiedelten Gebieten ist im Übrigen auch davon auszugehen, dass der Realisierung entsprechender Anlagen erhebliche Nachteile zu Lasten der Anwohner die Folge sein werden.</p> <p>Im Lichte dessen ist in jedem Falle von der Darstellung der Sonderbaufläche S8 abzusehen.</p> <p>Wir werden auch das weitere Bauleitplanverfahren kritisch verfolgen und die entsprechenden und angezeigten Maßnahmen ergreifen.</p>	<p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht C.2: Schutzgut Mensch</p>
18.39- II	B 18	27.10.15/ 27.10.15		
18.40- II			<p>In dem Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" für die Stadt Neustadt a. Rbge. zeigen wir zunächst an, dass wir nach wie vor von nachstehenden Personen beauftragt und bevollmächtigt sind:</p> <p><i>[Anmerkung PuR: Liste mit 16 Namen und Adressen]</i></p> <p>Uns legitimierende Vollmachten liegen Ihrem Hause bereits vor.</p> <p>Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mitgeteilt, eint unsere Mandanten die Betroffenheit durch die vorbezeichnete Planung (bzw. durch den späteren Betrieb entsprechender Anlagen), weswegen sie sich mit entsprechenden Einwendungen gegen diese zu Wehr</p>	<p>Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>setzen. Die Einwender sind indes überwiegend Eigentümer und Bewohner insbesondere zur Sonderfläche 58 (Esperke) benachbarter Wohngebäude in Esperke, Schwarmstädt und der Gemeinde Lindwedel.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir in dem oben bezeichneten Verfahren gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbg., Stand: Entwurf zur förmlichen Beteiligung (22. September 2015) folgende Einwendungen bzw. nehmen zu diesem nachfolgend Stellung.</p>	
18.41- II			<p>Vorab ist jedoch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass diverse, bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Einwendungsschrift vom 20. November 2014 vorgetragene Bedenken, welche im Zuge der dortigen Einwendungen formuliert wurden - gerade in Bezug auf die Sonderbaufläche S8 Esperke - nicht behoben worden sind. Generell ist festzuhalten, dass weite Teile auch der Begründung zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans im Wesentlichen gleich geblieben sind. Vor diesem Hintergrund beanspruchen die in der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 im Namen der Einwender erhobenen Einwendungen gegen die aufliegende Planung auch in ihrer derzeitigen Gestalt nach wie vor Geltung. Die nochmals der Vollständigkeit halber in Kopie als Anlage 1 beigefügten Einwendungen vom 20. November 2014 werden daher ausdrücklich zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens und der hierin formulierten Einwendungen gemacht.</p>	<p>B 6 Suchfläche 8 Esperke</p> <p>Abwägung zu 18.1-I bis 18.38-I</p>
18.42- II			<p>Nach wie vor ist vor diesem Hintergrund - insbesondere- zu konstatieren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits die angewandte Methodik zur Erfassung und Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen fehlerhaft ist, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt und zum Teil fehlerhaft angewandt worden ist, • für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, "Discoeffekt", Schattenwurf) durch die dadurch ermöglichten Anlagen eintreten werden, • eine Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche an dieser Stelle auch aus raumordnerischer Perspektive bedenklich ist und nicht auszuschließen ist, dass Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Planung der Region Hannover oder anderen Planungsträgern entstehen können bzw. werden. <p>Unseren Ausführungen stellen wir folgende Inhaltsübersicht</p>	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>A - Methodik, Tabuzonen</p> <p>C 2 – Schutzgut Mensch</p> <p>D 3 – Regionalplanerische Vorgaben</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>I. Tatsächliche Umstände 5</p> <p> 1. Zur Planung; Sonderbaufläche 58 5</p> <p> 2. Zur raumordnerischen Situation 6</p> <p> 3. Naturschutzfachliche Aspekte 6</p> <p>II. Rechtliche Gesichtspunkte9</p> <p> 1. Methodik; Abstände; persönliche Betroffenheit.. 9</p> <p> a) Methodik problematisch 9</p> <p> b) Abstände unzureichend 10</p> <p> c) Betroffenheit der Einwohner/Einwender 11</p> <p> 2. Raumordnerische Konflikte 12</p> <p> 3. Erforderlichkeit 13</p> <p> 4. Naturschutzfachliche Bedenken; Umweltbericht 14</p> <p>III. Zusammenfassung 16</p> <p>voran.</p>	
18.43- II			<p>I. Tatsächliche Umstände</p> <p>Hinsichtlich der tatsächlichen Umstände kann im Wesentlichen auf die Einwendungsschrift vom 20. November 2014, dort Seite 5 ff., verwiesen werden. Ergänzend sei an dieser Stelle Folgendes festgehalten:</p> <p>1. Zur Planung; Sonderbaufläche S8</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand 6. Oktober 2014) haben sich im Hinblick auf die Flächenausweisungen gewisse Änderungen ergeben. Vorgesehen sind nunmehr noch insgesamt zehn Sondergebietsflächen, welche sich im nördlichen Bereich der Stadt am Rübenberge konzentrieren. Die Sonderbaufläche S 11 östlich von Dudensen wurde herausgenommen. Sämtliche Sondergebietsflächen - bis auf die Sonderbaufläche S8 – befinden sich dennoch nach wie vor innerhalb eines Halbkreises, der im Nordosten bei Stöckendrebber beginnt, sich südlich über Niedernstöcken, Mandelsloh, Amedorf, Welze, Evensen, Wulfelade in</p>	<p>Abwägung zu 18.1-I bis 18.38-II</p> <p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>C 2 – Schutzgut Mensch, Abstand zur Wohnbebauung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>südwestliche Richtung bis nach Mariensee erstreckt und von dort dann über Eilvese und Borstel wieder nach Nordwesten abschwengt. Auch der Zuschnitt der einzelnen Sonderbauflächen hat sich indes erneut geändert. Die Sonderbaufläche S8 wurde weiterhin erhalten, wobei lediglich geringfügige Anteile im Nordosten des Gebietes im Vergleich zur Vorplanung weggefallen sind. Der Unterschied ist jedoch im Verhältnis minimal (ca. 4 ha). Der Wegfall betrifft auch nur solche Bereiche, welche sich mit am entferntesten von Siedlungsbereichen befinden. Dementsprechend sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass sich hinsichtlich der Interessen- und Betroffenheitslage der Anwohner bzw. Einwender nichts geändert hat. Der Abstand zu Esperke beträgt nach wie vor gerade einmal 800 m. Zu besiedelten Bereichen weiter südlich bzw. südöstlich ist dieser sogar noch geringer. Ob selbst die im Zuge der Planung gesetzten Mindestabstände tatsächlich eingehalten werden, ist nicht überprüfbar. Dementsprechend ist nach wie vor zu erwarten, dass die konkrete Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen auf die Einwohner bzw. Einwender einhergehen kann und wird. Zu nennen seien insbesondere Schallimmissionsbelastungen, "Diskoeffekt" und Schattenwurf.</p>	
18.44- II			<p>2. Zur raumordnerischen Situation</p> <p>Es ist bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erwähnt worden, dass sich auch das Regionale Raumordnungsprogramm 2015 in der Aufstellung befindet. Auch hier findet derzeit eine öffentliche Auslegung und Beteiligung statt, an der sich auch die hiesigen Einwender beteiligen werden. Insofern ist auch diesbezüglich nach wie vor festzuhalten, dass die raumordnerischen Vorgaben nach wie vor vollkommen unsicher sind und mitnichten bereits eine abschließende Determinante für einen Flächennutzungsplan darstellen können. Es ist bereits nicht ersichtlich, wann überhaupt mit einer rechtsverbindlichen Aufstellung der Planung zu rechnen ist. In diesem doch recht frühzeitigem Stadium kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Beteiligungsverfahren erhebliche Änderungen eintreten werden. Dementsprechend besteht nach wie vor die Gefahr eines Konfliktes mit raumordnerischen Vorgaben, selbst wenn diese derzeit Flächen für Windenergie vorsieht, die mehr oder weniger dem hier Dargestellten entsprechen. In diesem Kontext ist aber bereits darauf hinzuweisen, dass die Sonderbaufläche S8 sowie die östlich von Esperke ausgewiesene Potentialfläche (Neustadt 10) im aktuellen Entwurf des RROP 2015 (Erläuterungskart 17.6) schon bei genauerer Betrachtung nicht Deckungsgleich sind. Letzteres ist gerade im nordwestlichen Bereich offenbar kleiner. Dementsprechend verfügt dieses gerade einmal nach jener Planung über eine Fläche von 44 ha (vgl. Entwurf des RROP 2015, Stand 24. Juli 2015). Bereits jetzt sind daher schon Diskrepanzen festzustellen. Diese könnten zukünftig sogar noch zunehmen.</p>	<p>D 3.1 – Regionalplanerische Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005</p> <p>D 3.3 – Regionalplanerische Vorgaben, In Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan Hannover 2015</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Solange das RROP 2015 ohnehin nicht rechtswirksam wird, ist und bleibt das RROP 2005 maßgeblich, sodass dessen Ausweisungen zunächst relevant sind.	
18.45- II			<p>3. Naturschutzfachliche Aspekte</p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB wurden nunmehr erstmalig umweltbezogene Gutachten zugänglich gemacht, welche die Frage der Behandlung auch artenschutzrechtlicher Aspekte betrifft. Hinzuweisen ist in diesem Kontext insbesondere auf die Untersuchung der Vögel sowie der Fledermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover) des Büros <i>Abia</i>. April 2014.</p> <p>Mit dieser Untersuchung sollte eine Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse für das Gebiet Esperke hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen erfolgen. Auf die Untersuchung wird hinsichtlich der Einzelheiten indes verwiesen. Zu nennen sei an dieser Stelle jedoch, dass die Untersuchung <i>selbst</i> zum Ergebnis kommt, dass im Untersuchungsgebiet zahlreiche Vogelarten vorkommen, welche zum Teil auch auf der roten Liste stehen. Selbst ein Rotmilan-Vorkommen wurde festgestellt, jedoch "heruntergespielt". Neben den zahlreichen Vogelvorkommen konnte auch ein erhebliches Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Es ergaben sich auch Bereiche mit hoher Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse, unter anderem der östliche Rand der Ortslage Esperke und Waldbereiche östlich von Esperke. Nach den Ergebnissen stünde eine Ausweisung eines Windenergieanlagengebietes dennoch vermeintlich nichts entgegen, wobei auch das Gutachten zum Ergebnis kommt, dass für die Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler ein erhöhtes Mortalitätsrisiko nicht ausgeschlossen werden könne, weswegen Abschaltzeiten festzulegen seien.</p>	<p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p> <p>B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>
18.46- II			<p>Die dort niedergeschriebenen Befunde, welche letztlich auch Eingang in den Entwurf des Umweltberichtes gefunden haben (vergleiche dort Seite 42 ff.), sodass diese auch für die Beurteilung der entsprechenden Fläche maßgeblich geworden sind, wurden durch das Büro <i>FÖA Landschaftsplanung GmbH</i>, Herrn Werner <i>Zachay</i>, näher untersucht. Die gutachterliche Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 fügen wir</p> <p>in Farbkopie als Anlage 2</p> <p>bei. Diese wird ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht. Der Gutachter zeigt zahlreiche methodische und fachliche Defizite auf, die dem Schluss entgegenstehen, die Sondergebietsfläche S8 sei auch aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen im Einzelnen ver-</p>	<p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p> <p>B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>wiesen. Hervorgehoben sei jedoch an dieser Stelle, dass insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Artvorkommen und Funktionen, erhebliche Defizite insbesondere in Bezug auf den Rotmilan und den Flugrouten von Fledermäusen bestehen. Zudem stellt sich die Artenschutzprüfung im Ergebnis in weiten Teilen defizitär und unvollständig dar. Bei Fledermäusen erfolgt häufig keine artbezogene Bewertung, sondern lediglich eine die gesamte Artengruppe betreffende Einschätzung. Die getroffenen Einschätzungen stellen sich oftmals auch nur als äußerst subjektiv dar. Aus Sicht des Gutachters seien einige Punkte nicht ausreichend belastbar, die Ergebnisse der der Planung zugrundeliegenden Untersuchungen mithin angreifbar, sodass insoweit neu untersucht oder gar gänzlich abgebrochen werden muss.²⁰</p>	
18.47- II			<p>Der Gutachter führt etwa zusammenfassend Folgendes aus:</p> <p>"In der Maßnahmenbeschreibung fehlt zudem der wichtige Aspekte zur Vermeidung von signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Zwergfledermaus. Für diese verbreitete und auch im Planungsraum in den Sommermonaten sehr häufige Fledermausart wird kein Tötungsrisiko beschrieben; folglich werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Für diese Art werden möglicherweise weitere Abschaltzeiten erforderlich.</p> <p>Als weiterer Mangel ist festzuhalten, dass die dort angesprochenen Abschaltzeiten ausschließlich auf die Gruppe der Fledermäuse abzielen (ebenfalls im Planungsraum kollisionsgefährdete Vogelarten wie Rotmilan und Kranich bleiben unberücksichtigt); zudem soll offensichtlich nur die herbstliche Zugphase der Fledermäuse geschützt werden. Das offensichtliche hohe Tötungsrisiko von Fledermäusen liegt in den Sommermonaten sowie der Frühjahrszug bleiben unbeachtet.</p> <p>Mangelhaft behaftet ist außerdem, dass die gutachterlich empfohlenen Abschaltzeiten (von August bis Mitte Oktober) das bekannte herbstliche Zugphänomen der für den Planungsraum relevanten Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus zeitlich nur unzureichend abdecken. Der Herbstzug beider Arten ist vielerorts bereits im Juli und noch im November eines jeden Jahres nachzuweisen. Erforderlich wäre demnach eine zeitliche Ausdehnung der Abschaltzeiten.</p> <p>[...]</p> <p>Mit derart subjektiven Einschätzungen entziehen sich die entsprechenden Bewertungen</p>	<p>B 6.4 - Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit</p> <p>B 6.8 - Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p> <p>B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>

²⁰ Vgl. gutachterliche Stellungnahme des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH v. 13.10.2015, dort S. 7.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>einer Überprüfbarkeit und sind als Mangel festzustellen.</p> <p>Zu den empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen ist zusammenfassend festzustellen: Die von ABIA vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos nach § 44 (1) 1 BNatSchG sind unzureichend, das Tötungsrisiko für mehrere Vogel- und Fledermausarten bleibt unbewältigt.²¹</p> <p>Es sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass damit indes die Erforderlichkeit der Planung insoweit in Zweifel zu ziehen ist.</p>	
18.48- II			<p>II. Rechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Die aufliegende Planung verstößt auch in ihrem derzeitigen Entwurfsstand auf zahlreiche rechtliche Bedenken. Ob auf dieser Basis eine rechtmäßige und abwägungsfehlerfreie Planung beschlossen werden kann, muss bezweifelt werden. Noch immer ist die angewandte Methodik nicht nachvollziehbar und führt zu Ergebnissen, die die Interessen Betroffener nicht hinreichend berücksichtigt und zu entsprechenden negativen Auswirkungen auf diese führen kann (sogleich 1.). Auch bestehende raumordnungsrechtliche Probleme (danach 2.) sowie Bedenken an der planerischen Erforderlichkeit (hierzu 3.) wurden nicht beseitigt. Nicht zuletzt stehen der Planung, soweit eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 vorgesehen ist, erhebliche naturschutzrechtliche, insbesondere artenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegen (dazu 4.). Im Lichte dessen, dass in der Essenz keine größeren Änderungen zum Vorentwurf, der Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war, festzustellen sind (insbesondere im Hinblick auf die Sondergebietsfläche S8), kann weitestgehend auf die Einwendungen im Rahmen der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 verwiesen werden.</p>	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>D 3.3 – Regionalplanerisch Vorgaben, In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p> <p>A 2.1 – Aufstellung des Teil-FNP, Methodik</p> <p>B 6.8 Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p>
18.49- II			<p>Ergänzend dazu ist im Einzelnen festzuhalten:</p> <p>1. Methodik; Abstände; persönliche Betroffenheit</p> <p>a) Methodik problematisch</p> <p>Im Rahmen der Einwendungsschrift vom 20. November 2014, dort Seite 9 f., wurden zahlreiche Bedenken in Bezug auf die angewandte Methodik aufgezeigt. Die dort ermittelten Diskrepanzen hinsichtlich der massiven Flächenänderungen bzw. Flächenvergrößerungen sind jedoch noch nicht hinreichend nachvollziehbar erklärt worden. Die indes bisweilen vorläufigen Abwägungs-</p>	<p>A Methodik, Tabuzonen</p> <p>A.3.2 – Weiche Tabuzonen, Landschaftsbildeinheiten</p>

²¹ Gutachterliche Stellungnahme von Herrn *Werner Zachay* vom 13. Oktober 2015, als Anlage 2 anbei, S. 6 und 7 ff.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>vorschläge im Entwurf der Abwägungstabelle geben diesbezüglich ebenfalls keinen näheren Aufschluss. Zwar wird auf Seite 14 der Abwägungstabelle darauf hingewiesen, dass es zu weitgehend erschien, auch Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und hoher Bedeutung auszuschließen. In Anpassung an den Ansatz der Region würden daher nur noch Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Aus welchen Gründen jedoch die ursprüngliche Konzeption als zu weitgehend erschien, bleibt offen. Auch nicht dargelegt wird, ob eine „kommentarlose“ Übernahme einer Konzeption auf Regionsebene überhaupt möglich ist.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass - wenn tatsächlich die Konzeption der Region Hannover insoweit als Orientierung genommen worden sein soll - nicht nachvollziehbar ist, warum die Planungsträgerin hier zu einer größeren Fläche gelangt, als die Region. Allein schon im Lichte dessen muss die Stadt ohnehin ihre Methodik kritisch hinterfragen.</p>	
18.50- II			<p>b) Abstände unzureichend</p> <p>Ähnliches gilt im Hinblick auf die bereits formulierte Kritik im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsflächen, die nach wie vor gleich geblieben und zu gering sind. Im Zuge des Entwurfs der Abwägungstabelle wird im Wesentlichen nur behauptet, dass diese korrekt und nachvollziehbar seien und verweist auf die Ausführungen in der Begründung. Dort wird jedoch nach wie vor von einem „harten“ Mindestabstand von 400 m ab Siedlungsrand ausgegangen. Eine eindringliche und nachvollziehbare Erklärung, weswegen dieser Abstand indes durch eine lediglich pauschalierende Herabsetzung von einem zuvor ermittelten Mindestabstand von 450 m bis 600 m (der im übrigen im Vergleich zum Vorentwurf sogar nach oben korrigiert worden ist) erfolgt ist, bleibt schleierhaft (die 450 m bis 600 m ergeben sich aus der dreifachen Höhe der Windkraftanlagen, welche derzeit mit 150 m bis 200 m anzusetzen sind). Ein weiterer Raum von 400 m wird sodann als „weiche“ Zone angenommen. Trotz der insoweit geäußerten Kritik und auch dem Hinweis auf diverse Leitfäden, welche einen Abstand von mindestens 1.000 m empfehlen (so auch niedersächsische²², auf die soweit ersichtlich nicht mehr hingewiesen wird). ist dies hier insoweit gleichgeblieben. Unter Berücksichtigung dessen, dass gerade der Abstand zu Siedlungsflächen ein maßgebliches Kriterium für die Betroffenheit von Anwohnern darstellt. muss im Einzelnen und dezidiert dargelegt werden, warum eine Verringerung des "harten" Mindestabstandes für ausreichend erachtet wird. Dies ist hier allerdings nicht hinreichend erfolgt.</p>	<p>C 2.1 – Schutzgut Mensch, Abstand zur Wohnbebauung</p> <p>A 3.4 – Weiche Tabuzonen, Abstand Wohnbebauung</p>
18.51- II			c) Betroffenheit der Einwohner/Einwender	C 2 – Schutzgut Mensch

²² Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, Juli 2004.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Im Lichte dessen halten wir, trotz der Ausführungen in dem Entwurf der aktuellen Planbegründung, an unserer Forderung fest, als harten Tabubereich einen Abstand von mindestens 600 m sowie einen weichen Tabubereich von weiteren 400 m festzulegen, sodass ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten ist. In diesem Kontext gilt es auch zu berücksichtigen, dass zukünftig eher mit einer Realisierung großer und größerer Anlagen zu rechnen ist. Wie bereits in dem Entwurf der Begründung festgehalten worden ist, werden bereits jetzt Anlagen mit einer Höhe von 150 m bis 200 m realisiert. Gründe, weswegen dies zukünftig anders sein sollte, sind indes nicht ersichtlich. Je höher sich die Anlagen gestalten, umso eher ist auch mit entsprechenden Auswirkungen zu rechnen. Zwar können Auswirkungen zum Teil auf der nachgelagerten Genehmigungsebene behandelt werden, allerdings muss bereits auf Planungsebene feststehen, dass die Planung insoweit auch sinnvoll ist (§ 1 III BauGB, Erforderlichkeit). Vor dem Hintergrund muss bereits an dieser Stelle geprüft werden, ob diese pauschale Verkürzung des Siedlungsabstandes bzw. in Bezug auf jedes Sondergebiet selbst der jeweils vorhandene Abstand tatsächlich ausreichend ist unter Zugrundelegung dessen, was damit letztlich ermöglicht wird. Gerade bei großen Anlagen sind die Auswirkungen freilich intensiver für Anwohner wie den hiesigen Einwohnern. Größere Höhen und größere Rotorblätter bedeuten freilich eine Extensivierung des Schattenwurfs, des Diskoeffektes sowie von Schallimmissionen. Gerade im Lichte dessen, dass Windkraftanlagen tendenziell größer werden, stellt sich eine pauschalierende Herabsetzung eines ermittelnden harten Tabubereichs als äußerst bedenklich und zu korrigieren dar. Dies gebieten bereits die potentiellen soeben genannten, belastenden, konkret zu befürchtenden Immissionsauswirkungen für die hiesigen Einwander. Gerade in Bezug auf Schallimmissionen ist in diesem Kontext noch hervorzuheben, dass hieran auch die Ausführungen im Zuge des Entwurfs der Begründung, S. 24 ff., und der Verweis auf bayerische Leitlinien und dem Leitfaden des DStGB zu Repowering nichts ändern. Im Gegenteil werden die Bedenken noch verschärft. Gerade aus den zitierten "Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)" vom August 2011 wird deutlich, dass die hiesige Planungsträgerin mit absoluten Minimalabständen operiert. Selbst dort ist bei Abständen von 800 m von einer nur "knappen Unterschreitung" von Wohngebietswerten die Rede. Selbst wenn dort konstatiert wird, dass die dortige Methode als ausreichend auf Planungsebene erachtet werde, bedeutet dies nicht, dass dann stets und pauschal der Abstand von 800 m ausreichend ist, insbesondere wenn eine Unterschreitung von Lärmwerte nur "knapp" zu erwarten ist. Allein dies gebietet einen weiteren Sicherheitspuffer, um sicherzustellen, dass die Werte dann in der konkreten Realisierung umgesetzt werden können und damit im Ergebnis auch die Erforderlichkeit der Planung (§ 1 III BauGB) gesichert ist. Gerade wenn die Abstände, wenn überhaupt, nur</p>	<p>A 2.4 – Aufstellung des Teil-FNP, Höhenbegrenzung B 6.10 – Suchfläche 8 Esperke, Höhenbegrenzung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>knapp eingehalten werden, muss im Mindesten eine vertiefte Prüfung der Gebiete erfolgen.</p> <p>In diesem Kontext ist daher auch die Nichtaufnahme einer Höhenbegrenzung insbesondere für das Sondergebiet S8 nicht nachvollziehbar, wollte man überhaupt an dieser Fläche festhalten. Die auf Seite 103 f. des Entwurfs zur Begründung enthaltenen Aussagen überzeugen diesbezüglich nicht, beziehen sie sich doch lediglich auf einen <i>generellen</i> Verzicht auf Darstellung einer Maximalhöhe für <i>alle</i> vorgesehenen Sonderbauflächen. Gerade in Bereichen, in denen - gerade so - die selbstgesetzten Abstände (wenn überhaupt) eingehalten werden, müsste diese Option in jedem Falle eruiert werden. Selbst wenn man - hier nur aus Darstellungsgründen davon ausginge, dass die gewählten Mindestabstände so zutreffend seien, dürfte nicht mit einer solch pauschalen Begründung eine Festlegung von Maximalhöhen auf Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	
18.52- II			<p>2. Raumordnerische Konflikte</p> <p>Auch die bereits im Einwendungsschreiben vom 20. November 2014 formulierten Bedenken im Hinblick auf einen Konflikt mit den geltenden regionalplanerischen Vorgaben bleiben erhalten. Auch von Seiten der Planungsträgerin wird nicht in Abrede gestellt, dass derzeit noch die Festlegungen im RROP 2005 der Region Hannover gelten. Es wird freilich nicht verkannt, dass sich er RROP 2015 in Aufstellung befindet. Es wird auch nicht verkannt, dass dort – was auch in der nun ausliegenden Planung mitgeteilt wird -zahlreiche Flächen ausgewiesen sind, die auch in der hier aufliegenden Planung dargestellt werden. Es ist jedoch bereits hinreichend darauf aufmerksam gemacht worden, dass mitnichten feststeht, dass es bei dieser Planung auch tatsächlich so bleiben wird. Selbst wenn die Stadt Neustadt am Rübenberge in stetiger Absprache mit der Region Hannover bleibt und die Planungen vermeintlich abgestimmt werden, kann derzeit schlicht nicht garantiert werden, dass es auf regionalplanerischer Ebene "dabei bleibt", zumal derzeit auch auf regionalplanerischer Ebene eine Beteiligung läuft, in deren Ergebnis sich eine erhebliche Änderung der Kulisse ergeben könnte. Wenn zwischenzeitlich jedoch die hiesige Planung fertiggestellt würde, bliebe es bei der Gefahr des Konfliktes mit regionalplanerischen Vorgaben. In diesem Kontext ist erneut darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt schon Diskrepanzen in den Planungen bestehen.</p> <p>Im Übrigen gelten die in der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 formulierten Einwendungen, dort Seite 14 ff., nach wie vor entsprechend.</p>	<p>D 3.1 – Regionalplanerisch Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005</p> <p>D 3.3 – Regionalplanerisch Vorgaben, In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p>
18.53- II			<p>3. Erforderlichkeit</p> <p>Im Zuge der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 wurde auch die Erforderlichkeit der</p>	<p>A 2.3 – Aufstellung des Teil-FNP, Erforderlichkeit</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Planung insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Sonderbaufläche S8 behandelt. Die dort aufgezeigten und dargelegten Bedenken wurden im Zuge der Planung nicht ausgeräumt. Sie ist vielmehr insoweit -mehr oder weniger- gleichgeblieben, auch wenn nunmehr eine geringfügige Verringerung der Gesamtkonzentrationsfläche gegeben ist. Dies ändert indes nichts daran, dass die Anforderlichkeit aus den dort genannten Gründen dennoch in Zweifel zu ziehen ist. Den dort aufgeführten Aspekten wird auch im Zuge der Ausführungen im Entwurf der Abwägungstabelle nicht bzw. nicht substantiiert oder eingehend entgegengetreten. Nur beispielsweise sei auf den Aspekt der Streuung eingegangen, dem lediglich entgegengehalten wird, dass es sich um eine Fläche im nördlichen Bereich der Stadt handele. Es ist jedoch bereits aufgezeigt worden, dass sich selbst im nördlichen Bereich der Stadt eine Konzentration im nordwestlichen Bereich abbildet und die hiesige Fläche damit einen "Fremdkörper" darstellt. Untermuert wird dies dadurch, dass die Sondergebietsfläche S8, was auch von planerischer Seite nicht in Abrede gestellt wird, bisweilen vollkommen unbelastet ist. Es würde mithin eine erhebliche Belastung in einen bisher freigehaltenen Bereich hineingetragen. Dass dieser Aspekt im Übrigen für sich genommen <i>hinreichend</i> berücksichtigt worden ist, lässt sich nicht erkennen. Dies wird zwar erkannt. jedoch nicht eingehend behandelt.</p>	<p>B 6.4 – Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit B 6.1 – Suchfläche 8 Esperke, geringe Vorbelastung</p>
18.54- II			<p>4. Naturschutzfachliche Bedenken; Umweltbericht</p> <p>Auch die im Zuge der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 formulierten naturschutzfachlichen bzw. naturschutzrechtlichen Bedenken können auch nun mit dem aufliegenden Entwurf nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben, welche auch die Anforderlichkeit der Planung, § 1 III BauGB, zweifelhaft erscheinen lassen. Es steht nämlich nicht fest, dass die durch die Bauleitplanung vorbereiteten bzw. ermöglichte Eingriffe nicht gegen die artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen und der Planung dauerhaft entgegenstehen werden. Dies wird auch nicht mit den nunmehr vorgelegten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie den auf Basis derer ergänzten Ausführungen im Umweltbericht, dort Seite 41 f., ausgeräumt. Die fachlichen Ergebnisse, auf die die Planung indes Bezug nimmt und die dieser zugrunde liegen, unterliegen erheblichen Zweifeln und Kritik. Wir verweisen insofern erneut auf die gutachterliche Stellungnahme des Büros <i>FÖA Landschaftsplanung GmbH</i> vom 13. Oktober 2015. Dort wird aufgezeigt, dass diverse methodisch-fachliche Grundvoraussetzungen nicht hinreichend beachtet wurden und im Ergebnis die zugrunde gelegten Befunde in erheblichem Maße anzuzweifeln sind. Die entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung ist sowohl im Hinblick auf Vögel, als auch auf Fledermäuse unzureichend und fehlerhaft. Demge-</p>	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke B 6.4 – Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			mäßig gelangt der Gutachter zum Ergebnis, dass die Untersuchungen der Vögel und Fledermäuse durch das Büro <i>Abia</i> dem hier erforderlichen Anspruch nicht gerecht wird, sodass im Mindesten vertiefte Prüfungen erforderlich sind, wenn nicht gar ein Abbruch der Planung für diese Fläche angezeigt ist.	
18.55- II			Im Lichte dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Realisierung von Windkraftanlagen nicht von vorneherein bereits an artenschutzrechtlichen Vorgaben scheitern wird. Hierzu bedarf es -im Mindesten- weiterer fachlicher Untersuchungen und Untermauerungen, wenn dieser Standort überhaupt als geeignet angesehen werden kann. Hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass - was auch in der Stellungnahme der <i>Abia</i> im Grunde nicht verkannt wird - diverse, sogar streng geschützte Arten nachgewiesen wurden. Allein dies gibt Anlass zu einer vertieften und eingehenden Prüfung insbesondere auch der Bewegungen der betroffenen Arten , die hier insbesondere in erheblich unzureichendem Maße, wenn überhaupt, erfolgt. Gerade die Flugbewegungen und Flugrouten sind für die Beurteilung der Geeignetheit einer Fläche für Windenergienutzung essentiell Kriterium , welches bereist auf planerischer Ebene einer tiefgehenden und nachvollziehbaren Betrachtung bedarf. Dies ist, wie der Gutachter <i>Zachay festgestellt</i> hat, beispielsweise unterblieben.	B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse
18.56- II			Der Vollständigkeit halber sei hier auch erwähnt, dass der auf Seite 44 des Umweltberichtes enthaltene Vermerk, das im Rahmen der Vorhabenzulassung Maßnahmen der Verminderung vorgesehen werden können, um baubedingte Einschränkungen des Brutgeschäftes sowie betriebsbedingte Einschränkungen möglichst gering zu halten, in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar ist. Wie bereits erwähnt, muss <i>feststehen</i> , dass solche Verminderungsmaßnahmen wirksam sein <i>können</i> . Auf der Planungsebene muss mithin klar sein, dass eine Realisierung der geplanten Nutzung dort möglich sein wird. Insgesamt bedarf es daher tiefgehender nachvollziehbarer Untersuchungen, um tatsächlich zum Schluss zu gelangen, dass ein erhöhtes Modalitätsrisiko weder für Fledermäuse noch für vorkommende Vogelarten gegeben ist. Dies ist derzeit jedenfalls nicht erkennbar .	B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse
18.57- II			In diesem Kontext ist es auch noch aufzuführen, dass die geplanten Maßnahmen zur Überwachung, vgl. S. 75 des Umweltberichts, ebenfalls recht dürftig erscheinen . Wenn dem Vorhabenträger aufgegeben wird, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Tieren durch den Betrieb der Windkraftanlage Ortsbesichtigungen durchzuführen bzw. monatlich zu berichten, letzteres allerdings jedoch nur im Fall des Auffindens toter Tiere, mag bezweifelt werden, ob dies tatsächlich ein effektiver Schutz ist. Vielmehr muss hier eine <i>öffentliche</i> Kontrolle durch die zuständige <i>Behörde</i> erfolgen, um zu gewährleisten, dass tatsächlich etwaige Totfunde auch gemeldet wer-	D 1.6 – Umweltbericht, Maßnahmen zur Überwachung Ein Monitoring ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung als Auflage anzuordnen.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			den.	
18.58- II			Auch die Ausführungen unter Kap. G des Umweltberichtes, vgl. dort S. 60 ff. sind nach wie vor zu kurz gehalten. Insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind recht dürftig. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf kurze Allgemeinplätze. Soweit es beispielsweise um Immissionen geht, wird auf die vermeintlich hinreichenden Mindestabstände verwiesen. Dass diese allerdings nicht kritikfrei sind, ist bereits dargestellt worden. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Insgesamt stellen sich die Ausführungen im Umweltbericht als relativ unzureichend dar. Bereits im Zuge der Einwendungsschrift vom 20. November 2011, dort Seite 29 f., hatten wir dargelegt, dass die dort genannten naturschutz- bzw. umweltrechtlichen Gesichtspunkte entsprechend abgearbeitet werden müssen. Dies ist hier nur in äußerst verkürzter Form geschehen bzw. dokumentiert worden. Ob die dortigen Funde mithin ausreichend sind, muss ebenfalls bezweifelt werden. Vor diesem Hintergrund kann auf die Ausführungen auf Seite 29 ff. in der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 vollumfänglich verwiesen werden, zumal die Ausführungen im Entwurf der Abwägungstabelle ebenfalls recht kurz und unzureichend sind.	D 1.3 – Umweltbericht, Eingriffsmindernde Maßnahmen
18.59- II			Insgesamt ist festzuhalten, dass diverse Aspekte auf die Ebene der konkreten Genehmigungserteilung verlagert werden. Eine übermäßige Verlagerung von Konflikten auf nachgelagerte Genehmigungsebene ist jedoch nicht zulässig . Diejenigen Konflikte, die auf planerische Ebene bereits behandelt werden können, müssen auch auf dieser Ebene behandelt werden (Konfliktbewältigungsgrundsatz). Anderenfalls besteht die Gefahr, dass entsprechenden Vorgaben faktisch auf Genehmigungsebene nicht mehr genügt werden kann.	D 1.7 – Umweltbericht, Konfliktbewältigung
18.60- II			<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass nach wie vor erhebliche Bedenken gegen die aufliegende Planung des Teilregionalplans Windenergie der Stadt Neustadt a. Rbg. bestehen, insbesondere soweit eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 vorgesehen ist. Zahlreiche, bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung formulierte Einwendungen und Bedenken wurden noch immer entweder nicht hinreichend behandelt oder aber "kleingeredet".</p> <p>Dementsprechend ist immer noch davon auszugehen, dass eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 nach wie vor nicht angezeigt bzw. nicht erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist. Die bereits monierte Streuung bleibt erhalten. Auch naturschutzrechtliche Aspekte stehen einer Ausweisung dieser - wie auch im Umweltbericht festgestellt wird - unberührten und unvorbelasteten Flächen entgegen. Es ist nicht nachgewiesen worden, dass artenschutzrechtliche Aspekte</p>	<p>B 6 Suchfläche 8 Esperke</p> <p>B 6.4 – Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			der Planung bzw. Realisierung von Vorhaben und Lage nicht entgegenstehen. Vor allem aber ist mit erheblichen Belastungen für die entsprechenden Anwohner, mithin für die hiesigen Einwender, bei einer Realisierung von Windkraftanlagen auf Grundlage dieser Planung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Falle von der Darstellung der Sonderbaufläche S8 nach wie vor abzusehen .	
18.61- II			Anlage 1: Stellungnahme vom 20.11.2014 (frühzeitige Beteiligung)	Siehe Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
18.62- II			Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme der FÖA Landschaftsplanung GmbH: Fachliche Prüfung der „Untersuchung der Vögel und Feldermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover)“ – vorgelegt von ABIA 2014 – ²³	Siehe Abwägung im Rahmen der förmlichen Beteiligung
18.63-III	B 18	20.07.16/ 20.07.16	In dem Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" für die Stadt Neustadt am Rübenberge zeigen wir zunächst an, dass wir nach wie vor von nachstehenden Personen beauftragt und bevollmächtigt sind: [Anmerkung PuR: Tabelle mit 31 Namen und Adressen] Uns legitimierende Vollmachten liegen Ihrem Hause bereits weitestgehend vor. Die Vollmachten der Einwender █████, █████, █████, █████, █████, █████ und █████ fügen wir hier als Anlagenkonvolut 2 im Original bei.	Keine Abwägung erforderlich.
18.64-III			Wir hatten uns bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der ursprünglichen förmlichen Beteiligung mit Einwendungsschreiben vom 20. November 2014 sowie vom 27. Oktober 2015 ausführlich geäußert. Auf die vorgenannten Einwendungsschreiben wird an dieser Stelle ausdrücklich Bezug genommen; sie werden auch zum Gegenstand dieser Einwendungsschrift gemacht, zumal die dort aufgezeigten Rechtsprobleme nicht bewältigt worden sind. Es bleibt auch nach partieller Ergänzung/Änderung der Planung dabei, dass die Betroffenheit unserer Mandanten durch die hier gegenständliche Planung und den späteren Betrieb entsprechender Windkraftanlagen bestehen bleibt, die sie in ihren eigenen Rechten verletzt. Aus diesem Grunde setzten sie sich nach wie vor mit entsprechenden Einwendungen gegen die aufliegende Planung zur Wehr. Die Einwender sind, wie bereits bekannt, überwiegend Eigentümer und Bewohner insbesondere zur Sonderfläche S 8 (Esperke) benachbarter Wohngebäude in Esperke, Schwarmstätt und der Gemeinde Lindwedel Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Sonderfläche	Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis 18.62-II

²³ Anmerkung PuR: Die Anlage 2 zur Stellungnahme B18 (förmliche Beteiligung) wird als Anlage zur Abwägungstabelle angefügt.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			S 8 sind sie auch - wie bereits mehrfach dargestellt worden ist- unmittelbar durch die entsprechende Planung selbst betroffen.	
18.65-III			<p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir in dem oben bezeichneten Verfahren gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbg., Stand: Entwurf zur erneuten förmlichen Beteiligung (Stand: 18. März 2016, redaktionell ergänzt am 12. April 2016) folgende Einwendungen und nehmen zu der Planung nachfolgend Stellung.</p> <p>Unseren Ausführungen stellen wir folgende Inhaltsübersicht</p> <p>I. Tatsächliche Umstände 5</p> <p>II. Rechtliche Würdigung 8</p> <p> 1. Betroffenheit der Einwender 9</p> <p> 2. Artenschutzrechtliche Aspekte 10</p> <p> a) Greifvögel 11</p> <p> b) Fledermäuse 14</p> <p> 3. Sonstige umweltrechtliche Aspekte 15</p> <p> 4. Raumordnerische Kulisse 17</p> <p> 5. Erforderlichkeit 18</p> <p>III. Zusammenfassung 19</p> <p>voran.</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich
18.66-III			<p>I. Tatsächliche Umstände</p> <p>Bezüglich der tatsächlichen Umstände kann im Wesentlichen auf die Einwendungsschriften vom 20. November 2014, dort Seite 5 ff. sowie vom 27. Oktober 2015, dort Seite 5 ff., verwiesen werden. Insbesondere seit dem zuletzt genannten Einwendungsschreiben haben sich in Bezug auf die aufliegende Planung die tatsächlichen Umstände nicht wesentlich verändert. Insbesondere die Planinhalte sind weitestgehend gleichgeblieben. Nur hinsichtlich einiger, weniger Aspekte wurde die Entwurfsplanung angefasst.</p> <p>So wurden beispielsweise mehrere Verweise auf die regionalplanerische Entwurfsplanung hin-</p>	<p>Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis 18.62-II</p> <p>D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben Hannover 2005</p> <p>D 3.3: In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			sichtlich des RROP 2015/2016 aufgenommen und darauf verwiesen, dass die hier gegenständliche Planung mit den in der Aufstellung befindlichen, raumordnerischen Vorgaben vereinbar wäre. Es sei in diesem Zusammenhang indes aufmerksam gemacht, dass sich auch das RROP 2015/2016 der Region Hannover noch in der Aufstellungsphase befindet. Es wird nicht verkannt, dass auch in der Aufstellung befindliche raumordnerische Vorgaben beachtet werden müssen. Nichtsdestotrotz bedeutet dies nicht, dass jene Vorgaben auch bei enger Abstimmung mit der Region bereits konsolidiert oder gar verbindlich seien. Dies gilt umso mehr, als im April/Mai 2016 eine ergänzende Auslegung des Entwurfes des RROP 2015/2016 stattgefunden hat, in deren Folge sich die raumordnerische Kulisse maßgeblich noch ändern könnte. In diesem Kontext gilt es zu bedenken, dass die dortige Planung auf die gleichen kritischen Gesichtspunkte trifft, wie die hier aufliegende. Vor diesem Hintergrund wurden auch weitreichende Einwendungen im Rahmen der Beteiligung zum RROP 2015/2016 erhoben. Ob die raumordnerischen Vorgaben indes unverändert bleiben werden, kann an dieser Stelle noch nicht abgeschätzt werden, sodass auch mit Blick auf die hiesigen Darstellungen nach wie vor Zweifel bestehen.	2015 D 4.1: Landesplanerische Vorgaben
18.67-III			Letzteres gilt insbesondere, soweit die unmittelbaren Folgen für die hiesigen Einwender, die mit der Realisierung entsprechender Anlagen einhergehen würden (Emissionsbelastungen, Wertverluste etc.), als auch die naturschutzrechtliche Vorgaben Gegenstand sind. Es ist bereits - mehrfach - darauf hingewiesen worden, dass für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen u.a. in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, „Discoeffekt“, Schattenwurf) durch die durch die aufliegende Planung ermöglichten Anlagen eintreten werden und erheblich zu befürchten sind. Insbesondere die Abstandsvorgaben sind unzureichend. Sie wurden dennoch bisweilen nicht korrigiert.	B 6: Suchfläche 8 Esperke B 6.7: Suchfläche 8 Esperke: Siedlungsabstand C 2: Schutzgut Mensch
18.68-III			Gleiches gilt auch, soweit in den bisherigen Einwendungsschreiben vom 27. Oktober 2015 sowie vom 20. November 2014 diverse Bedenken mit Blick auf die artenschutzrechtliche Situation dargestellt worden sind und Defizite der zu Grunde gelegten naturschutzfachlichen Untersuchungen aufgezeigt wurden. Die entsprechenden rechtlichen Bedenken und die aufgezeigten Defizite der zu Grunde gelegten fachlichen Untersuchungen werden jedoch insbesondere auch im Entwurf der Abwägungstabelle Teil 2 - Sachpunktetabelle - lediglich abgetan und postuliert, dass die gefundenen Einschätzungen durch diese Untersuchungen bestätigt werden. Es wird auf die artenschutzrechtlichen Begutachtungen des Büro ABIA aus dem Jahre 2014 sowie für die Region Hannover in diesem Kontext rekuriert. Ohne nähere Darlegung wird postuliert, dass die Ergebnisse nicht durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH entkräftet würden, da dieses keine eigenen Erhebungen enthalte und daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die Konfliktrichtigkeit führe. Abgese-	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>hen davon, dass dies schon deswegen zu kurz gegriffen ist, weil von Seiten des Büros FÖA bereits die grundlegende Methodik kritisiert worden ist, die den Untersuchungen zu Grunde lag, sodass diese schon aus jenem Grunde anzuzweifeln sind, ist festzuhalten, dass insbesondere mit Blick auf Greifvogelhorste entsprechende Beobachtungen gemacht werden konnten, welche die bereits aufgezeigten Bedenken bestätigen. Bereits von Seiten der Anwohner konnten zahlreiche Rotmilanbewegungen auf dem Gebiet der avisierten Fläche und in deren unmittelbaren Umfeld beobachtet werden. Dass solche Bewegungen vorhanden sind, wurde auch durch das Büros ABIA nicht in Frage gestellt (vgl. Untersuchung vom April 2014, dort etwa Karte Nr. 2). Allerdings wurde in Abrede gestellt bzw. nicht erkannt, dass in unmittelbarer Nähe mehrere Greifvogelhorste vorhanden sind, welche unter anderem durch den Rotmilan benutzt werden. Dieser Umstand prägt jedoch die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblich und wirkt sich auf die Geeignetheit des Standortes unweigerlich aus. Dies konnte das Büro FÖA nunmehr auch fachlichgutachterlich bestätigen.</p>	
18.69-III			<p>Diesem Schreiben ist dementsprechend in Kopie als Anlage 3 eine gutachterliche Stellungnahme des Büros FÖA <i>Landschaftsplanung GmbH</i> vom 8. Juli 2016, Überprüfung von Greifvogelhorsten im Bereich des geplanten Windparks Esperke, beigefügt. Die Gutachter konnten die entsprechenden Beobachtungen bestätigen und bekräftigen. So wurden in der Nähe zur Potenzialfläche insbesondere im westlichen Bereich fünf Greifvogelhorste festgestellt. Ein Mäusebussardhorst befindet sich gar innerhalb der Potenzialfläche, ein weiterer im Abstand von lediglich ca. 507 m. Ein weiterer Horst unbestimmter Art befindet sich nördlich der Potenzialfläche in einem Abstand von ca. 1.730 m. Hervorzuheben ist jedoch, dass auch zwei Rotmilanhorste bestätigt werden konnten. Der eine befindet sich südwestlich der Potenzialfläche in einem Abstand von rund 2 km. Hervorzuheben ist jedoch, dass daneben auch in einem Abstand von nur ca. 700 m zur vorgesehenen Potenzialfläche ein weiterer Rotmilanhorst entdeckt wurde. Hier wurde ein möglicher Besatz durch den Fund von Mauserfedern des Rotmilans am Horstrand belegt. Ein Besatz bzw. eine Nutzung des Horstes als Wechselhorst auch in der aktuellen Brutzeit sei als wahrscheinlich anzunehmen. Bezüglich der weiteren Feststellungen im Detail wird auf die beigefügte gutachterliche Stellungnahme des Büros FÖA vom 8. Juli 2016 verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund steht jedoch fest, dass sich die bereits geäußerte Kritik an den bisherigen fachlichen Untersuchungen bestätigt hat. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass etwaige Untersuchungsergebnisse, die im Vorfeld zum Schluss kamen, es befänden sich in der näheren Umgebung keine signifikanten Greifvogelhorste, schlicht unzutreffend bzw.</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>defizitär sind.</p> <p>Es sei bereits an dieser Stelle hervorgehoben, dass damit die Annahme, es bestünden keine auf dieser Ebene relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte, nicht zutreffend ist (dazu später unten noch unter 11.2. eingehender).</p>	
18.70-III			<p>Auf die weiteren tatsächlichen Aspekte wird im Einzelnen und der besseren Übersichtlichkeit halber im Zuge des jeweiligen Rechtsaspektes näher eingegangen werden, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>Die aufliegende Planung verstößt auch in ihrem derzeitigen, ergänzten bzw. korrigierten Entwurfsstand auf diverse rechtliche Bedenken. Ob auf dieser Basis eine rechtmäßige und abwägungsfehlerfreie Planung beschlossen werden kann, muss bezweifelt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere soweit die Ausweisung der Sonderbaufläche 8 - Esperke nach wie vor avisiert ist. Im Lichte dessen, dass -wie bereits erwähnt- diverse Aspekte trotz der umfangreichen Einwendungen unverändert geblieben sind, ist bezüglich der Planung noch immer festzuhalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits die angewandte Methodik zur Erfassung und Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen fehlerhaft ist, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt und zum Teil fehlerhaft angewandt worden ist, • für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, "Discoeffekt", Schattenwurf) durch die dadurch ermöglichten Anlagen eintreten werden, • naturschutzrechtliche - insbesondere artenschutzrechtliche - Bedenken gegen die Ausweisung einer entsprechenden Fläche an diesem Standort bestehen und • eine Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche an dieser Stelle auch aus raumordnerischer Perspektive noch immer bedenklich ist, da nicht auszuschließen ist, dass Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Planung der Region Hannover oder anderen Planungsträgern entstehen können bzw. werden. 	<p>A 2.1 Aufstellung des Teil-FNP - Methodik</p> <p>C 2.4 Schutzgut Mensch: Beeinträchtigung der Anwohner</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p> <p>D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben Hannover 2005</p> <p>D 3.2: Regionaler Raumordnungsplan für den Landkreis Heidekreis</p> <p>D 3.3: In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p>
18.71-III			<p>Wir verweisen auf unsere Einwendungsschreiben vom 27. Oktober 2015 sowie vom 20. November 2014, die wir ausdrücklich auch zum Gegenstand der hiesigen Einwendungen machen und im Zuge derer bereits die wesentlichen Kritikpunkte, die sämtlich unverändert geblieben sind, dargelegt wurden.</p>	<p>Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis 18.62-II</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
18.72-III			<p>An dieser Stelle soll daher ergänzend Folgendes festgehalten werden:</p> <p>1. Betroffenheit der Einwender</p> <p>Die Betroffenheit der Einwender ist bereits ausführlich dargelegt worden, vgl. Einwendungsschreiben vom 20. November 2014, Seite 8 ff., sowie Einwendungsschreiben vom 27. Oktober 2015, dort insbesondere Seite 10 ff. Die dort aufgezeigten Kritikpunkte werden indes nicht behandelt, sondern im Wesentlichen beibehalten. Dies gilt sowohl mit Blick auf die dargelegten Gründe, weswegen der Abstand zu Siedlungsflächen als zu gering angesehen wird, als auch mit Blick auf sonstige Beeinträchtigungen, die mit der Realisierung von Windkraftanlagen einhergehen würden.</p>	Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis 18.62-II
18.73-III			<p>Der Vorsorgeabstand von 800 m (bzw. teilweise sogar nur 600 m) wird von Seiten des Planungsträgers trotz der dargelegten Kritik noch immer als ausreichend erachtet. Ein Abstand von 1.000 m wird kategorisch abgelehnt. Es wird dabei verkannt, dass ein Abstand von 600 m oder 800 m durchaus problematisch sein kann. Dies gilt insbesondere auch und soweit Infraschall im Raum steht. Zwar wird diese Thematik auf Seite 128 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplanes behandelt (der Entwurf des Umweltberichts enthält im Übrigen keine weitergehenden Erkenntnisse). Es wird jedoch pauschal angenommen, dass die im Infraschallbereich liegenden Schallimmissionen weit unter der Wahrnehmung des Menschen liegen würden und daher zu keinen Belästigungen führen. Es wird auf Untersuchungen des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz aus den Jahren 1998 bis 1999 (!) Bezug genommen. Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass gerade Infraschallwellen sich über einen sehr weiten Raum hinaus ausbreiten können, der auch mehrere hundert Meter betragen kann.</p>	<p>C 2.1: Schutzgut Mensch: Abstand zur Wohnbebauung</p> <p>C 2.5: Schutzgut Mensch: Infraschall</p>
18.74-III			<p>Insbesondere soweit ein Abstand von lediglich 600 m als ausreichend erachtet wird, gilt es dies insbesondere zu berücksichtigen. In diesem Kontext muss daran erinnert werden, dass zweifelhaft ist, ob insbesondere die östlichen Grenzen des Gebietes S 8 den selbst vorgegebenen Abstand von 600 m einhalten. Wie bereits aufmerksam gemacht worden ist, befinden sich dort diverse vereinzelte Häuser aber auch Splittersiedlungen, die über Einzelgehöfte im Außenbereich hinausgehen. Hier ist zweifelhaft, ob der Abstand von 600 m zum einen überhaupt angebracht ist und nicht schon zumindest der 800 m-Abstand eingehalten werden müsste, zum anderen ob überhaupt der 600 m-Abstand eingehalten worden ist. Insbesondere die Siedlung an der Straße "Am Bahnhof" am alten Bahnhof Hope (diese dürfte sich in einem Abstand von ca. nur 550 m zur avisierten Sonderbaufläche befinden) stellt kein "Gehöft im Außenbereich" dar. Als maßgebliches Argument, hier dennoch wohl abweichend von den eigenen Kriterien einen</p>	<p>B 6.7: Suchfläche 8 Esperke: Siedlungsabstand</p> <p>Das Maß der Sperrung von Flächen durch größere oder geringere Vorsorgeabstände ist ein legitimer Abwägungsgesichtspunkt. Die Belange des Schutzes der Anwohner müssen mit denen des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien abgewogen werden. Für den Ansatz, den Vorsorgeabstand auf das erforder-</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Abstand von lediglich 600 m anzunehmen, wird die Planung der Region aufgeführt. Zudem sind die Kriterien offenkundig zweckgerichtet ausgewählt, wenn auf Seite 145 des Entwurfs der Begründung auch postuliert wird, dass eine Erhöhung des Abstands bei der Vielzahl der Gehöfte dazu führen würde, dass viele Flächen versperrt blieben. Hier rückt das Schutzgut Mensch offenkundig in den Hintergrund. Vor diesem Hintergrund dürfte hier ein Abstand von 800 m anzulegen sein.	liche Maß zu begrenzen spricht, dass im Genehmigungsverfahren eine detaillierte Einzelfallprüfung erfolgt.
18.75-III			Der Vollständigkeit halber sei nur erwähnt, dass auch der Entwurf des Umweltberichts insofern keine weitergehenden Neuerungen oder Erkenntnisse enthält. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die dortigen Ausführungen.	Keine Abwägung erforderlich.
18.76-III			2. Artenschutzrechtliche Aspekte Die rechtliche Ausgangslage hatten wir bereits im Zuge unserer Einwendungsschreiben vom 20. November 2014, dort Seite 24 ff., sowie vom 27. Oktober 2015, dort Seite 14 ff. ausführlich dargestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen kann dementsprechend verwiesen werden.	Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis 18.62-II B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz
18.77-III			Ergänzend sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass auch nach dem - mit ausgelegten - "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Niedersächsisches Ministerrat Blatt Nr. 7/2016, Seite 212 ff.) die Bedeutung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten gerade für die Flächennutzungsplanung ebenfalls hervorgehoben wird. Dort ist explizit festgehalten, dass bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für Konzentrationsflächen eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist, da anderenfalls der Flächennutzungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnte. Damit geht der Leitfaden -zurecht- davon aus, dass die Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes, insbesondere der ausgewiesenen Konzentrationsflächen, nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern darf. Es muss mithin bereits auf Flächennutzungsplanebene insoweit geprüft werden und feststehen, dass die Planung gerade nicht hieran scheitern wird.	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz Die Vorgaben des Leitfadens wurden bereits in der Abwägung berücksichtigt.
18.78-III			Im Lichte der Wirkungen der Konzentrationsflächen liegt dies indes auch unmittelbar auf der Hand. Letztlich handelt es sich hierbei um nichts Weiteres als einen Ausfluss des Gebotes der Erforderlichkeit der Bauleitplanung, § 1 III BauGB. Nach dem erwähnten Leitfaden ist indes eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach den dort aufgeführten Stufen I bis III durchzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagestandorte und Typen bereits bekannt sind. Ist dies nicht möglich, ist eine vollständige Bearbeitung der <i>baubedingten</i> Auswir-	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>kungen nicht sinnvoll. Hinsichtlich der <i>betriebsbedingten</i> Auswirkungen enthält der Leitfaden keine entsprechende Einschränkung. Dies ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, da auf der Planungsebene jedenfalls ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt werden kann, was durch die Planung ermöglicht werden kann. Diese Auswirkungen sind dann sehr wohl bereits auf dieser Ebene zu prüfen.</p>	
18.79-III			<p>a) Greifvögel</p> <p>Das Vorstehende zugrunde gelegt ist festzuhalten, dass eine solche vollständige bzw. zutreffende Artenschutzprüfung hier nicht gegeben ist. Insbesondere kann nicht auf die ausgelegte Untersuchung der Vögel sowie der Fledermäuse des Büros <i>Abia</i> vom April 2014 rekurriert werden. Ebenso verbietet sich ein Rekurs auf die Untersuchung des gleichen Büros auf raumordnerischer Ebene. Es steht nämlich fest, dass die dortigen Befunde hinsichtlich des Rotmilanvorkommens sowie des Mäusebussards nicht zutreffend sein können.</p>	<p>B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz</p> <p>Die Planung bezieht zu Recht alle bereits vorliegenden Daten zum Artenschutz in die Abwägung ein.</p>
18.80-III			<p>Der vorgenannten, hier ausgelegten Untersuchung des Büros <i>Abia</i> aus dem Jahre 2014 kann entnommen werden, dass zwar Flugaktivitäten beobachtet worden sind, ein Horstfund jedoch trotz mehrfacher Begehung (vergleiche dort Seite 13) nicht nachgewiesen wurde. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird zudem erkannt, dass der Rotmilan häufig von Vogelschlag betroffen ist. Auch ein Abstand von mindestens 1 km zu den Brutplätzen wird als notwendig anerkannt (vergleiche Seite 29 f.). Es wird jedoch auch behauptet, dass es keinen Hinweis auf eine mögliche Brut in der Vergangenheit am Rand der Leineau zwischen <i>Esperke</i> und <i>Grindau</i> gab. Auch anderweitige Hinweise auf eine Brut werden nicht genannt oder erkannt.</p> <p>Im Lichte der gutachterlichen Stellungnahme des Büros <i>FÖA</i> vom 8. Juli 2016 kann dieser Befund nicht aufrechterhalten werden. Das Büro <i>FÖA</i> konnte im Rahmen von nur 2 Begehungen allein schon im westlichen Bereich der avisierten Fläche und deren Umgebung 5 Greifvogelhorste nachweisen, wovon drei einen diesjährigen Besatz aufwiesen. Zu betonen ist, dass sogar der Nachweis eines in diesem Jahre besetzen, lediglich im Juni bereits verlassenen Rotmilanhorstes östlich der Ortslage <i>Esperke</i> in einem Abstand von lediglich ca. 700 m gelungen ist. Damit bestehen deutliche Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Brutplätze. Dementsprechend gelangt das Büro <i>FÖA</i> zum Ergebnis, dass davon auszugehen ist, dass Brutvögel des ca. 700 m entfernten Horstes, aber auch das Brutpaar des entfernteren Horstes im Süden häufig und regelmäßig die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des geplanten Windenergiegebietes zur Nahrungssuche aufsuchen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage in der Untersuchung des Büros <i>Abia</i> aus dem Jahre 2014, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Bereich</p>	<p>B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>spiele auch keine besondere Rolle als Nahrungshabitat (vergleiche Seite 30), fehlerhaft. Daher kann auch das Fazit, dass die Nutzungsfrequenz der Potentialfläche so gering sei, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hinsichtlich des Rotmilans vorliege (vergleiche Seite 35) nicht ansatzweise geteilt werden. Dieser Schluss geht von verfehlten Prämissen aus und übersieht die in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Nachweise der - aktuellen - Nutzung von Horsten durch den Rotmilan. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird allein schon aufgrund des geringen Abstandes zum Rotmilanbrutplatz von lediglich ca. 700 m die weitere Planung als unzulässig erachtet (vergleiche Untersuchung des Büros FÖA, Anlage 3, Seite 1 0).</p>	
18.81-III			<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht des Büro FÖA würde sich mit dem Betrieb, das Tötungsrisiko sehr wohl maßgeblich erhöhen, sodass mit dem Eintritt des Tötungsverbot nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG gerechnet werden müsse, vergleiche dort Seite 11. Das Büro FÖA gelangt daher zum Ergebnis, dass aufgrund der aktuellen Nachweise die bisweilen umfangreich dargelegten Kritikpunkte erneut geprüft und sämtliche Sachverhalte neu bewertet werden müssen. Aus rechtlicher Sicht ist dies auch nachvollziehbar, da im Lichte dieser Befunde gerade nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das Tötungsrisiko nicht in signifikanter Weise erhöhen wird. Es steht damit auch nicht ansatzweise fest, dass etwa in einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand „hineingeplant“ werden könnte. Die maßgeblichen, fachlichen Untersuchungen, auf die sich die Planung stützt, behandelt diese Aspekte nicht bzw. allenfalls unzureichend. Erginge mithin eine Planung auf dieser Grundlage, wäre sie schon aus dem Grunde rechtswidrig.</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz
18.82-III			<p>Ähnliches gilt auch, soweit im Zuge der Planung der Mäusebussard untersucht worden ist. Zwar wird ein Mäusebussardhorst im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes in einem Waldstück nördlich von Vesbeck erwähnt (vergleiche Seite 12 der Untersuchung des Büros Abia, April 2014). Dementsprechend wird auch festgehalten, dass der Mäusebussard ca. 1,2 km südwestlich der Potentialfläche brüte (Seite 31). Oftmals wurden Beobachtungen als solche durchziehender Tiere bezeichnet (Vergleiche Seite 17). In der Folge wird auch hier kein artenschutzrelevantes Thema gesehen. Auch dieser Schluss ist tatsächlich und rechtlich verfehlt. So wurde offenkundig übersehen, dass sich gleich zwei Mäusebussardhorste sogar in der unmittelbaren Umgebung der Potentialfläche befinden. Das Büro FÖA konnte indes einen Horst sogar innerhalb der Potentialfläche nachweisen. Das Büro FÖA gelangt zum Ergebnis, dass selbst wenn für dieses Jahr ein fehlender Brutnachweis einen diesjährigen Besatz wenig wahrscheinlich erscheinen lasse, darauf hingewiesen werde, dass sich der Horst in einem guten Zustand befindet, der eine jederzeitige Nutzung durch den Mäusebussard ermöglicht. Es könne sogar als sichergestellt gelten, dass eine mehrjährige Nutzung durch den Mäusebussard in den Vorjahren</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>erfolgt sein muss (vergleiche Untersuchungen des Büros FÖA vom 8. Juli 2016, Anlage 3, Seite 1 0). Neben diesem Horst wurde auch ein weiterer Mäusebussardhorst in einem Abstand von gerade einmal 500 m westlich der Potentialfläche festgestellt, der sogar einen aktuellen Besatz aufweist und als Brutplatz dient. Dementsprechend kommt auch diesbezüglich der Gutachter zum Ergebnis, dass auch mit Blick auf den Mäusebussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, sodass - mindestens- die Untersuchungen wiederholt werden müssen. Insofern gilt - rechtlich - auch das gleiche, wie bereits hinsichtlich des Rotmilans dargelegt. Auch hier steht nicht ansatzweise fest, dass eine Realisierung des Tötungsverbotes nicht eintreten wird. Es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, dass hier eine artenschutzrechtliche Ausnahme möglich sei.</p>	
18.83-III			<p>Es ist in diesem Kontext überdies festzuhalten, dass der zugehörige Umweltbericht (Stand 18. März 2016) keine weitergehenden Ausführungen oder Erkenntnisse enthält und damit ebenfalls schlichtweg defizitär ist, zumal er auf unzureichende Grundlagen rekurriert und diese auch zitiert. Die grundlegende Kritik durch das Büro FÖA wird schlicht abgetan. Dass die dortigen Befunde nicht haltbar sind, dürfte nunmehr feststehen und bedarf keiner weiteren Erläuterung.</p> <p>Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Planung soweit es um die avisierte Sonderbaufläche S8-Esperke geht, jedenfalls auf unzureichenden Grundlagen und Unterlagen beruht. Sollte die Planung auf dieser Grundlage verabschiedet werden, mithin der Flächennutzungsplan auf dieser Basis beschlossen werden, würde dieser unter erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken leiden. Die Planung würde insofern auch gegen § 1 III BauGB verstoßen, da deren Umsetzbarkeit und damit deren Erforderlichkeit nicht feststehen.</p> <p>Allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen ist damit -wie bereits von Beginn an gefordert- von der Ausweisung der Sonderbaufläche S8- Esperke abzusehen.</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz
18.84-III			<p>b) Fledermäuse</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass im Lichte dessen auch Zweifel an den Ergebnissen des Büros Abia hinsichtlich vorkommender Fledermausarten berechtigt sind. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Ergebnisse zu Greifvogelarten offenkundig unzutreffend sind bzw. zu kurz greifen, stellt sich unweigerlich die Frage, wie gründlich die Untersuchungen mit Bezug auf die Fledermausvorkommen sind.</p> <p>Es sei daran erinnert, dass das Büro FÖA im Zuge seiner bereits ursprünglich vorgelegten fachlichen Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 auch diesbezüglich grundlegende Kritikpunkte an der angewandten Methodik der Erfassung und Bewertung durch das Büro Abia darge-</p>	<p>B 6.8: Suchfläche 8 Esperke: Artenschutz</p> <p>B 6.9: Suchfläche 8 Esperke: Fledermäuse</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>legte, sodass die Ergebnisse zu hinterfragen seien, auch ohne eigene Erhebungen. Ob eigene Erhebungen erfolgt sind, ist in diesem Kontext schlicht irrelevant, da schon methodische Fehler und Ungenauigkeiten der vorhandenen Erhebungen aufgedeckt wurden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Befunde steht zu befürchten, dass sich diese Kritikpunkte auch mit Bezug auf Fledermäuse bewahrheiten werden. Da der Entwurf des Umweltberichts weitestgehend insoweit gleich geblieben ist, ändern auch die dortigen Ausführungen nichts am Befund.</p> <p>Abschließend sei angemerkt, dass die pauschale Aussage auf S. 84 des Entwurfs der Begründung, wonach es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung einer detaillierten artbezogenen Bewertung von Fledermäusen nicht bedürfe, im Konflikt mit dem bereits erwähnten "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dort Ziff. 4.2, steht.</p>	
18.85-III			<p>3. Sonstige umweltrechtliche Aspekte</p> <p>Auch hinsichtlich der sonstigen umweltrechtlichen Aspekte haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Wir verweisen insofern auf unser Einwendungsschreiben vom 27. Oktober 2015, dort auf Seite 14 ff. sowie vom 20. November 2014, Seite 29 ff.</p>	Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis 18.62-II
18.86-III			<p>Ergänzend sei hier festgehalten, dass sogar hinsichtlich der Methodik der Auswahl der Tabukriterien, neue, rechtlich problematische Gesichtspunkte hinzugetreten sind. In diesem Kontext sei etwa auf den Umgang mit Waldflächen, Seite 40 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Dort ist aufgeführt, weswegen der zusätzliche Vorsorgeabstand von 200 m Abstandspuffer auf Waldflächen von einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) begrenzt ist. Die 2,5 ha-Regel wird als angemessener Kompromiss zwischen Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den an der Sonderbaufläche S8 angrenzenden Waldflächen um solche handelt, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer zu versehen sind.</p> <p>Diese Pauschalisierung ist naturschutzfachlich und rechtlich bedenklich. Sie spiegelt nämlich die gegebenen Realitäten nicht wieder und verkennt, dass dies zu bedenklichen Ergebnissen führen kann. Gerade soweit es um die avisierte Sonderbaufläche S8 geht, ist festzuhalten, dass im nördlichen Bereich der Abstand zum nächsten Waldstück lediglich ca. 150 m beträgt. Dieses befindet sich nordöstlich der Haferstraße zwischen Hoferstraße, Haferkostweg und der Straße Am Bahnhof. Weiter nördlich hiervon befindet sich zwischen Esperke und Grindau, unmittelbar</p>	<p>A 3.3: Methodik, Tabuzonen: Wald</p> <p>Die Grenzen der Sonderbaufläche S8 wurden auch im Hinblick auf die notwendigen Waldabstände methodisch richtig ermittelt. Die Stellungnahme beruht hier ggf. auf einem Missverständnis. Nur von zusammenhängenden Waldflächen größer 2,5ha wurde der zusätzliche Schutzpuffer von 200m angesetzt.</p> <p>Die in der Stellungnahme in Bezug genommenen Waldflächen, von denen</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>südlich von Grindau, ein weitreichendes, großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches unweigerlich größer als 2,5 ha ist. Hier zeigt sich exemplarisch, dass ein Abstellen allein auf die Flächengröße eines vermeintlich isolierten Waldstückes nicht stets trägt, sondern eine jeweilige, genauere Betrachtung erfolgen muss. Das unmittelbar in der Nähe der avisierten Sonderbaufläche befindliche, nordöstliche Waldstück ist nämlich einzig durch einen ca. 100 m breiten Streifen von dem zusammenhängenden Wald südlich von Grindau getrennt. Zudem ist festzuhalten, dass, soweit ersichtlich, sogar über zusammenhängende Baumreihen entlang des und zum Haferkostweg eine unmittelbare Verbindung mit diesem Wald besteht. Dass der vorbeschriebene 100 m breite "Streifen" eine irgendwie geartete, absolut trennende Grenze zwischen diesen Waldgebieten darstellen soll, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Funktional betrachtet dürfte vielmehr anzunehmen sein, dass diese Waldstücke als Einheit zu betrachten sind. Es mag sein, dass <i>tatsächlich</i> isoliert stehende Waldstücke mit einer kleinen Größe nicht mit einem entsprechenden Abstand auszustatten sind. In Fällen, wie dem vorliegenden, kann dies jedoch aus den vorbezeichneten Gründen nicht gelten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss auch hier das 200 m-Kriterium zur Anwendung gelangen, was allerdings zu einer Verkleinerung der Fläche führen muss. Ähnliches gilt indes für die unmittelbar südlich an die avisierte Sonderbaufläche angrenzenden Waldflächen. Auch diese sind -wenn überhaupt- nur durch geringfügige Flächen von den sonstigen Waldflächen östlich von Esperke, von Warmeloh bzw. vom "Blanken Flat" getrennt. Auch hier ist vielmehr davon auszugehen, dass eine künstliche Trennung der Waldflächen nicht greifen kann. Im Lichte dessen muss im Mindesten auch eine Anpassung im südlichen Bereich vorgenommen werden.</p>	<p>kein 200m-Abstand angesetzt wurden, sind kleiner als 2,5 ha.</p> <p>Zur Verdeutlichung siehe die zwei Erläuterungskarten im Anhang 1 zu dieser Abwägungstabelle.</p>
18.87-III			<p>Auch der bereits vorgetragene Aspekt der mit gefährlichen Abfällen gefüllte Stollen des Kalischachtes Hope wird nunmehr adressiert (vgl. S. 144 des Entwurfs der Begründung). Allerdings wird hier der potentielle Konflikt auf eine spätere Ebene verlagert, indem letztlich auf das Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Jedoch muss von vornherein aufgrund § 1 III BauGB feststehen, dass die Fläche überhaupt geeignet ist. Eine Verlagerung dieser Prüfung auf die nachfolgende Genehmigungsebene verbietet sich.</p> <p>Da der Umweltbericht im derzeitigen Entwurfsstadium - wie bereits mehrfach erwähnt- keine weitergehenden Ausführungen oder Erkenntnisse zu diesen Themen liefert, muss auf diesen nicht gesondert eingegangen werden.</p>	<p>B 6.11: Suchfläche 8 Esperke – Gefährdung Kalischacht</p>
18.88-III			<p>4. Raumordnerische Kulisse</p>	<p>Siehe hierzu Abwägung 18.1-I bis</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist bereits mehrfach kritisiert worden, dass potenzielle Konflikte mit den raumordnerischen Vorgaben zu erwarten sind. Auf die Ausführungen in unseren bisherigen Einwendungsschreiben vom 20. November 2014, dort Seite 12 ff. sowie vom 27. Oktober 2015, Seite 5 sowie 12 ff., sei an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Zwar enthält der überarbeitete, nunmehr erneut ausgelegte Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplanes weitere Ausführungen hierzu, wobei die Abstimmung mit der Region Hannover in den Vordergrund gesetzt wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass aus Sicht der Einwender eine entsprechende Planung frühestens dann verabschiedet werden könnte, wenn die raumordnerischen Vorgaben feststehen.</p> <p>Gerade <i>weil</i> gemäß § 1 IV BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und letztere keine abwägungsfähigen Belange darstellen, müssen entsprechende Konflikte bereits frühzeitig vermieden werden. Es mag zwar sein, dass die Konzeption der Stadt Neustadt am Rübenberge im Großen und Ganzen der entsprechenden raumordnerischen Konzeption für das Gebiet der Stadt Neustadt entspricht. Dennoch ist festzuhalten, dass die Ziele der Raumordnung gerade nicht konsolidiert sind. Auch auf regionalplanerischer Ebene wurde eine ergänzende Auslegung des Planes mit erneuter Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt. In der Konsequenz dessen ist gerade nicht ausgeschlossen, dass sich die raumordnerische Kulisse noch maßgebend ändern wird. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der hiesigen Sonderbaufläche S 8-Esperke. Auch auf raumordnerischer Ebene wurden die entsprechenden, gegen diese Fläche streitenden Erwägungen dargelegt. Auch die neuerlichen, artenschutzrechtlichen Kenntnisse sind der Region nunmehr bekannt; diese muss sie mithin im Zuge ihrer weiteren Planung berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund kann nicht postuliert werden, es werden keinerlei Konflikte mit den raumordnerischen Vorgaben geben. Nach dem jetzigen Verfahrensstand kann dies schlicht nicht abgesehen werden.</p>	<p>18.62-II</p> <p>D.3.3: Regionalplanerische Vorgaben; in Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p>
18.89-III			<p>Auch der Hinweis auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 28. Oktober 2015 (vgl. Seite 13 des Entwurfs der Begründung) ändert hieran nichts. Insbesondere soweit das Gebiet Esperke betroffen ist, ist nochmals hervorzuheben, dass hier nicht nur völlig geringfügige Diskrepanzen gegeben sind. Die jeweils vorgesehenen Konzentrationsflächen weichen ca. 9 ha voneinander ab, wobei die Fläche im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt am Rübenberge größer ausfällt. Abgesehen davon, dass damit ein offenkundiger Konflikt vorliegt, kann bei dieser Größenordnung bezweifelt werden, dass es sich um eine unbedeutende, kleinflächige Abweichung handelt. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Falle - und im Mindesten - die Son-</p>	<p>B 6.6: Suchfläche 8 Esperke: Regionalplanung</p> <p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>derbaufläche S8-Esperke entsprechend zu verkleinern.</p> <p>Im Kontext der raumordnerischen Kulisse wird auch auf die Vorgaben der Raumordnung des benachbarten Heidekreises eingegangen, wobei die Unterschreitung der dort vorgesehenen Abstände zwischen Konzentrationsflächen nach wie vor als unproblematisch erachtet wird (vgl. etwa Entwurf der Begründung, S. 55). Damit tritt die Planung jedoch - wie bereits mehrfach erwähnt und entgegen der Behauptung auf S. 85 des Entwurfs der Begründung - in einen offenen Konflikt mit der Planung eines anderen Planungsträgers. Es ist nach wie vor nicht ersichtlich, ob und inwieweit hier eine Abstimmung stattgefunden hat, die einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen vermag. Jedenfalls darf sich die Stadt Neustadt nicht einfach über raumordnerische Planungen angrenzender Gebietskörperschaften hinwegsetzen. Der Plan litte andernfalls unter erheblichen Abwägungsfehlern.</p>	<p>ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung (zusätzliche Flächengröße 9,93 ha) handelt es sich um die zulässige Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Stadt kann dem Ansatz der Region, im Regelfall von Siedlungsflächen einen einheitlichen Vorsorgeabstand von insgesamt 800m anzuwenden und dabei nicht zwischen Wohnflächen und gewerblichen Bauflächen zu differenzieren, folgen. Dahinter steht der Gedanke, dass die im Bereich gewerblicher Bauflächen arbeitenden Menschen trotz der dort bestehenden höheren zulässigen Lärmbelastung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen (z.B. optisch bedrängende Wirkung) nicht weniger schutzwürdig sind als in anderen Siedlungsbereichen.</p> <p>Um besonderen Gegebenheiten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit im Einzelfall gerecht zu werden, hat die Stadt Im räumlichen Gesamtkonzept geprüft, ob sich eine Differenzierung (600m für gewerbliche Bauflächen – 800m für sonstige Flächen im Siedlungszusammenhang) flächenmäßig</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				<p>auf die Suchflächen auswirkt. Diese Prüfung ist im räumlichen Gesamtkonzept durch die Kategorie „Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO“ dokumentiert. Es hat sich ergeben, dass eine Differenzierung sich nur auf den Zuschnitt der Sonderbaufläche S8 auswirken würde.</p> <p>Für den konkreten Einzelfall der Sonderbaufläche S 8 – Esperke - setzt die Stadt Neustadt einen 600m-Abstand an, da wegen der fehlenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung ein größerer Abstand nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Stadt berücksichtigt dabei, dass die am nordöstlichen Rand von Esperke ausgewiesene gewerbliche Baufläche bislang nicht gewerblich genutzt wird und nach den städtebaulichen Zielen der Stadt auch in Zukunft nicht genutzt werden soll. Die Ausweisung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen im dörflichen Bereich wird von der Stadt nicht mehr verfolgt. Städtebaulich nicht mehr verfolgt. Der Hauptort Mandelsloh verfügt über ein ausreichendes Potenzial an gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Im Ergebnis handelt es sich also im Fall der Sonderbaufläche S8 um die zulässige Berücksichtigung eines Tatbestandes, der auf der Ebene der Re-</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				gionalplanung noch nicht in die Abwägung eingestellt wurde und werden konnte.
18.90-III			<p>5. Erforderlichkeit</p> <p>Auch zum Aspekt der Erforderlichkeit insbesondere der Darstellung der Sonderbaufläche S8-Esperke nach § 1 III BauGB hatten wir uns bereits mehrfach geäußert. Mit Blick auf das Erforderlichkeitsgebot scheint die hiesige Planung aufgrund der bereits aufgezeigten Aspekte - beispielsweise und insbesondere der artenschutzrechtlichen Konflikte - noch immer rechtlich erheblich zweifelhaft.</p> <p>Vor dem Hintergrund des jetzigen Planungsstandes ist die Ausweisung dieser Fläche auch aus weiteren, zusätzlichen Gründen als nicht erforderlich anzusehen. In diesem Kontext ist etwa darauf hinzuweisen, dass die Stadt beabsichtigt, die Fläche S2 wieder zu erweitern, sodass im Ergebnis im Vergleich zum vorherigen Planungsstand mehr Fläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stünde. Die Fläche S2 wäre ca. 30 ha größer. Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Erreichung der Zielvorgaben der Ausweisung der Fläche S8 jedenfalls nicht und dürfte -wie bereits beim Planungsstand 2015- noch immer ca. 2,4 % der Gemeindefläche betragen. Dies gilt es bei der Gesamtabwägung der Flächen zu berücksichtigen, da dann die gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche S8-Esperke sprechenden Gesichtspunkte - entgegen den Ausführungen unter Kapitel 6 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplans - schwerer wiegen dürften. Diese erlangen vor diesem Hintergrund mehr Gewicht, sodass im Zuge der Abwägung festgestellt werden muss, dass die gegen die Ausweisung bzw. Darstellung sprechenden Punkte überwiegen.</p>	<p>B 6.4: Suchfläche 8 Esperke: Erforderlichkeit</p> <p>Es liegt im im planerischen Ermessen der Stadt, unter Abwägung aller betroffenen Belange auch mehr an Konzentrationsfläche auszuweisen, als nach den Orientierungszahlen erforderlich.</p> <p>Dies gilt auch im Hinblick auf das weitere Festhalten an der Fläche S8 trotz Vergrößerung der Fläche S2.</p>
18.91-III			<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Im Lichte der vorstehenden Ausführungen steht noch immer fest, dass trotz der Ergänzung/Änderung der Planung noch immer diverse, tragende rechtliche Bedenken die hier gegenständliche Planung begleiten. Insbesondere soweit die Darstellung einer Sonderbaufläche bei Esperke (Fläche 58) vorgesehen ist, muss festgehalten werden, dass diverse, schwerwiegende Rechtsgründe gegen eine entsprechende Darstellung streiten. Die Planung wäre andernfalls nicht notwendig nach § 1 III BauGB und litte unter erheblichen Abwägungsfehlern. Dies gilt sowohl hinsichtlich der unmittelbaren Betroffenheit der Einwender, aber auch und insbesondere soweit es um die artenschutzrechtliche Beurteilung geht. Es steht nicht fest, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko vor allem bezüglich diverser Vogelarten und damit</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			nicht zu Erfüllung des Tötungsverbots (§ 44 I Nr. 1 BNatSchG) kommen wird, ein erhöhtes Tötungsrisiko ist vielmehr sehr wahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund ist von der Darstellung der Sonderbaufläche S8 - Esperke, wie bereits mehrfach gefordert, abzusehen.	
18.92-III			Anlage 1: 9 Vollmachten	--
18.93-III			Anlage 2: FÖA Landschaftsplanung GmbH: Gutachterliche Stellungnahme - Überprüfung von Greifvogelhorsten im Bereich des geplanten Windparks Esperke i.A. Bürgerinitiative Esperke, 08.07.2016	Die Gutachterliche Stellungnahme wird der Abwägungstabelle als Anlage 2 angefügt und in die Abwägung einbezogen. Siehe Lfd. Nr. 18.63-III ff.
19				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 19				
19.1 - I	B 19	21.11.14/ 26.11.14	Nur durch Zufall erfuhr ich, daß nun doch, anders als bisher immer verlautbart, ein weiterer Ausbau der Windenergie im Bereich Stöckendrebber geplant ist. Der Regionspräsident Hauke Jagau hatte uns schon 2012 und 2013 aufgefordert, uns Bürger an den Planungen aktiv zu beteiligen, womit ich hiermit nachkommen möchte: Noch 2013 erklärte Herr Jagau, daß eine Ausweitung des Windparks im Niedernstücken auf nördlichere Gefilde nicht geplant wäre, was auch schlüssig ist im Hinblick auf das Naturschutzgutachten von 2008. Inzwischen sind von Herrn Jäger-Bloh Vorverträge mit einzelnen Landwirten zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in Stöckendrebber gemacht worden, gleichzeitig wurde ein neues Gutachten von ihm in Auftrag gegeben. Wenn jetzt daraufhin eine Änderung der ursprünglichen Planung erfolgt, erhält das ganze ein „Geschmäcke“, eine unkorrekte Einflußnahme muß ich jedenfalls annehmen.	B 5.1 Suchfläche 7 Niedernstücken/Stöckendrebber
19.2 – I			Zum einen hat sich die Natur zwischen 2008 und 2012/13 nicht wesentlich verändert. Im Gegenteil, seit ich hier wohne, kann ist in den Monaten März bis Oktober täglich bis zu sechs Milan Brutpaare im Ort beobachten. Eine typische Flugbewegung dieser Milane ist die Jagd im südlichen Bereich von Stöckendrebber, dann der Flug genau Richtung Westen um Höhe zu gewinnen und danach das Hinabgleiten der Vögel zu den Horsten im nördlichen Waldstück westlich der Hauptstraße. Der Rückflug zu Jagd erfolgt meist in kleineren Teilstücken direkt über den Ort Richtung Süden. Auf dem Weg zu den Horsten würden diese Vögel unweigerlich mit dort geplanten Windenergieanlagen kollidieren, so sie denn dort gebaut würden.	Suchfläche 7 Niedernstücken/Stöckendrebber D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Die Milane sollten wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft zumindest einen Kernbereich für eine halbwegs gesicherte Existenz behalten, erst am Sonntag, d. 16.11.2014 wurde auf NDR-Info im Wissensforum darüber berichtet, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Horsten, fast immer den sicheren Tod für diese Greifvogelarten bedeuten.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, keine Windenergieanlagen in diesem sensiblen Bereich zuzulassen, und wieder zu einer verlässlichen Planung für den Bürger zurück zu kehren, der Naturschutz muß im Zweifel Vorrang haben vor den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Ich freue mich auf entsprechende Würdigung und eine positive Antwort.</p>	C 3.1: Schutzgut Natur; Milan
19.3 – I			<p>Im Stöckendrebber befindet sich auch eine ausgedehnte Fledermauspopulation verschiedener Arten.</p> <p>Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.</p>	D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht
19.4 – II	B 19	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
19.5 – III	B 19	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
20	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 20			
20.1 - I	B 20	20.11.14/ 20.11.14	<p>Ich möchte auf diesem Wege meine Bedenken gegen den Bau weiterer Windenergieanlagen in der</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder eine Neuerrichtung verhindert wird - oder eine Einschränkung des Betriebs während der Nachtstunden erreicht wird (idealerweise auch für die bereits bestehenden Anlagen) - und/oder eine Verzögerung erreicht wird, bis technologische Fortschritte einen beeinträchtigungsfreieren Betrieb ermöglichen. 	<p>C.2.3: Schutzgut Mensch; Drosselung/Abschaltzeiten</p> <p>C 2.4: Schutzgut Mensch; Beeinträchtigung der Anwohner</p>
20.2 – I			<p>Begründung/Hintergrund:</p> <p>Wir bewohnen ein Einfamilienhaus am Rande der Leinemasch in Schwarmstedt in ~4.000 m Entfernung zum Windpark Niedernstöcken mit direktem Sichtkontakt und ohne nennenswerte hohe Vegetation dazwischen. Nach anfänglich neutraler bis positiver Einstellung gegenüber dem bereits entstandenen Windpark („der ist ja weit weg“) stellten wir beginnend im letzten Jahr besonders nachts zwar sehr leise aber deutlich wahrnehmbare, sehr störende Geräusche fest, die</p>	C 2.2: Schutzgut Mensch; Lärmemissionen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>sich am ehesten durch „Grummeln, Rumpeln, dumpfes Schlagen“ beschreiben lassen. Insgesamt ist das Umfeld hier sehr ruhig, so daß die Wahrnehmung besonders deutlich und störend ist. Sonstige Umgebungsgeräusche lassen sich gut durch geschlossene Fenster dämpfen, das beschriebene Grummeln ist dadurch wenig beeinflusst und stört die Schlafphasen.</p> <p>Die Zuordnung zu den WEA als Quelle war für mich anfangs nicht klar, da ich diese eher aufgrund der Entfernung ausgeschlossen habe und die Geräusche auch nicht dauerhaft auftreten.</p> <p>Inzwischen ist dieses jedoch (wenn auch nicht mit Meßeinrichtungen nachgewiesen, Mikrobarmeter sind privat nicht weit verbreitet) gut zuzuordnen und auch mit Windeinfall aus westlichen Richtungen zu korrelieren.</p>	
20.3 – I			<p>Bedenken sind daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ wird nicht hinreichend gewürdigt, insbesondere die Formulierung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Begründung Teil II: Umweltbericht, S. 32) „Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in diesem Bereich stark gemindert. Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung“ kann ich aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht teilen. 	<p>C 2: Schutzgut Mensch B 5.1 Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendreber</p>
20.4 – I			<ul style="list-style-type: none"> - Einige mögliche Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen der WEA insbesondere bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen, Windgradienten mit der Höhe etc. sind erst in den letzten Jahren intensiver erforscht und somit in der reinen schallquellenbezogenen (z.B. reine Maschinengeräusche) Betrachtung nicht hinreichend bewertet. Die Wahrnehmbarkeit über größere Entfernungen wird bisher nicht angemessen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. 	<p>C 2.2: Schutzgut Mensch; Lärmemission</p>
20.5 – I			<ul style="list-style-type: none"> - Der Sektor mit „störenden“ Windrichtungen wird durch eine Erweiterung nach Norden größer. 	<p>B 15: Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendreber</p>
20.6 – I			<ul style="list-style-type: none"> - Die Beeinflussung durch zusätzliche WEA wird größer. 	<p>B 15: Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendreber</p>
20.7 – I			<ul style="list-style-type: none"> - Die Konzentrationsfläche Esperke ist aufgrund der Entfernung ebenfalls kritisch zu prüfen, jedoch erwarte ich aufgrund der Abdeckung durch Vegetation aus dieser Richtung und weniger 	<p>B 6.7: Suchfläche 8 Esperke</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			häufigen südlichen Winden weniger Beeinträchtigung.	
20.8 – I			Wenn auch nicht als wissenschaftlich-methodischen Hinweis, sondern eher zur Plausibilität habe ich einen Artikel angehängt, der ein recht bekanntes Foto vom Windpark Horns Rev enthält. Hier sind die sich ausbreitenden Wirbel in dieser seltenen Aufnahme gut zu erkennen. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Bedenken und Eingangsbestätigung für diese Mail. (Anlage 1: „Meteorological Explanation of Wake Clouds at Horns Rev Wind Farm“)	
20.9 – II	B 20	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
20.10-III	B 20	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
21	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 21			
21.1 - I	B 21	20.11.14/ 20.11.14	Die Wirtschaftsbetriebe Neustadt beabsichtigen mit einem Projektpartner die 9 Windenergieanlagen im Windpark Mandelsloh zu repowern. Bei dem Studium der ausgelegten Unterlagen fällt auf, dass der Windkraftstandort Mandelsloh nicht in die zeitlich befristete Repoweringbindung fällt. Während alle anderen Standorte, an denen sich Altanlagen (WEA höhenbegrenzt auf 100m) befinden, diese Repoweringbindung haben, trifft das auf den Standort Mandelsloh nicht zu. Das erscheint uns nicht logisch und stringent. Hohe und für das Binnenland optimierte Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern, benötigen untereinander wesentlich mehr Raum, als beispielsweise die dort vorhandenen Anlagen. Um möglichst gute Voraussetzungen für eine einheitliche und möglichst optimale Bebauung im Zuge des Repowering mit diesen optimierten Anlagentypen zu schaffen, sollte auch der Standort Mandelsloh die zeitlich befristete Repoweringbindung erhalten. Diese Widmung wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie für Nord- und Südfläche gleichermaßen gilt. Wir bitten Sie, diese Stellungnahme bei der Abwägung zu berücksichtigen.	B 2.2: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Repowering-Bindung
21.2 – II	B 21	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
21.3 – III	B 21	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
22	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 22			
22.1 – I	B 22	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
22.2 – II	B 22		<p>Als Vertreter des Realverbandes und somit aller Grundeigentümer der Ortschaft Laderholz möchte ich Ihnen folgenden Tatbestand mitteilen:</p> <p>In der Gemarkung Laderholz stehen 12 Windkraftanlagen, die in den kommenden Jahren ersetzt werden können.</p> <p>Davon sind auf konkrete Anfrage hin die Besitzer von 3 WKA nicht bereit ein Repowering durchzuführen.</p> <p>Somit verbleiben noch 9 mögliche Repowering – Windräder übrig.</p> <p>Hier haben wir ebenfalls nach schriftlicher Anfrage die Kenntnis erlangt, dass es sich um Eigentümer handelt, die außerhalb Niedersachsens in der gesamten Welt wohnhaft sind.</p> <p>Die Grundeigentümer Laderholz, unter Führung des Realverbandes haben bereits versucht, in Verhandlung mit den Besitzern der Anlagen zu treten. Dabei stellten wir fest, dass das Repowern der Altanlagen sehr unwahrscheinlich bis unmöglich ist. Vielmehr wurde dargelegt, dass die Besitzverhältnisse an große Unternehmensstrukturen noch einmal wechseln könnten.</p>	A 5.1 Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen
22.3 – II			<p>Daher möchten wir Sie bitten, das Repowering auszusetzen, damit die Grundeigentümer wieder die Möglichkeit bekommen, auf Ihren eigenen Land einen eigenen Windpark bauen können.</p> <p>Der große Vorteil für die Stadt und seinen Bewohnern sehen wir in der vor Ort bleibenden Wertschöpfung und damit einhergehenden Akzeptanz der Windenergie in der hier lebenden Bevölkerung.</p> <p>Nachweislich ist dieses bereits mit dem Ackerstromkonzept und der Umsetzung in Laderholz außergewöhnlich gut gelungen.</p> <p>Bitte prüfen Sie die Möglichkeit des Aussetzens und geben mir diesbezüglich Bescheid.</p>	A 5.1 Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen
22.4 – III	B 22	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
23	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 23			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
23.1 - I	B 23		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
23.2 – II	B 23	22.10.15/ 22.10.15	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" (Teil-FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge – Windenergieprojekt Brase (Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2)</p> <p>Ziel der Stellungnahme</p> <p>Die TurboWind Energie GmbH plant in der Suchfläche Nr. 2 bzw. der Konzentrationsfläche S2 (im Folgenden als Potenzialfläche Brase bezeichnet) des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" (Teil-FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge die Errichtung von Windenergieanlagen. Wir befürworten die Ausweisung der von der Stadt Neustadt am Rübenberge vorgesehenen Konzentrationsfläche S2 in der von uns im Folgenden vorgeschlagenen erweiterten Form und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren bauleitplanerischen Verfahren.</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.3 – II			<p>Windenergieprojekt Brase - Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"</p> <p>Wir haben es sehr begrüßt, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Brase bereits in dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (Stand 06.10.2014) in der "Konzentrationsfläche Windenergie" S2 ausgewiesen wurde. Es handelte sich dabei um die nordöstliche Teilfläche von S2. Umso mehr hat es uns überrascht, dass diese nordöstliche Teilfläche in dem aktuellen Entwurf (Stand 18.05.2015) nicht mehr als "Konzentrationsfläche Windenergie" vorgesehen ist. Dies ist für uns aus den im Folgenden aufgeführten Gründen nicht nachvollziehbar:</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
23.4 – II			Entgegen der Darstellung in Anlage 1 dieser Stellungnahme (Räumliches Gesamtkonzept Suchfläche Nr. 2), wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein "artenschutzrechtlicher Konfliktbereich" (vertikale Schraffur, rot) sei, ist die Fläche aus unserer Sicht planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. In Anlage 2 (Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert) ist unser Vorschlag zur Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase als Teil der Konzentrationsfläche grafisch dargestellt (gestrichelte Linie, orange). Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) der Multi-Megawatt-Klasse geplant.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
23.5 – II			Die naturschutzfachliche Eignung der Fläche wurde uns durch ein anerkanntes Gutachterbüro	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Man-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>auf Grundlage umfangreicher naturschutzfachlicher Untersuchungen schriftlich bestätigt. Die entsprechende Stellungnahme vom 06.08.2015 ist dieser Stellungnahme als Anlage 3 angefügt. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Die entsprechende Argumentation des Teil-FNP in der Begründung Teil I (S. 68-70) bzw. in der Begründung Teil II (S. 23-25) zur Herausnahme des östlichen Randbereiches ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in dem zitierten artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) angeführten Daten stammen aus den Jahren 2007 bzw. 2008 und sind somit veraltet. Die Anlage 3 hingegen basiert auf aktuellen Untersuchungen und sollte daher im Rahmen der Abwägung entsprechend stärker gewichtet werden. Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" kann im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend begründet werden. Dies wird durch die Aussagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen. Das angeführte NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" (Stand 2014) ist darüber hinaus lediglich eine rechtsunverbindliche Richtlinie ohne Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung. Daraus ergibt sich, dass die bisherige Kenntnislage die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss. Einen Abstand von 800 m halten wir für absolut ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen dem hier in Rede stehenden östlichen Randbereich und dem FFH-Gebiet als "Puffer" die Ortschaft Brase liegt. In dem von der TurboWind Energie GmbH geplanten Genehmigungsverfahren kann die Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Flächen für die ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können die Grundstückseigentümer zur Verfügung stellen.</p>	delsloh, Brase – Erweiterung
23.6 – II			<p>Darüber hinaus ist die Windenergienutzung in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Das vorhandene Straßennetz gewährleistet eine optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
23.7 – II			<p>Im Hinblick auf die zivile Flugsicherungseinrichtung "Nienburg VOR" gehen wir auf Grundlage unseres aktuellen Kenntnisstandes und der gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen von der Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen Luftfahrt aus. Ebenso liegen uns keine Hinweise der Bundeswehr vor, die auf Konflikte mit dem Anlagenschutzbereich der militärischen Flugsicherungseinrichtung "Zuständigkeitsbereich Wunstorf" hinweisen. Diese Aspekte sind</p>	Der Vortrag ist richtig. Die angesprochenen Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, da erst dort die

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			zudem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und können im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen. Die Belange von möglicherweise betroffenen Richtfunkeinrichtungen wurden standortbezogen geprüft und stehen der Planung im Grundsatz nicht entgegen. Sie werden im Genehmigungsverfahren sachgerecht berücksichtigt. Die bisher eingegangenen Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gegen die Potenzialfläche können wir nicht bestätigen.	konkreten Anlagenstandorte und Dimensionen bekannt sind. Dasselbe gilt für Richtfunktrassen.
23.8 – II			Wir in Anlage 4 angeführt, wurde unser Vorschlag zur Erweiterung von S2 in der Sitzung des Ortsrates Mandelsloh am 15.10.2015 vorgestellt und diskutiert. Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Potenzialfläche Brase ausgesprochen. Wir gehen davon aus, dass der Ortsrat Mandelsloh den Beschluss der Stadt Neustadt am Rübenberge im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens fristgemäß zukommen lassen wird.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.9 – II			Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Region auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.10– II			Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover (Entwurf 2015) In dem aktuellen Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP der Region Hannover ist die Potenzialfläche in gleicher Form bereits als Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. Potenzialfläche Neustadt 01 dargestellt. Auch hier wird der nordöstliche Teil der ursprünglichen Potenzialfläche als Bereich mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial dargestellt. Die naturschutzfachliche Eignung des Bereiches belegt jedoch wie bereits angeführt die Anlage 3 (Naturschutzfachliche Stellungnahme der Planungsgruppe Grün). Im Anhang zu den Gebietsblättern des RROP wird die Eignung der Potenzialfläche Neustadt 01 ausführlich beschrieben. Zu dem bisher entfallenen nordöstlichen Randbereich (Potenzialfläche Brase) wird angeführt, dass ein Abstand von 1.200 m zu dem FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" erforderlich sei. Gleichzeitig wird angeführt, dass jedoch "keine konkreten Beobachtungen" bezogen auf die wertbestimmende Art der Teichfledermaus vorliegen. Die Erforderlichkeit des Abstandes von 1.200 m wird also selbst im RROP Entwurf 2015 in Frage gestellt. Aufschluss darüber, ob ein solcher Abstand überhaupt erforderlich ist kann nur wie im RROP angeführt eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit geben. Daraus ergibt sich, dass die bisherige Kenntnislage die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.11- II			Fazit	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandels-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Wir bewerten die Potenzialfläche Brase planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellt die Potenzialfläche eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die Potenzialfläche Brase als Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 in der von uns vorgeschlagenen Form auszuweisen.	loh, Brase, Erweiterung
23.12- II			Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Neustadt am Rübenberge das Windenergieprojekt zu verwirklichen. Dabei beabsichtigen wir einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten, um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.13- II			Anlage 1 - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge – Räumliches Gesamtkonzept: Suchfläche Nr. 2	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				
23.14- II			<p>Anlage 2 – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge – Planzeichnung Hauptkarte: Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert</p>	<p>B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			 <p>Anlage 2 – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge – Planzeichnung Hauptkarte: Konzentrationsfläche Windenergie S2 modifiziert</p>	
23.15– II			Anlage 3 – Naturschutzfachliche Stellungnahme der Planungsgruppe Grün vom 06.08.2015	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsoh, Brase, Erweiterung
23.16- II			<p><i>[Wortlaut der Anlage 3:]</i></p> <p>Sie baten uns mit Ihrer Nachricht vom 28.07.2015 um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum Umgang der Region Hannover mit dem von Ihnen geplanten Windparkstandort Brase im Umweltbericht zur Neuaufstellung des RRÖPs.</p> <p>Der Standort Brase ist ein Teilgebiet der wesentlichen größeren Potentialfläche Mandelsoh (im Umweltbericht als Neustadt 01 bezeichnet). Der Umweltbericht der Region Hannover (Stand Entwurf: 15.06.2015) bewertet die Potentialfläche als geeignet für die Windenergienutzung, hat jedoch die nordöstliche Teilfläche (Standort Brase) aus naturschutzfachlichen Gründen aus der geplanten Vorrangfläche herausgenommen (vgl. Anhang zu 4.4.3 Windenergie, einzelgebietliche Abwägung der Potentialflächen). Die hierfür von der Region Hannover herangezogenen Gründe sind im Umweltbericht genannt und werden im folgenden einer kritischen Prüfung unterzogen.</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsoh, Brase, Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Der Umweltbericht der Region Hannover beurteilt den gesamten Standort Neustadt 01 als unproblematisch im Hinblick auf Brutvogelvorkommen. Diese Aussage gilt auch für sensible Großvogelarten.</p> <p>Die Teilfläche „Brase“ wird mit der Begründung aus der Regionalplanung genommen, es bestehe der Verdacht auf mögliche Beeinträchtigungen von Teichfledermäusen und Rastvögeln.</p> <p>Gastvögel:</p> <p>Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Gastvögeln:</p> <p><i>„Weder von der Potenzialfläche selbst oder dem Umfeld sind bedeutsame Gastvogelgebiete bekannt.“</i></p> <p><i>Der Abstand zur Leineaue als potenziell bedeutsamen Flugkorridor beträgt allerdings für den östlichen Randbereich minimal nur ca. 650 m. Damit ist für den östlichen Randbereich der Potenzialfläche eine erhöhte Bedeutung für rastende Gastvogelarten wie z. B. Kiebitz und Goldregenpfeifer nicht auszuschließen. In einer diesbezüglichen Untersuchung im Herbst 2007 und Frühjahr 2008 (v. LUCKWALD 2008) wurden auch häufiger rastende Kiebitztrupps beobachtet, die Schwellenwerte für bedeutsame Ansammlungen wurden jedoch meist nicht erreicht. Lediglich einmal rasteten etwa über 1. 000 Kiebitze (lokale Bedeutung) sowie zusätzlich eine kleinere Anzahl Goldregenpfeifer auf Ackerflächen direkt westlich der L 191. d. h. knapp außerhalb der Potenzialfläche.</i></p> <p><i>Diese Befunde lassen es ratsam erscheinen, einen Vorsorgeabstand zur Leineaue einzuhalten und die östlichen Randbereiche der Potenzialfläche auszusparen (//).“</i></p> <p>Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1) Wenn weder die Potentialfläche noch aus derem Umfeld bedeutsame Gastvogelgebiete bekannt sind, dann kann im Hinblick auf Rastvögel auch kein Zielkonflikt mit der Teilfläche “Brase” bestehen. Die Herausnahme aus der geplanten Vorrangfläche ist umso erstaunlicher, als auch die genannten Untersuchungen durch LUCKWALD 2008 zu keinem kritischen Ergebnis gelangten. Rastvogelbestände lokaler Bedeutung, zumal nur an einem einzigen Zähltag dokumentiert sind nicht in der Lage, einer privilegierten Nutzung wie der Windenergie entgegen gehalten zu werden.</p> <p>2) Rastvogeluntersuchungen der planungsgruppegrün (2013/2014, 43 Begehungen) für die Potentialfläche Mandelsloh decken sich mit den Ergebnissen von LUCKWALD 2008. Bis auf die</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Sturmmöwe konnte für keine Art das Erreichen lokaler Bestände kartiert werden.</p> <p>Es ist fachlich nicht zu erklären, wie die Region Hannover bei dieser Datenlage (keine Rastvogeltrupps größer lokaler Bedeutung) und der eigenen Feststellung, dass <i>„weder von der Potenzialfläche selbst oder dem Umfeld bedeutsame Gastvogelgebiete bekannt sind“</i>, zu dem Urteil kommt, <i>„Diese Befunde lassen es ratsam erscheinen. einen Vorsorgeabstand zur Leineaeu einzuhalten und die östlichen Randbereiche der Potenzialfläche auszusparen.“</i> Eine derart weitgehende Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten würde nach unserer Beurteilung die Windenergie als privilegierte Nutzung unverhältnismäßig einschränken.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinwe1se zu Fledermäusen:</p> <p><i>„Von der Potenzialfläche selbst und dem direkten Umfeld liegen keine Informationen zu Fledermausvorkommen vor. Die im Umfeld bis 1 km Entfernung gelegenen Wälder weisen potenziell keine besondere Bedeutung als Quartiergebiet sensibler Arten wie z.B. Abendsegler auf. Bei der Untersuchung der Feldflur westlich von Stöckendrebber (ca. 1 km nördlich der nördlichen Teilfläche) Im Jahr 2008 (vgl. Bericht in Albia 2015 zum Suchraum Neustadt 09 - Stöckendrebber) zeigte sich, dass die dortige Feldflur nur in recht geringem Umfang als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wurde. Transferflüge durch die Feldflur zwischen Quartieren und Jagdgebieten waren ebenfalls nur selten zu beobachten.“</i></p> <p><i>Der östliche Randbereich der südlichen Teilfläche überlagert sich mit dem Vorsorgeabstand von 1.200 m um das FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine. untere Oker“, in dem u.a. die gegenüber WEA sensible Teichfledermaus wertbestimmend ist. Auch wenn keine konkreten Beobachtungen dieser Art vorliegen, sollte der Mindestabstand dennoch auf jeden Fall eingehalten werden (1a). Andernfalls wäre eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorzunehmen.“</i></p> <p>Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1) Ähnlich wie für die Gastvögl stellt die Region zunächst fest, dass sie keinerlei Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse hat Dies gilt auch für das nähere Umfeld der Potentialfläche sowie für die Beurteilung benachbarter Wälder im Hinblick auf mögliche Quartiere. Auch hier stützt sich die Region neben der Potentialabschätzung auf aktuelle Kartierdaten (Ab1a 2015).</p> <p>2) Die Ablehnung der Teilfläche Brase gründet sich ausschließlich auf die Unterschreitung eines.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Vorsorgeabstandes von 1.200 m um das FFH-Gebiet 90" und der dort wertgebenden Art Teichfledermaus.</p> <p>3) Das NLT-Papier (Stand Oktober 2014) empfiehlt einen Mindestabstand zu „Gebieten mit erwiesenermaßen besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ von 200 m. Dieser Abstand wird durch die Fläche Brase in jedem Fall eingehalten. Für sensible Fledermausarten ist ein Abstand von 1.200 m fachlich nicht zu rechtfertigen und Findet sich so auch in keiner der inzwischen zahlreichen fachlichen Empfehlungen, Lallfäden etc.</p> <p>4) Die Fledermauskartierung der Planungsgruppe grün (2014 und 2015) hat bisher keinen Nachweis für die Teichfledermaus in der Potentialfläche bzw. im 1.000 m-Puffer um den Standort ergeben. Wie die Region selbst mit Hinweis auf die Untersuchungen von Abia 2015 feststellt, bietet die Fläche auch keine geeigneten Habitate für die Teichfledermaus.</p> <p>5) Die Teichfledermaus ist nicht kollisionsgefährdet (nur drei Totfunde in der Dürr-Liste, 01.06.2015) Eine Gefährdung dieser Art kann nur in der Beseitigung von Quartieren oder Habitatstrukturen bestehen. Dies kann durch eine Überplanung der Fläche Brase aber ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch für die Fledermäuse ist fachlich daher nicht zu erklären, wie die Region Hannover bei dieser Datenlage und der eigenen fachlichen Beurteilung der Potentialfläche zu dem Urteil kommt, <i>„Auch wenn keine konkreten Beobachtungen dieser Art vorliegen, sollte der Mindestabstand dennoch auf jeden Fall eingehalten werden.“</i> Eine derart weitgehende Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten würde nach unserer Beurteilung die Windenergie als privilegierte Nutzung unverhältnismäßig einschränken.</p> <p>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann nur gefordert werden, wenn ein begründeter Anfangsverdacht auf mögliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus besteht. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu begründen und kann durch die Kartierungen von pgg (2014/15) abgesichert werden.</p> <p>Insgesamt erscheinen uns die fachlichen Begründungen der Region Hannover für die Herausnahme der Teilfläche Brase sehr widersprüchlich. Dem Vorsorgeaspekt wurde maximaler Raum gegeben, ohne dass dies fachlich schlüssig begründet wurde. Die uns vorliegenden Daten decken die grundsätzliche Beurteilung der Potentialfläche durch die Region (unproblematisch). Sie weisen aber auch nach, dass eine Herausnahme der Teilfläche Brase fachlich unbegründet ist.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen mit dieser fachlichen Einschätzung weiter helfen zu können. Die Verwendung</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			der von uns genutzten Kartierdaten müsste mit unserem Auftraggeber geklärt werden. Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	
23.17- II			Anlage 4 – Sitzung des Ortsrates Mandelsloh am 15.10.2015 (Bekanntmachung)	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.18– II		27.10.15/ 27.10.15	zur Stellungnahme im Zusammenhang mit unserem Windenergieprojekt Brase (vgl. Meine E-Mail vom 22.10.2015) erhalten Sie fristwährend den folgenden Nachtrag: Wir haben die Umsetzbarkeit unseres Projektes standortbezogen von der Bundeswehr prüfen lassen und dazu am 23.10.2015 von Oberstleutnant Scheer das nachstehende Ergebnis erhalten: <i>„Dem WP Brase kann bei einem Baubeginn nach II-III 2016 Zugestimmt werden. Dieser Termin hängt mit der Änderung des Flugplatzes Celle 2016 zusammen. Eine Bauhöhenbeschränkung ist seitens der Bundeswehr nicht zu erwarten.“</i>	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung Belange der Bundeswehr sprechen nicht gegen die Einbeziehung der Fläche.
23.19-III	B 23	14.07.16/ 14.07.16	Die TurboWind Energie GmbH plant in der nordöstlichen Teilfläche der Potenzialfläche „S2“ des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge die Errichtung von Windenergieanlagen. Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt die Fläche wieder in den Entwurf des Teil-FNP aufgenommen hat. Ihrer fachlichen Einschätzung, dass das FFH-Gebiet 90 der Ausweisung der von uns beplanten nordöstlichen Teilfläche nicht entgegensteht, stimmen wir zu. Auch im Namen der von unseren Planungen betroffenen Landeigentümer empfehlen und unterstützen wir weiterhin Ausweisung der Potenzialfläche „S2“. Der Form halber haben wir die Ihnen bekannte Stellungnahme aus der 1. Beteiligung nochmals angefügt. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase: Erweiterung
23.20-III			Anlage: Stellungnahme vom 22.10.2015 inklusive Anlagen	Abwägung siehe lfd. Nr. 23.2 – II bis 23.18 - II
24	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 24			
24.1 – I	B 24	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
24.2 - II	B 24	28.10.15/ 28.10.15	Die Grundstückseigentümer aus dem Gebiet S11 Dudensen haben sich zusammengeschlossen, um einen Bürgerwindpark in Dudensen zu errichten. Die Region Hannover hat in ihrer Stellungnahme	B 7.2 Suchfläche 11, Artenschutz und Naturschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			lungnahme zu dem Windparkgebiet S11 empfohlen das Gebiet aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen. Da die Region nicht für alle Windparkgebiete eine artenschutzfachliche Kartierung nach den Kriterien des NLT vornehmen konnte, beruhte die Stellungnahme nur auf Einschätzungen.	
24.3 – II			Wir haben deshalb im Frühjahr 2015 das gleiche Gutachterbüro Abia beauftragt um eine artenschutzfachliche Kartierung für das Gebiet S11 vorzunehmen. Den entsprechenden Zwischenbericht senden wir anbei. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist kein Umstand bekannt, der zu einem Ausschluss des Windparkgebietes führen würde.	B 7.2 Suchfläche 11, Artenschutz und Naturschutz
24.4 – II			Die Methode zur Umfassung von Siedlungsbereichen (Einkreisung) erscheint als nicht geeignet. Ein Vorsorgeabstand von 800 m ist ausreichend um die Belange der Siedlungsbereiche zu schützen. Anwohner eines Windparks werden die Beurteilung nicht über die geografische Mitte des Ortes fällen, sondern eben über den Abstand zu dem nächsten Windpark. Für Dudensen hat die Herausnahme des Gebietes S11 ohnehin keinen Einfluss, da der Sektor nord-östlich mit Windkraftanlagen verbaut ist.	A 3.4 Weiche Tabuzonen, Abstand Wohnbebauung B 7.3 Suchfläche 11, Einkreisung
24.5 – II			Der Repoweringvorbehalt wird die Umsetzung unseres Windparks massiv erschweren und unser Projekt mit unnötigen Kosten belasten. Es erscheint nicht logisch für den Bau eines Bürgerwindparks zusätzlich noch Standortrechte von Betreibern zu erwerben. Bei den Bestandparks wird ein Repowering durchgeführt, wenn zeitgleich auch Altanlagen zurückgebaut werden, sei es auf Grund des Platzes oder des Schallkontingentes. Eine Repoweringbindung ist daher nicht notwendig.	A 5 - Repowering-Vorbehalt A 5.1 Repowering-Vorbehalt – Einbezogene Flächen
24.6 – II			<i>[Anmerkung PuR: Der in der Mail angekündigte Zwischenbericht fehlte als Anlage zur Stellungnahme. Bei der wortgleichen Stellungnahme von B 27 war dieser jedoch angefügt]</i>	K
24.7 – III	B 24	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
25	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 25			
25.1 – I	B 25	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
25.2 – II	B 25	28.10.15/ 28.10.15	Zu dem Windparkgebiet Nöpke S4 im Teilflächennutzungsplan Windenergie nehmen wir als örtliche Planungsgemeinschaft für den Bürgerwindpark Nöpke wie folgt Stellung: Der vom Planverfasser beabsichtigte Repoweringvorbehalt entspricht einer unverhältnismäßig hohen Benachteiligung lokaler Aktivitäten für Bürgerwindparks. Die lokale Wertschöpfung ist ein	A 5.1 – Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			entschiedener Baustein für die Akzeptanz für Windkraftanlagen. Die vorhandenen fünf Windkraftanlagen in Nöpke gehören zu der Deutsche Immobilien Leasing GmbH aus Düsseldorf, einem Fonds der Deutschen Bank Gruppe. Es ist unverhältnismäßig wenn für zusätzliche Windkraftanlagen in dem Windparkgebiet Standortrechte der Altanlagen erworben werden müssen. Die Windkraftanlagen wurden 1999 errichtet und haben die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung bis 2020. Den Zielen des Planverfassers zum Abbau von Altanlagen außerhalb von Vorrangstandorten in den nächsten fünf Jahren würde ohnehin entsprochen.	
25.3-III	B 25	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
26	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 26			
26.1 – I	B 26	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
26.2 – II	B 26	27.10.15/ 27.10.15	Wir planen auf unseren Grundstücken in dem Gebiet Nöpke-Dudensen (S10) einen Bürgerwindpark. Die Landwirte vor Ort haben sich in einer Planungsgemeinschaft zusammengefunden, um gemeinsam den Windpark zu planen und diesen später als Bürgerwindpark zu betreiben. Der Repoweringvorbehalt wird den Neubau unserer Windkraftanlagen extrem erschweren, da wir gezwungen wären Standortrechte zu kaufen. Dies wäre eine unverhältnismäßige Bevorzugung der Altanlagenbetreiber. Der Repoweringvorbehalt sollte daher gestrichen werden. In der Begründung 5.2.3 ist unser Gebiet S10 explizit für den Neubau von Windkraftanlagen genannt, da sich hier noch keine Windkraftanlagen befinden.	A 5.1 – Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen
26.3 - II			Der Bereich nördlich der Hochspannungsleitung wurde auf Grund der Stellungnahme der Region Hannover aus dem Gebiet S10 gestrichen. Wir regen an, diesen Bereich in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen und die artenschutzfachlichen Belange in dem Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen abzuhandeln.	B 10.1 Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen, Erweiterung
26.4 – III	B 26	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
27	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 27			
27.1 – I	B 27	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
27.2 - II	B 27	27.10.15/	Die Grundstückseigentümer aus dem Gebiet S11 Dudensen haben sich zusammengeschlos-	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
		27.10.15	sen, um einen Bürgerwindpark in Dudensen zu errichten. Die Region Hannover hat in ihrer Stellungnahme zu dem Windparkgebiet S11 empfohlen das Gebiet aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen. Da die Region nicht für alle Windparkgebiete eine artenschutzfachliche Kartierung nach den Kriterien des NLT vornehmen konnte, beruhte die Stellungnahme nur auf Einschätzungen.	Naturschutz
27.3 – II			Wir haben deshalb im Frühjahr 2015 das gleiche Gutachterbüro Abia beauftragt um eine artenschutzfachliche Kartierung für das Gebiet S11 vorzunehmen. Den entsprechenden Zwischenbericht senden wir anbei. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist kein Umstand bekannt, der zu einem Ausschluss des Windparkgebietes führen würde.	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz
27.4 –II			Die Methode zur Umfassung von Siedlungsbereichen (Einkreisung) erscheint als nicht geeignet. Ein Vorsorgeabstand von 800 m ist ausreichend um die Belange der Siedlungsbereiche zu schützen. Anwohner eines Windparks werden die Beurteilung nicht über die geografische Mitte des Ortes fällen, sondern eben über den Abstand zu dem nächsten Windpark. Für Dudensen hat die Herausnahme des Gebietes S11 ohnehin keinen Einfluss, da der Sektor nord-östlich mit Windkraftanlagen verbaut ist.	A 3.4 Weiche Tabuzonen, Abstand Wohnbebauung B 7.3 Suchfläche 11, Einkreisung
27.5 – II			Der Repoweringvorbehalt wird die Umsetzung unseres Windparks massiv erschweren und unser Projekt mit unnötigen Kosten belasten. Es erscheint nicht logisch für den Bau eines Bürgerwindparks zusätzlich noch Standortrechte von Betreibern zu erwerben. Bei den Bestandparks wird ein Repowering durchgeführt, wenn zeitgleich auch Altanlagen zurückgebaut werden, sei es auf Grund des Platzes oder des Schallkontingentes. Eine Repoweringbindung ist daher nicht notwendig.	A 5 - Repowering-Vorbehalt, Einbezogene Flächen
27.6 – II			Anlage: Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen eines geplanten Windparks östlich Dudensen – Zwischenbericht, Stand 19.10.2015 (Albia)	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz
27.7 – II			<i>[Wortlaut der Anlage]</i> 1. Bearbeitungsstand Der vorliegende Zwischenbericht bezieht sich auf die Potenzialfläche für Windenergie nordöstlich Dudensen (Abbildung 1). Untersucht werden Brut- und Gastvögel im Radius bis maximal 2 km sowie Fledermäuse im Radius bis 1 km um die Potenzialfläche. Die Freilanderfassung der Brutvögel ist abgeschlossen. Die Kartierung von Gastvögeln und Fledermäusen dauert noch an. Alle dargestellten Ergebnisse sind als vorläufig zu betrachten.	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			 <p data-bbox="497 986 792 1007">Abbildung 1: Lage der Potenzialfläche</p> <p data-bbox="497 1027 651 1054">2. Brutvögel</p> <p data-bbox="497 1075 1632 1225">Der Bereich der Potenzialfläche sowie der Radius bis 500 m um die Potenzialfläche wurden mittels Revierkartierung untersucht. Dabei wurden folgende landes- oder bundesweit gefährdete Arten als Brutvögel (Status Brutnachweis / Brutverdacht) nachgewiesen: Feldlerche, Heidelerche, Kleinspecht, Nachtigall. Als ungefährdete Arten kommen u.a. Kolkrabe und Waldkauz hinzu. Abstandskriterien gegenüber WEA gelten für keine der nachgewiesenen Arten.</p> <p data-bbox="497 1246 1632 1305">Darüber hinaus wurden im Radius bis 2 km um die Potenzialfläche gegenüber WEA sensible Arten untersucht. Dabei wurden u.a. folgende Arten festgestellt:</p> <ul data-bbox="497 1326 1632 1439" style="list-style-type: none"> • Baumfalke: Zwischenzeitlich zeigte ein Paar Revierverteidigungsverhalten mit Schwerpunkt im Bereich des kleinen Waldes am Nordrand der Potenzialfläche. Intensive Nachsuche hier und in anderen Bereichen des 500m-Radius um die Potenzialfläche erbrachte jedoch keine Fund eines Nestes bzw. weitere Hinweise, die für eine Brut sprechen würden. Es ist deshalb 	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>davon auszugehen, dass keine Brut stattfand.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mäusebussard: Zwei Brutplätze der Art liegen knapp außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 500 m gemäß NLT (2014). • Rotmilan: Ein besetzter Horst der Art befindet sich gut 1,4 km entfernt nördlich der Potenzialfläche bei Bevensen. Damit überlagert sich die Potenzialfläche mit dem Mindestabstand von 1,5 km, der zu Brutplätzen des Rotmilans einzuhalten ist. Allerdings ist nur der nördliche Randbereich der Potenzialfläche nördlich der Hochspannungsleitung betroffen, der für WEA ohnehin kaum infrage kommt. Eine Auswertung der Flugbeobachtungen ergab zudem, dass die Potenzialfläche nur wenig von Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt bzw. überflogen wird • Waldschnepfe: Ein Balzrevier der Art wurde über dem Ostteil des Bürener Waldes mit Mittelpunkt noch innerhalb des 500m-Radius um die Potenzialfläche festgestellt, ein weiteres außerhalb im Dudenser Moor. Eine große Schwierigkeit bei der Erfassung der Art liegt im großen Aktionsraum balzender Männchen; Aussagen zum tatsächlichen Brutplatz sind kaum möglich. Laut NLT (2014) soll ein Mindestabstand von 500 m um die Balzreviere eingehalten werden, der sich mit der Potenzialfläche überlagern würde. Da die Waldschnepfe nach derzeitigem Kenntnisstand weniger durch Kollisionen, sondern mehr durch Störungen betroffen ist, stellt sich vor allem die Frage nach Störwirkungen auf die lokale Population, die deren Erhaltungszustand verschlechtern könnten (vgl. MU 2015). Dies ist hier fraglich, da der Schwerpunkt des lokalen Vorkommens eher im Bereich Dudenser und Varlinger Moor zu lokalisieren ist. Ggf. könnten Abschaltzeiten während der Balzzeit der Art festgelegt werden. Da bisher kaum Erfahrungen zur Beurteilung dieser Art im Rahmen der Planung von WEA vorliegen, wird eine abschließende Beurteilung erst im Endbericht möglich sein. • Weißstorch: Ein Horst befindet sich in etwas mehr als 1 km Entfernung in der Ortslage Dudensen, ein weiterer ca. 2,5 km entfernt in Laderholz. Die Brutplätze liegen damit außerhalb des Mindestabstands, außerdem wird die Potenzialfläche kaum genutzt bzw. durchflogen, so dass keine Konflikte auftreten. • Weitere Arten: U.a. wurden die sensiblen Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nachgewiesen. Konflikte treten jedoch weder in Hinsicht auf Brutplätze noch auf die Nutzung der Potenzialfläche auf. <p>3. Gastvögel</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Eine Nutzung der Potenzialfläche als Rastplatz von sensiblen Arten wurde bisher nicht beobachtet. Einige Überflüge u.a. von Kiebitz- und Kranichtrupps wurden zwar nachgewiesen, allerdings ist daraus bisher kein bedeutsamer Konflikt mit WEA abzuleiten. Die Untersuchung findet im Bereich bis 2 km um die Potenzialfläche statt und wird noch bis Ende 2015 andauern.</p> <p>4. Fledermäuse</p> <p>Hier dauert die Erfassung ebenfalls noch an, außerdem ist bisher nur ein geringer Teil der Lautaufzeichnungen ausgewertet, so dass nur erste Tendenzen wiedergegeben werden können.</p> <p>Ein wichtiger Punkt der Erfassung war die Suche nach Quartieren. Im Voraus war insbesondere der Bürener Wald als potenzielles Quartiergebiet zu betrachten. Tatsächlich wurde ein Quartier des Großen Abendseglers identifiziert, das etwas außerhalb des 500m-Radius um die Potenzialfläche liegt²⁴. Es war soweit beobachtet nur im Juli und nur mit wenigen Tieren besetzt. Vermutlich handelt es sich um ein Männchenquartier. Jagende Abendsegler sowie u.a. auch Breitflügel-fledermäuse wurden bei den Detektorbegehungen im Waldrandbereich des Bürener Waldes beobachtet. Auch am Nordrand der Potenzialfläche am Rand des kleinen Waldes nördlich der Hochspannungsleitung wurden bei den Detektorbegehungen jagende Fledermäuse festgestellt, allerdings in eher geringer Zahl.</p> <p>Wichtige Erkenntnisse werden sich auch aus der noch anstehenden Auswertung der Lautaufzeichnungen (Dauererfassung sowie temporäre Aufzeichnungsgeräte) ergeben. Dies könnte insbesondere Abschaltzeiten indizieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch kein Umstand bekannt, der zu einem Ausschluss der Potenzialfläche führen würde.</p>	
27.8-III	B 27	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
28	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 28			
28.1 – I	B 28	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
28.2 – II	B 28	28.09.15/ 28.09.15	Vorbescheid für Grundstück: Mariensee Flur 1	Der Sachverhalt wird in der Abwägung berücksichtigt. Er führt aber im derzei-

²⁴ Hierzu sei angemerkt, dass sich die offizielle Beurteilungsgrundlage geändert hat. Während gemäß NLT (2011) noch ein Abstand von 1 km zu Wochenstuben, Balz- oder Winterquartieren der beiden Abendseglerarten empfohlen wurde, wird gemäß Windenergieerlass des MU nun in der Regel ein erhöhtes Tötungsrisiko erst bei einem Abstand von 200 m zu Fledermausquartieren angenommen (MU 2015).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p style="text-align: center;">274/275/272/1</p> <p style="text-align: center;">Neubau eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Stallgebäude</p> <p>bei der Planung des Windparks Mariensee – Hagen bitte Ich Sie dieses Vorhaben zu berücksichtigen. Daher melde ich gegenüber der Planung des Windparks mein Bedenken an.</p>	<p>tigen Planungstand nicht zu einer (vorsorglichen) Verkleinerung der geplanten Konzentrationsfläche S6 – Mariensee.</p> <p>Der Schutz des zu einem noch nicht bestimmbareren späteren Zeitpunkt genehmigten und errichteten Außenbereichswohnnutzung kann im Genehmigungsverfahren gewährleistet werden. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen bedeutet nicht, dass an jeder Stelle der Konzentrationsfläche eine Genehmigung erteilt werden können muss. Im Genehmigungsverfahren kann sich bei Prüfung des konkreten Einzelfalls auch ergeben, dass eine WKA auch bei Nicht-Einhaltung des 600m-Radius in der Konzentrationsfläche möglich ist.</p>
28.3 – III	B 28	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 29				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 29				
29.1 – I	B 29	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
29.2 – II	B 29	20.10.15/ 28.10.15	<p>Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in Esperke</p> <p>1. Gesundheitsgefahren</p> <p>a)</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen Infraschall. Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Wellenlänge breitet sich Infraschall über große Entfernungen nahezu verlustfrei aus. Dabei stellen Topographie und Vegetation kaum ein Hindernis dar. Schalldämmung ist mit herkömmlichen Mitteln nicht möglich. Daher</p>	<p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>C 2.5 Schutzgut Mensch - Infraschall</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>sind wir dieser Dauerbeschallung schutzlos ausgeliefert.</p> <p>Derzeit wird eine großangelegte fundierte Studie zum Thema Infraschall vom Staate Dänemark erstellt, auf die wir uns ggf. beziehen werden.</p>	
29.3 - II			<p>b)</p> <p>Neben Infraschall entsteht hörbarer Schall, der ebenfalls zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt.</p> <p>Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist sowohl bei der Neuanlage eines Windparks als auch bei einer "Wesentlichen Änderung" im Zuge des Repowerings notwendig. Jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark muss die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzendürten diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr).</p> <p>Bei Überschreitungen der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte behalten wir uns rechtliche Schritte vor.</p>	C 2.2 Schutzgut Mensch - Lärmemission
29.4 – II			<p>c)</p> <p>Schattenwurf</p> <p>Die Anlage wird im Osten der Ortschaft errichtet, somit ist ein Schattenwurf vorgegeben.</p> <p>Der Schattenwurf bei Windkraftanlagen kommt dadurch zustande, dass die Sonne insbesondere bei Sonnenauf- und -untergang ihre Strahlen auf das 200 m hohe Windrad wirft. Der Schatten der Anlage und der sich drehenden Rotorblätter sind dann auch in einem Abstand von über 1000m Entfernung im Garten und Fenster zu sehen. Der Schattenwurf wird von Mensch und Tier als sehr unangenehm erlebt und führt schon nach kurzer Dauer zu Leistungseinschränkungen, Ermüdung, verstärkter Schweißdrüsenaktivität und anderen Stressreaktionen.</p> <p>Die Universität Kiel fasst Ihre im Auftrag für das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein durchgeführte Pilotstudie im Jahr 2000 folgendermaßen zusammen: "Der ... periodische Schattenwurf führte insgesamt betrachtet nicht zu Belästigungen, die als erheblich angesehen werden können. Jedoch sind die nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an psychische und physische Ressourcen ein Hinweis darauf, dass kumulative Langzeitwirkungen die Kriterien einer</p>	<p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>C 2.3: Drosselung/Abschaltzeiten</p> <p>C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			erheblichen Belästigung erfüllen könnten."	
29.5 - II			d) „Discoeffekt" durch Blinklichter nachts.	C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner
29.6 - II			Wegen der oben genannten Punkte sind wir der Meinung, dass die Windräder in einer deutlich größeren Entfernung als den geplanten 800 m errichtet werden müssten. " Siehe Anlagen 1 und 2.	C 2.1 Schutzgut Mensch – Abstand zur Wohnbebauung
29.7 - II			2. Immobilienwert Windkraftanlagen führen zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilie. Immobilien werden schwer verkäuflich, wenn sich in unmittelbarer Nähe ein Windrad befindet. Eine Entschädigung gibt es hierfür nicht. Da unser Haus unsere finanzielle Altersvorsorge ist, besteht die Gefahr von Altersarmut wenn das Haus weit unter den Anschaffungskosten verkauft werden muss. Bei einer Entfernung von weniger als 1000m vom Windrad zum Haus ist mit einer Wertminderung von 50% zu rechnen, Immobilien sind de facto unverkäuflich.	C 2.6 Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien
29.8 - II			3. Landschaftsbild Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Esperke wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Esperke funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.	B 6.1 Suchfläche 8 Esperke – Geringe Vorbelastung C 1.1 Schutzgut Landschaftsbild – Zerstörung
29.9 - II			4. Optische Bedrängung Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III I BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht, insbesondere da wir direkten Blick auf diese von unserem Eigenheim aus haben. Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe	C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.</p>	
29.10- II			<p>5. Abstimmung des Ortsrates/Rechtliche Bedenken</p> <p>Unrechtmäßige Teilnahme der Ortsratsmitglieder ██████████ und ████████ bei sämtlichen Abstimmungen in Bezug der Windkraftanlagen.</p> <p><i>[Anmerkung PuR: Nachfolgend wurde ein Auszug zu § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zum Mitwirkungsverbot eingefügt]</i></p>	A 2.7 Aufstellung des Teil-FNP; Verfahren - Mitwirkungsverbot
29.10- II			<p>Anlage 1: Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen, Schutzpflicht des Staates – Infraschall als pars pro toto – Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern (Prof. Michael Elicker / Andreas Langenbahn)</p> <p>Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen. d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, "auch von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 t.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infraschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Fol-</p>	C.2: Schutzgut Mensch C 2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gen haftbar gemacht werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund birgt es große Gefahren auch für Kommunen und ihre Akteure, wenn diese bei ihrer Planung von sog. "Windkraft-Vorrangflächen" bereitwillig den "Abwägungsvorschlägen" der beauftragten Planungsfirmen folgen, die meist zum- dieser Begriff ist wohl inzwischen angemessen - ökologisch-industriellen Komplex gehören. Diese unseriöse Vorgehensweise bringt nicht nur für die Gebietskörperschaften, sondern vor allem auch für die Stadtratsmitglieder persönlich eine Reihe von schwerwiegenden Haftungsrisiken mit sich, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für den Menschen.</p> <p>So sind die Dinge leider- nur ein Beispiel von vielen- auch in Ottweiler abgelaufen, einer altehrwürdigen nassauischen Residenz und preußischen Kreisstadt, in der Marschall Blücher sich in seiner berühmten Ansprache an die Bevölkerung wandte, bevor er Wellington nach Waterloo zu Hilfe eilte, um Napoleon endgültig zu schlagen. Trotz ihrer großen Tradition hat die Stadt Ottweiler heute keinen Verwaltungsjuristen mehr, da zu viele Personalmitel durch Parteigänger ohne besondere Befähigung gebunden sind (leider kein Einzelfall in deutschen Kommunen). Das machte anfällig dafür, den "Abwägungsvorschlägen" der planenden Drittfirma geradezu blind zu folgen und diese uno actu ohne Einzelprüfungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Damit übernahm die Stadt auch haftungsträchtige Fehler der Planungsvorschläge, was hier für den praktisch wichtigen Fall der Gesundheitsproblematik von Großwindanlagen in Form des Intraschalls gezeigt werden soll: Bei seiner ersten Offenlage enthielt der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans noch gar keine Einbeziehung des Infrschalls in die Planabwägung. Bei einer zweiten Offenlage wurde dies nachgeholt, aber äußerst mangelhaft - unter Missachtung der Reichweite der Ermittlungspflichten der planenden Gemeinde.</p> <p>So heißt es: "Schädliche Umweltwirkungen durch Infrschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden." (SR/002/20 14 v. 10.4.2014, S. 25 Mitte). Diese Aussage ist schlicht falsch und außerdem wird verkannt, dass die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen nicht erst dann einsetzt, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist.</p> <p>Mit bemerkenswerter Ignoranz wird in der Vorlage postuliert dass in Siedlungen, die 400m (!) von einer Großwindanlage entfernt sind, deren Infrschall zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen könne (SR/002/2014 v. 10.4.2014, S. 25 Mitte). Mit keiner Silbe gewürdigt werden z.B. die wichtigen Erkenntnisse zum Infrschall, die bereits in DIN 45680 zusammengefasst waren: "Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfer-</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>nungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die klein sind gegenüber der Wellenlänge (entspricht beim Infraschall einer Wellenlänge von 17m und mehr), können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. „Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung.“ Die Auswirkungen des Infraschalls reichen daher weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus. Leicht nachvollziehbar ist dieser Effekt. wenn man von der Musik des Nachbarn nur einen besonders unangenehmen "Beat" aus tiefen Tönen und Bässen hört.</p> <p>Entsprechend heißt es in DIN 45680 zum Infraschall weiter:</p> <p>"Wahrnehmungen und Wirkungen</p> <p>Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschan vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind.</p> <p>Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.</p> <p>Im Frequenzbereich unter20Hz (Infraschall) besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall – im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung- nicht prinzipiell unhörbar! Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen.</p> <p>Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt." (Hervorhebungen im Originaltext).</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt hat nun in seiner sog. "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (20 14) den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: "Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und - erweitert- tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt. ... Während auf diesem Gebiet noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf besteht, gibt es ein breites, abgesichertes Wissen über die aurale Wirkung von Infraschall und tieffrequentem Schall auf den Menschen." (S. 44) Und weiter: "Konzentrationstests" bei Beschal-</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>lung mit tieffrequentem Schall zeigten bei den Probanden eine Leistungsminderung. Dies lässt auf eine direkte mentale Wirkung des tieffrequenten Schalls schließen und weist auf die Beeinflussung von physiologischen Prozessen im Gehirn hin ... Nur in vereinzelt veröffentlichten ... wird kein signifikanter Einfluss festgestellt, was -wie darin selbst festgestellt wird- auch mit der Auswahl der Probanden zusammenhängen kann." (S. 46). An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende krankhafte Veränderungen festgestellt: vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung, Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalinausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes, starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der Herzfrequenz, Verminderung der Aufmerksamkeit und der Reaktionsfreudigkeit, Sinken der elektrischen Leistungsfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten (S. 59 ff).</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: "Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition ... Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." (S. 62).</p> <p>Somit verkannte in unserem Beispielfall der Stadtrat den Stand der Wissenschaft mit einer in mehrfacher Hinsicht falschen, dümmlich-naiven Laienwertung, wenn behauptet wird, die selbst in nur 400 m (!)Entfernung zu einer Großwindanlage existenten Infraschallpegel lägen " ... weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge ... zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen." (SR/002/2014 v. 10.4.2014, S.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>25 Mitte).</p> <p>Entsprechend wurden in Ottweiler die Vorrangflächen z.T. auf 400 m an menschliche Wohnungen herangeführt In Großbritannien hingegen wird ein Mindestabstand von 3.000 m zu menschlichen Behausungen praktiziert. Dieses Land ist Deutschland mit fast der doppelten Anzahl wissenschaftlicher Studien zum Intraschall weit voraus. Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart könnte für einige Akteure zu einem bösen Erwachen führen, so auch in Ottweiler. Denn da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde und dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung(!) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergehen. Die parlamentarische Indemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. "Kommunalparlamente" zu.</p> <p>Das ist eine Tatsache, die wohl bisher noch nie in ihrer ungeheuren Tragweite durchdacht wurde.</p>	
29.11- II			Anlage 2: <i>[Anmerkung PuR: Die Anlage ist identisch zu Anlage 1]</i>	--
29.12- II			Anlage 3: Sitzungsprotokoll des Orsrates der Ortschaft Helstorf vom 14.07.2015 zum Beschluss zu den Stellungnahmen und dem Auslegungsbeschluss	--
29.13-III	B 29	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 30	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 30			
30.1 – I	B 30	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
30.2 – II	B 30	21.10.15/ 21.10.15	<p>Verhandlungsniederschrift</p> <p>Am 21.10.2015 erscheint hier [REDACTED], Stöckendrebber und erklärt:</p> <p>"Mit der Ausweisung der Potenzialfläche zur Windenergie im Bereich Stöckendrebber (Neustadt 07) bin ich nicht einverstanden. Die drastische Verkleinerung der Fläche im Bereich Stöckendrebber hat zur Folge, dass in Stöckendrebber max. 1 Windenergieanlage errichtet werden kann.</p> <p>In diesem Bereich ist es aus meiner Sicht jedoch unbedingt erforderlich, dass mindestens 2 - 3 WEA errichtet werden können. Die geltend gemachten Flugrouten/Brutstätten der Vögel beste-</p>	B 5.2 Suchfläche 7 Niedernstöcker/ Stöckendrebber – Aktuelle Artenschutzdaten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>hen in dem beschriebenen Rahmen nicht mehr. Alle vorliegenden Untersuchungen haben die Jahre 2007/2008 zur Grundlage und sind damit veraltet. Insoweit ist festzustellen, dass es relevante, besonders schutzbedürftige Vogelarten nicht mehr gibt. Diese Feststellung ist mir als Jäger durchaus möglich.</p> <p>Die Interessengemeinschaft Windenergie Stöckendrebber will, dass die Potenzialfläche entsprechend erweitert wird. Zeitgleich habe ich Einspruch gegen die Ausweisung der Potenzialflächen für Windenergie im RROP der Region Hannover eingelegt."</p>	
30.3-III	B 30	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 31				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 31				
31.1 – I	B 31	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
31.2 – II	B 31	26.10.15/ 29.10.15	<p>Ich erkläre, dass ich mich als Bewohner von Esperke von einer geplanten Nutzung der Sonderbaufläche S8 als Windpark persönlich betroffen fühle. Gegen den o.g. Plan bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Die o.g. Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Esperke und wird von mir und anderen Dorfbewohnern als Freizeit- und Erholungsgebiet (Spaziergehen, Joggen, Fahrradfahren) genutzt. Man findet hier Ruhe und Erholung vom Alltagsstress. Ein Windpark auf o.g. Fläche würde die bis heute völlig unbelastete Landschaft nachhaltig zerstören. Zwischen bis zu 200m hohen Großanlagen und sich ständig drehenden Windrädern könnte man keine Ruhe und Entspannung mehr finden. Der Freizeit- und Erholungswert dieses Bereichs der unmittelbaren Dorfumgebung würde gegen Null sinken. Wohn- und Lebensqualität in Esperke wären drastisch verringert. Für Esperke wäre das besonders dramatisch, da die unzerstörte Landschaft neben der Ruhe auf dem Lande das Einzige von Bedeutung ist, was Esperke noch an Wohn- und Lebensqualität zu bieten hat.</p>	<p>B 6: Suchfläche Esperke B 6 Suchfläche Esperke- Geringe Vorbelastung C 2.7 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung</p>
31.3 – II			<p>Für mich ist im Übrigen völlig unverständlich, dass im Hinblick auf den Landschaftsschutz die Fläche S8 einerseits als wenig geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet), andererseits aus demselben Grund als geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet). Wie ein und dasselbe Abwägungskriterium gleichzeitig für und gegen eine Eignung sprechen kann wird im Plan nicht erläutert.</p>	<p>B 6.1 Suchfläche 8 Esperke – Geringe Vorbelastung</p>
31.4 - II			<p>Durch einen Windpark würde unser Haus und Grundstück an Wert verlieren, weil bei bestimm-</p>	<p>C 2.6 Schutzgut Mensch – Wertminde-</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			ten Windlagen der Lärm der Windräder auf unserem Grundstück zu hören sein kann. In Niedernstöcken hört man die Windräder offensichtlich noch in einer Entfernung von 2 km. Außerdem könnte bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen und hierdurch die Nutzung des Gartens beeinträchtigen.	rung Grundstücke und Immobilien C 2: Schutzgut Mensch
31.5 – II			Durch den Lärm der Windräder kann es nachts zu Schlafstörungen kommen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten die Folge sein. Da die Anlagen bis zu 160m hoch sein können (oder höher, da es im Plan keine Höhenbegrenzung im Plan gibt), ist außerdem nicht auszuschließen, dass das Blinkfeuer der Anlagen nachts ebenfalls als schlafstörend empfunden wird und auch hierdurch Gesundheitsrisiken drohen.	C 2.3 Schutzgut Mensch – Lärmemission C 2.3: Drosselung/Abschaltzeiten
31.6 - II			<p>Große Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten Schall bis hin zum Infraschall. Tieffrequenter Schall ist in der Lage, Hauswände ungehindert zu durchdringen. In- und ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt. Infraschall wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren. Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung) sind Beispiele für aufgetretene Beschwerden bei Probanden, die einer unterschweligen Beschallung durch Infraschall mit unterschiedlicher Frequenz ausgesetzt waren.</p> <p>Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden. Nur ausreichende Abstände bieten Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines (Niessenbaum et al 2011) zeigt, daß bis zu einem Abstand von 1,5km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km. 2. N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comittee 7.3.2006). 3. In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung wegen Infraschall. <p>Die von naturwissenschaftlicher Seite in den USA geforderten Schutzabstände von etwa 2,5 km wegen tieffrequentem Schall werden im Teilflächennutzungsplan ignoriert. Schutzabstände von 400m bis 800m sind angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls als sachfremd und unzureichend aufzugeben.</p>	C 2.5 Schutzgut Mensch - Infraschall
31.7 – II			Abschließend noch ein Punkt, von dem ich im Sinne der bisherigen Ausführungen persönlich	A 3.4 Weiche Tabuzonen – Abstand

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>zwar nicht betroffen bin, der mich aber betroffen macht:</p> <p>Der Plan berücksichtigt unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen (800m) und Splittersiedlungen, wie z.B. Bahnhof Hope (600m). Diese Art der Unterscheidung finde ich unerträglich. Ist die Gesundheit der Bewohner der "Siedlung Hope" in den Augen der Stadt weniger wert? Darf deren Wohn- und Lebensqualität stärker eingeschränkt werden? Ist deren Recht auf Eigentum weniger schützenswert? Überall und ständig hören, lesen und sehen wir, dass der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ein hohes Gut ist und in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eingehalten werden muss.</p> <p>Warum setzt sich die Stadt darüber hinweg und macht aus den Bewohnern der Siedlung Hope Menschen zweiter Klasse? Geradezu zynisch muß einem in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Berliner Planungsbüros in einer der öffentlichen Sitzungen vorkommen, wie stolz man doch darauf sei, dass man sogar zu Friedhöfen einen Schutzabstand von 400m habe einhalten können</p>	Wohnbebauung
31.8 - II			Aus den genannten Gründen bin ich gegen einen Windpark in Esperke und auch gegen jeden anderen Windpark mit Schutzabständen, die weniger als das 10-fache der Nabenhöhe betragen.	B 6: Suchfläche 8 Esperke
31.9-III	B 31	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 32	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 32			
32.1 – I	B 32	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
32.2 – II	B 32	26.10.15/ 28.10.15	Die Fa. NewEn Projects GmbH aus 28199 Bremen nimmt wie folgt Stellung und beantragt hiermit die Flächenausprägung der Konzentrationsfläche „S6“ (Hagen/ Mariensee) des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" an die Flächenkulisse des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover anzupassen (Planungsgrundlage RROP Region Hannover - Fläche Neustadt Hagen/ Mariensee (Stand: 27.07.2015)).	Sachverhaltsdarstellung.
32.3 - II			In der derzeitigen Auslegung der Konzentrationsfläche „S6“ wurde ein 600m Abstand zu den nordwestlich gelegenen Kleingärten auf Hagener Gemarkung planerisch vorgesehen, wobei davon 200m als weiche Tabuzone ausgewiesen worden sind. Zur Begründung wird angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.	B 11.1: Suchfläche 6; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Nach eingehender Prüfung, gerade auch hinsichtlich der Immissionsbelastungen, kommt die NewEn Projects GmbH zu dem Ergebnis, dass bei einem Mindestabstand von 400m zu den Kleingärten von der Konzentrationsfläche „S6“ keine rechtsüberschreitenden Immissionsbelastungen von der Konzentrationsfläche "S6" ausgehen werden. Aus unserer Sicht stehen somit keine Belange einer Anpassung der Konzentrationsfläche "S6" an die RROP Fläche "Neustadt Hagen/ Mariensee" entgegen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im BImSchG Genehmigungsverfahren das Immissionsschutzrecht vollumfänglich auf dessen Einhaltung geprüft wird.	
32.4 – II			Wir bitten Sie nun höflichst unseren Vorschlag und Antrag in Ihrem Abwägungsprozess zu berücksichtigen und den Mindestabstand von der Konzentrationsfläche "S6" zu den Kleingärten mit 400m anzusetzen. Dies würde dann auch den Planungsvorgaben der RROP Region Hannover entsprechen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	B 11.1: Suchfläche 6; Abstand Kleingartenanlage
32.5-III	B 32	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 34	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 34			
34.1 – I	B 34	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
34.2 – II	B 34	14.10.15/ 22.10.15	Aufgrund der "Beteiligung der Öffentlichkeit " vom 28. September bis 28. Oktober 2015 zum Projekt WEA in Esperke wird hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den Teilflächennutzungsplan eingelegt. Vor dem Hintergrund der direkten Betroffenheit erfolgt der Widerspruch auf der Basis nachfolgender Kriterien. 1. Das Wohneigentum befindet sich in erster Linie der Wohnbebauung zur WEA. Der Abstand von ca. 800 m zur WEA gewährleistet keine ausreichende Distanz, Schallimmissionen zu vermeiden.	C 2.1: Schutzgut Mensch – Abstand zur Wohnbebauung
34.3 – II			2. Der Wertverfall der Immobilie ist in direkter Nähe zur WEA als erheblich einzustufen. Da der Windpark sich darüber hinaus in nur geringem Abstand zu weiteren Windparks befinden würde, ist die Minderung des Wohneigentums überproportional und daher nicht zu akzeptieren.	C 2.6: Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien
34.4 – II			3. Der Schattenwurf der Anlage beeinträchtigt ebenfalls durch die geringe Distanz zur Immobilie die Wohnqualität erheblich.	C 2.4: Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				C 2.3: Schutzgut Mensch – Drosselung/Abschaltzeiten
34.5 - II			4. Da die Stadt Neustadt/Rbge in vorausgegangenen Informationsveranstaltungen bereits darauf hingewiesen hat, dass die bereitzustellende Fläche für Erneuerbare Energien ohne den Windpark in Esperke bereits ausreichend ist, entfallen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für weitere Windparks.	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke – Erforderlichkeit
34.6 – III	B 34	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 35	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 35			
35.1 – I	B 35	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
35.2 – II	B 35	26.10.15/ 27.10.15	<p>Ich erkläre, dass ich mich als Bewohner von Esperke von einer geplanten Nutzung der Sonderbaufläche S8 als Windpark persönlich betroffen fühle. Gegen den o.g. Plan bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Die o.g. Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Esperke und wird von mir und anderen Dorfbewohnern als Freizeit- und Erholungsgebiet (Spazierengehen, Joggen, Fahrradfahren) genutzt. Man findet hier Ruhe und Erholung vom Alltagsstress. Ein Windpark auf o.g. Fläche würde die bis heute völlig unbelastete Landschaft nachhaltig zerstören. Zwischen bis zu 200m hohen Großanlagen und sich ständig drehenden Windrädern könnte man keine Ruhe und Entspannung mehr finden. Der Freizeit- und Erholungswert dieses Bereichs der unmittelbaren Dorfumgebung würde gegen Null sinken. Wohn- und Lebensqualität in Esperke wären drastisch verringert. Für Esperke wäre das besonders dramatisch, da die unzerstörte Landschaft neben der Ruhe auf dem Lande das Einzige von Bedeutung ist, was Esperke noch an Wohn- und Lebensqualität zu bieten hat.</p> <p>Für mich ist im Übrigen völlig unverständlich, dass im Hinblick auf den Landschaftsschutz die Fläche S8 einerseits als wenig geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet), andererseits aus dem selben Grund als geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet). Wie ein und dasselbe Abwägungskriterium gleichzeitig für und gegen eine Eignung sprechen kann wird im Plan nicht erläutert.</p>	<p>C 2.7 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p> <p>B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; Geringe Vorbelastung</p>
35.3 – II			Durch einen Windpark würde unser Haus und Grundstück an Wert verlieren, weil bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf unserem Grundstück zu hören sein kann. In Nie-	C 2.6 Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			dernstöcken hört man die Windräder offensichtlich noch in einer Entfernung von 2 km. Außerdem könnte bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen und hierdurch die Nutzung des Gartens beeinträchtigen.	C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner
35.4 – II			Durch den Lärm der Windräder kann es nachts zu Schlafstörungen kommen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten die Folge sein. Da die Anlagen bis zu 160m hoch sein können (oder höher, da es im Plan keine Höhenbegrenzung im Plan gibt), ist außerdem nicht auszuschließen, dass das Blinkfeuer der Anlagen nachts ebenfalls als schlafstörend empfunden wird und auch hierdurch Gesundheitsrisiken drohen.	C 2.2 Schutzgut Mensch - Lärmemission
35.5 – II			<p>Große Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten Schall bis hin zum Infraschall. Tieffrequenter Schall ist in der Lage, Hauswände ungehindert zu durchdringen. In- und ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt. Infraschall wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren. Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung) sind Beispiele für aufgetretene Beschwerden bei Probanden, die einer unterschweligen Beschallung durch Infraschall mit unterschiedlicher Frequenz ausgesetzt waren.</p> <p>Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden. Nur ausreichende Abstände bieten Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines (Niessenbaum et al 2011) zeigt, daß bis zu einem Abstand von 1,5km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km. 2. N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comitee 7.3.2006). 3. In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung wegen Infraschall. <p>Die von naturwissenschaftlicher Seite in den USA geforderten Schutzabstände von etwa 2,5 km wegen tieffrequentem Schall werden im Teilflächennutzungsplan ignoriert. Schutzabstände von 400m bis 800m sind angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls als sachfremd und unzureichend aufzugeben.</p> <p>Abschließend noch ein Punkt, von dem ich im Sinne der bisherigen Ausführungen persönlich zwar nicht betroffen bin, der mich aber betroffen macht:</p>	C 2.5 Schutzgut Mensch - Infraschall

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
35.6 - II			<p>Der Plan berücksichtigt unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen (800m) und Splittersiedlungen, wie z.B. Bahnhof Hope (600m). Diese Art der Unterscheidung finde ich unerträglich. Ist die Gesundheit der Bewohner der "Siedlung Hope" in den Augen der Stadt weniger wert? Darf deren Wohn- und Lebensqualität stärker eingeschränkt werden? Ist deren Recht auf Eigentum weniger schützenswert? Überall und ständig hören, lesen und sehen wir, dass der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ein hohes Gut ist und in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eingehalten werden muss.</p> <p>Warum setzt sich die Stadt darüber hinweg und macht aus den Bewohnern der Siedlung Hope Menschen zweiter Klasse? Geradezu zynisch muß einem in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Berliner Planungsbüros in einer der öffentlichen Sitzungen vorkommen, wie stolz man doch darauf sei, dass man sogar zu Friedhöfen einen Schutzabstand von 400m habe einhalten können</p>	A 3.4: Weiche Tabukriterien – Abstand Wohnbebauung
35.7 - II			Aus den genannten Gründen bin ich gegen einen Windpark in Esperke und auch gegen jeden anderen Windpark mit Schutzabständen, die weniger als das 10-fache der Nabenhöhe betragen.	B 6: Suchfläche 8 Esperke C 2.1 Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung
35.8-III	B 35	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 36				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 36				
36.1 – I	B 36	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
36.2 – II	B 36	22.10.15/ 28.10.15	Hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die Ausweisung der in der Gemarkung Esperke gelegenen Suchfläche 8 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windenergie" und damit als geeigneten Standort für Windkraftanlagen (WKA):	B 6: Suchfläche 8 Esperke
36.3 - II			<p>1.</p> <p>a) Zunächst einmal verweise ich auf sämtliche von der Bürgerinitiative Esperke (vertreten in allen Beteiligungsstadien durch die Anwaltskanzlei Goetze) sowohl im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch abschließend von ihr im Hauptverfahren vorgebrachten Einwendungen gegen die Errichtung von WKA auf der Suchfläche 8, die ich hiermit vollumfänglich als auch von mir mitgetragen erkläre - insbesondere solche Einwände, die sich auf diverse von der ABIA in ihren bisher vorgelegten Gutachten getroffene Aussagen zu Avifauna und Fledermausfauna beziehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ihnen vorliegenden</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke Auf die Abwägung zu B 18.1-II bis B 18.62-II wird verwiesen.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Schriftsätze der Anwaltskanzlei Goetze sowie auf die eingereichten Gutachten der FÖA Landschaftsplanung GmbH.	
36.4 – II			b) Zusätzlich rüge ich das Versäumnis der ABIA, belastbare Daten zur Gefährdung von Zugvögeln (vor allem Wildgänsen und Kranichen) vorgelegt zu haben, denn diese Arten nutzen immer wieder die Suchfläche 8 in großen Schwärmen saisonal als Zwischenstop. Der Flugkorridor erstreckt sich von Nordost nach Südwest und führt direkt über die Suchfläche 8, wobei die Vogelschwärme vor allem im Herbst dort bevorzugt zur Landung ansetzen, da sie zuvor ein großes, sich bis nach Gelle erstreckendes wenig einladendes Waldgebiet überqueren mußten. Zu diesem wichtigen Aspekt findet sich - außer der äußerst spekulativen und leider unzutreffenden pauschalen Annahme eines Nord-Süd-Flugkorridors entlang der Leine - kein Wort, weder in der ABIA-Studie selbst noch in den späteren Stellungnahmen. Aus baurechtlicher Sicht liegt hier ein erheblicher Abwägungsmangel vor, der nur durch neue gründliche Recherchen geheilt werden kann.	B 6.8 Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz
36.5 – II			c) Selbiges gilt für die Einschätzung der Gefährdung von Eulen, insbesondere des Uhus. Auch hier muß grundlegend nachgebessert werden.	B 6.8 Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz
36.6 – II			2. Den wohl gravierendsten Mangel im bisherigen Abwägungsprozeß stellt jedoch das vollständige Ausblenden einer drohenden Umweltkatastrophe größten Ausmaßes dar, die direkt unter den avisierten WKA schlummert: In den Kalischacht Hope, dessen Stollen bis unter die Suchfläche 8 reichen, wurden nach Ende der Kaliförderung in den 60er Jahren legal und illegal in großem Stil gefährliche Abfälle verbracht, u.a. hochtoxische Filterstäube und pastöse Rückstände aus der Chemischen Industrie - allesamt wasserlöslich und mit Dioxinen angereichert ! An dieser Art der Entsorgung hielt man fast zwei Jahrzehnte unbekümmert fest. In den Jahren 2007/2008 kamen dann zu allem Überfluß auch noch Wässer hinzu, die in das Atommüll-Endlager Asse bei Helmstedt eingesickert waren, und die mit Tanklastzügen solange nach Hope transportiert und im dortigen Kalischacht verklappt wurden, bis dessen Aufnahmekapazität erschöpft war. Auf Betreiben der damaligen Bürgerinitiative stellte man daraufhin fest, daß die in den Stollen befindliche Flüssigkeit mit radioaktivem Wasserstoff (Tritium) belastet ist. Seither wabert dieser hochbrisante Cocktail ab ca. 100 Meter Tiefe unter der Erdoberfläche durch die alten Stollen und dringt selbst in die mit Abraum verfüllten ehemaligen Probestollen ein. Da die Wasserhaltung in stillgelegten Bergwerken nicht mehr gewährleistet wird, sickert solange Grundwasser von oben in die Schächte nach, bis sich ein hydrostatischer Gegendruck aufgebaut hat, welcher der bis ins Grundwasser hinaufreichenden Höhe der Wassersäule entspricht. Dieser Druck lastet nun	B 6.11 Suchfläche 8 Esperke; Gefährdung Kalischacht

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>unter Tage auf den Wandungen der alten Stollen - in 100 Metern Tiefe sind dies rund 10 bar.</p> <p>Die Verankerung von WKA im Boden in Form von Pfeilergründungen mit Stahlbetonstempeln, die 30 Meter und mehr in die Tiefe reichen, vermag bei entsprechender Windauflastung derartig hohe Zug-, Druck- und Scherkräfte auf den Untergrund zu übertragen, daß das Entstehen von Klüften im Deckgebirge des Kalischachts nicht ausgeschlossen werden kann - wobei die Rißbildungsfahr durch die in den Stollen herrschenden Innendrucke sogar noch erhöht wird. Durch diese Klüfte kann dann der flüssige Inhalt der Stollen infolge des hydrostatischen Drucks bis ins Grundwasser oder gar bis an die Erdoberfläche aufsteigen- und zwar unaufhörlich, da schon heute der Wassereintritt im Bereich des Hauptschachts nicht mehr zu stoppen ist. Ab diesem Zeitpunkt fungiert der gesamte Schachtkomplex als riesiger Düker, der Wasser vom Eintrittspunkt in Hope unter Tage durchleitet, bis es irgendwo auf der Suchfläche 8 durch die entstandenen Klüfte wieder austritt - nicht ohne zuvor den gesamten kontaminierten flüssigen Schachtinhalt vor sich her treibend an die Oberfläche gedrückt zu haben. Dies wäre dann der Supergau ...</p> <p>Schon jetzt weist das gesamte Schachtsystem eine Schwachstelle im Bereich des Hoper Bahnhofs auf, nachdem man dort 2008 im Zuge des Befüllens der Stollen mit den Asse-Abwässern eine Entlüftungsbohrung niederbringen mußte, die anschließend wieder verschlossen wurde - mit unsicherer Prognose hinsichtlich der Dauerhaftigkeit dieses Verschlusses.</p> <p>Die Gefahr der Kluft- und Rißbildung mit Flüssigkeitsaustritt aus dem alten Kalischacht ist bisher in der Entwurfsplanung völlig ignoriert worden, was einen schweren, in diesem speziellen Fall sogar grob fahrlässig herbeigeführten Mangel durch Unterlassung darstellt. Die katastrophalen Folgen einer sich von den Standorten der WKA aus über das Grundwasser ausbreitenden Kontamination, die die Dörfer Esperke, Hope und Lindwedel u.U. auf ewig unbewohnbar machen könnte, sind auch aus hydrogeologischer Sicht ein absolutes Ausschlußkriterium für WKA: Eines der wesentlichsten Prinzipien politisch verantwortlichen Handelns ist und bleibt nun einmal die <i>Gefahrenabwehr</i> als Kern der Daseinsvorsorge - eine Maxime, die zum Schutze des Trinkwassers schon bei wesentlich geringerem Gefährdungspotential den <i>Verzicht auf jedweden Eingriff</i> am betreffenden Standort als einzige Option beläßt !</p>	
36.7 - II			<p>3.</p> <p>a) WKA im Bereich der Suchfläche 8 würden das Landschaftsbild, welches dort seit jeher in weiten Teilen einen schutzwürdigen Status (Landschaftsschutzgebiet H28) genießt, auf eklatante Weise negativ beeinträchtigen - und zwar um ein Vielfaches dessen, was am selben Standort ehemals in einem Baugenehmigungsverfahren zu Schweineställen im Außenbereich schon als</p>	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>anstößig und somit nicht genehmigungsfähig erfolgreich gerügt worden war. In besagtem Verfahren hatte man die Höhe der außen neben dem Stall vorgesehenen Futtersilos beanstandet, da diese über die Firstlinie des Daches nach oben herausgeragt und somit vor Ort einen prägenden Einfluß auf das schutzwürdige Landschaftsbild ausgeübt hätten. Daher wurde bestimmt, daß niedrigere Futtersilos unter Dach direkt im Innern der Ställe zu integrieren seien- was dann auch geschah. Diese Baubeschränkung wirkt seither für alle ähnlichen Baumaßnahmen im Bereich der Suchfläche 8 fort.</p> <p>Da WKA die Firsthöhe dieser Ställe extrem überragen, sind sie dort, wo zuvor schon erheblich geringere Überschreitungen der Firsthöhe nicht zulässig waren, <i>keinesfalls</i> genehmigungsfähig. Denn sonst würden die erheblichen finanziellen Zusatzaufwendungen der Stalleigner als auch die zum Schutze des Landschaftsbildes notwendigerweise erlassenen Baubeschränkungen für hohe Futtersilos konterkariert.</p>	
36.8 - II			<p>b) Selbiges gilt bezüglich des mit öffentlichen Geldern subventionierten Aufwands der Deutschen Bahn AG für den vollständigen Abriß einer ca. 15 Meter hohen Betonruine aus dem Dritten Reich: Diese sollte ursprünglich die Autobahn A7 nahe des Bahnhofs Hope über die Gleise der heutigen Heidebahn führen, wovon man aber im Verlauf des Krieges wieder Abstand nahm mit der Folge, daß das bereits im Vorfeld gebaute graue Beton-Ungetüm bis zu Beginn dieses Jahrhunderts das geschützte Landschaftsbild im Bereich der Suchfläche 8 sehr verunstaltete. Als sich die Deutsche Bahn AG entschloß, das Bauwerk vollständig abzutragen, fand dies große Zustimmung bei der ortsansässigen Bevölkerung, und der Einsatz von Steuergeldern hierfür wurde als sehr sinnvoll erachtet. Wenn nun mit öffentlichen Mitteln geförderte WKA den zuvor subventionierten Aufwand zur weiteren Aufwertung des geschützten Landschaftsbildes quasi ad absurdum führen, wäre das ein Fall für den Bundesrechnungshof.</p>	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz
36.9 – II			<p>c) Die hier unter a) genannte Bauhöhenbegrenzung für Futtersilos ist ein mit der Errichtung von WKA nicht zu vereinbarender Schutzzweck, der auch gemäß Planbegründung als hartes Tabukriterium einzustufen ist. Diesen Grundsatz durch Hervorheben eines allgemeinen Mangels an WKA-geeigneten Standorten aufweichen zu wollen stellt einen unzulässigen Eingriff seitens der Verwaltung in normierte gesetzliche Regelungen dar - insbesondere, wenn keine Vorbelastungen (z.B. durch nahe WKA) bestehen. Wenn nun für die Suchfläche 8 gerade dieses Fehlen jeglicher Vorbelastungen als Begründung der Einbeziehung in den Flächennutzungsplan herhalten muß, während andernorts erst bestehende Vorbelastungen eben diese Einbeziehung begründen, ist ein Maß an Demagogie erreicht, welches dem Bürger Notwehrmaßnahmen aufzwingt, da hier eine Arglist seitens der Planungsinstanz nicht mehr auszuschließen ist. Die im</p>	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Verfahren beteiligte Öffentlichkeit verbittet sich derartige dialektische Hütchenspiele !!!	
36.10- II			4. a) Die Festlegung, daß drei WKA auf einer Suchfläche bereits das Merkmal einer "Konzentration" erfüllen, ist absurd und so auch nicht hinnehmbar: Im Vergleich zu den anderen ausgewiesenen Suchflächen wird die Suchfläche 8 in Esperke mangels Anbindung an vor Ort schon vorhandene Bestandsanlagen niemals den Charakter einer Konzentrationsfläche annehmen, da dort <i>insgesamt</i> nur Platz für maximal drei bis vier WKA ist. Dies widerspricht dem Anspruch der Stadt Neustadt, WKA ab sofort nur noch an Standorten zu genehmigen, die ein <i>echtes</i> Ausbaupotential aufweisen.	B 6.3 : Suchfläche 8 Esperke; Konzentrationswirkung
36.11- II			Ausnahmen deuten darauf hin, daß hier andere als sachliche Gründe den Ausschlag geben, was im Rahmen einer disziplinarrechtlichen Überprüfung aufzuarbeiten wäre: Schon jetzt ist offensichtlich, daß mehrere Mitglieder des Ortsrats Helstorf grundlegende Vorschriften (u.a. § 41) der niedersächsischen Kommunalverfassung wiederholt vorsätzlich und entscheidungserheblich (!) verletzt haben, indem sie sich als unmittelbare Nutznießer einer Befürwortung von WKA entsprechender Abstimmungen hierzu nicht enthalten haben. Somit sind alle Beschlüsse des Ortsrats Helstorf, soweit sie die Einbeziehung der Suchfläche 8 in den Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" betreffen, unwirksam. Daher behalte ich mir weitere rechtliche Schritte - u.a. wegen Vorteilsgewährung bzw. Bereicherung im Amt - vor.	A 2.7: Verfahren; Mitwirkungsverbot
36.12- II			b) Desweiteren gibt es erste Anzeichen dafür, daß selbst mittelbare Nutznießer einer Errichtung von WKA auf Entscheider wie auch auf Gegner einen Druck ausüben, der den Tatbestand der Nötigung erfüllen dürfte. Auch hier stehen weitere, und zwar strafrechtlich relevante Überprüfungen im Raum, sollte die Suchfläche 8 in Esperke nicht wieder aus der Planung herausgenommen werden !	Sachverhalt betrifft Vorgänge außerhalb der Bauleitplanung. Keine Abwägung erforderlich.
36.13- II			5. Rein vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß alle die Errichtung von WKA befürwortenden Mitglieder des Rates neben dem politischen auch ein erhebliches privatwirtschaftliches Risiko eingehen, sollten sich im Lauf der Zeit schwere gesundheitliche Schäden (z.B. durch Infraschall) bei Anrainern von WKA einstellen, die auf den genehmigten Betrieb derselben zurückzuführen sind. Die parlamentarische Indemnität steht nur Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der Kommunalparlamente zu. Dieses bis ins Privatvermögen hineingreifende Haftungsrisiko besteht unabhängig davon, ob Gegner von WKA bereits im Genehmi-	Sachverhalt betrifft Vorgänge außerhalb der Bauleitplanung. Keine Abwägung erforderlich.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gungsverfahren auf die (infolge medizinischen Fortschritts immer exakter zu diagnostizierenden) Gesundheitsgefahren hingewiesen hatten oder nicht.	
36.14- II			6. Insgesamt ist der Rat der Stadt Neustadt gut beraten, die Prosperität des alten Landkreises nicht durch marginale Einnahmezuwächse (erzielt aus der "Verspargelung" auch der letzten unberührten Ecken des Siedlungsraums) zu befördern, sondern durch kluge Inwertsetzung seines eigentlichen Kapitals - nämlich der intakten naturnahen Wohn- und Arbeitsqualität im Nordkreis.	B 6: Suchfläche 8 Esperke A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl
36.15-III	B 36	20.07.16/ 17.07.16	Hiermit erhebe ich erneut Einwendungen gegen die Ausweisung der in der Gemarkung Esperke gelegenen Suchfläche 8 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windenergie" und damit als geeigneten Standort für Windkraftanlagen (WKA). Die Mängel im zweiten Planentwurf sind so gravierend, daß dieser nach Überarbeitung ein drittes Mal öffentlich auszulegen ist.	B 6: Suchfläche 8 Esperke Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planung ist abwägungsgerecht.
36.16-III			1. Im textlichen Teil der Entwurfsplanung ist immer wieder zu lesen, daß die Suchfläche 8 in Esperke im Tieffluggkorridor der Bundeswehr liegt. Dies kann ich insoweit bestätigen, als bis zum heutigen Tag in unregelmäßigen Abständen Tiefflüge mit Hubschraubern sowie Transall-Transportern zu beobachten sind, die über mein Grundstück in nordöstliche und südwestliche Richtung (Celle-Wietzenbruch bzw. Wunstorf) und damit direkt über die Suchfläche 8 führen. Im kartographischen Teil der Entwurfsplanung wird dieser Sachverhalt jedoch völlig anders dargestellt: Die entlang der Landstraße Vesbeck- Hope in nordöstlicher Richtung verlaufende Korridorgrenze biegt kurz hinter Vesbeck unerwartet in Richtung Norden ab und geht dann außerhalb der Suchfläche 8 geradlinig mitten durch den Ort Esperke, um dann weiter in nördlicher Richtung der südwestlichen Begrenzung des Korridors so nahe zu kommen, daß Tiefflüge in diesem Gebiet und insbesondere über der Suchfläche 8 nicht mehr möglich sind. Welche Aussage stimmt denn nun - die wiederholt vorgebrachte prosaische Behauptung, daß die Suchfläche 8 vom Tieffluggkorridor voll erfaßt wird, oder die zeichnerische Darstellung im Kartenwerk, nach der die Suchfläche 8 außerhalb des Tieffluggkorridors liegt? Derartige Widersprüche lassen aufhorchen, darf hier doch vorsorglich die Vorbereitung eines (unlauteren!) juristischen "Kunstgriffs" auf der Ebene der Einzelfallprüfung vermutet werden – nämlich die nachträgliche Heilung von "Übertragungsfehlern" bei der Ausweisung des tatsächli-	B 6.12: Suchfläche 8 Esperke: Hubschraubertieffluggkorridore Dem Hinweis wird gedankt. Die Konzentrationsfläche S 8 liegt, anders als im Hinweis ohne Normcharakter 3 der Planzeichnung und in Kapitel 7.4.3 (Begründung des Hinweises ohne Normcharakter) angegeben, nicht innerhalb des Hubschraubertieffluggkorridors. Die betreffenden Stellen werden korrigiert.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>chen Tieffluggkorridors der Bundeswehr, mit denen während der Entwurfsplanung die Öffentlichkeit in die Irre geführt und die Zulässigkeit extrem hoher WKA erschlichen worden ist. Es wird zu prüfen sein, inwieweit dem ein strafrechtlich relevanter Vorsatz zugrunde liegt.</p>	
36.17-III			<p>2.</p> <p>Der im neuen RROP sowie in der Entwurfsplanung zur Kenntnis genommene Hinweis auf die vom alten Kalischacht Hope ausgehende Gefährdung des gesamten Siedlungs- und Naturraums in den Dörfern Esperke, Hope und Lindwedel scheint von der Planungsinstanz in seiner Tragweite noch nicht vollständig erfaßt worden zu sein. Die Bedrohungslage ist derart massiv, daß ihre Beurteilung nicht auf die untere Ebene der individuellen Bauantragsprüfung mit ihren ohnehin schon überbordenden Detailbetrachtungen verlagert werden darf. Sich allein auf eine beschwichtigende (weil im Streß der Antragsbearbeitung eilig herbeigeführte) Aussage des Bergamts zu verlassen, wäre angesichts der Dimension des Problems grob fahrlässig.</p> <p>Daß die Plan& Recht GmbH dies dennoch empfiehlt, zeugt von einem bedenklichen Mangel an Verantwortungsbewußtsein. Eine tabulose Aufklärung der unterirdischen Gefahrstoffverbringung und des anschließenden Verzichts auf jegliche Grubenkontrolle kann nur vom Planungsträger initiiert und mit Nachdruck vorangetrieben werden mit dem Ziel, noch während der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans zu einem gut begründeten generellen Votum für oder gegen die Einbeziehung der Suchfläche 8 zu kommen. Dieser Wille ist in dem überarbeiteten Planentwurf bisher nicht erkennbar!</p>	B 6.11: Suchfläche 8 Esperke: Gefährdung Kalischacht
36.18-III			<p>3.</p> <p>In der dem Planentwurf angefügten Beikarte "Esperke" fällt hinsichtlich der Suchfläche 8 auf, daß deren östliche Begrenzungskurvenschär den deklarierten Mindestabstand von 600 m zu den Außengrenzen der am Bahnhof Hope gelegenen Wohngrundstücke stellenweise um bis zu 100 m unterschreitet. Auch der vorgesehene Abstand zu anerkannten Waldflächen südlich und nördlich der Suchfläche ist mehrfach gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Daher ist bereits vor diesem Hintergrund die Suchfläche 8 bei korrekter geodätischer Einmessung und Darstellung um mindestens 20-25% kleiner anzusetzen, und bei strikter Anwendung sozialverträglicher Planungsmaßstäbe dürfte sie nicht einmal die geforderte Mindestgröße von 20 Hektar erreichen.</p>	<p>B 6.7: Suchfläche 8 Esperke: Siedlungsabstand</p> <p>A 3.3: Weiche Tabuzonen: Wald</p> <p>B 6.4: Suchfläche 8 Esperke: Erforderlichkeit</p>
36.19-III			<p>Es wird hier zu prüfen sein, ob von dritter Seite versucht wurde, rechtswidrig Einfluß auf die Pla-</p>	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			nung zu nehmen und die Behörde zur Beförderung privatwirtschaftlicher Interessen zu bewegen. Denn in Verbindung mit der befremdlich anmutenden Planvorgabe, den zu beiden Seiten der Landstraße Esperke - Hope grundsätzlich von WKA freizuhaltenen 400 m breiten Korridor <i>per definitionem</i> der Suchfläche zuzuordnen, um ansonsten herausfallende kleinere Potenzialflächen auf diese Weise mit der Hauptsuchfläche verschmelzen zu können, entsteht in der Tat der Eindruck, daß mit aller Macht der Suchfläche "Esperke" unter Umgehung sämtlicher verbindlichen Normen und Werte der Charakter einer "Konzentrationsfläche" verliehen werden soll - allerdings ohne jede Not !	Das Vorbringen wird zurückgewiesen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden als Restriktionskriterien eingeordnet. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass die konkret notwendigen Abstände (z.B. Kipphöhe) von der jeweiligen Anlagenhöhe abhängig sind, die aber erst im Genehmigungsverfahren bekannt wird. Siehe zur näheren Begründung Kapitel 3.3.1 der Begründung. Diese methodische Herangehensweise erfolgte für das gesamte Plangebiet, d.h. ohne damit bestimmte Bereiche sachwidrig zu bevorzugen.
36.20-III			So hinterfragt schon der Planentwurf selbst die überproportionale Ausweisung von Suchflächen auf dem Gebiet der Stadt in Höhe von 2,44% (bezogen auf die Grundfläche der von den Planfestlegungen betroffenen Stadtteile im <i>Nordkreis</i> ergibt sich sogar ein Wert von ca. 6%). Die Forderung, den Südkreis von jeglicher WKA-Bebauung freizuhalten während die Behörde im Nordkreis versucht Rekorde zu brechen, führt nicht nur sozialpolitisch, sondern auch baurechtlich zu einem Dilemma: Die durch den Repowering-Ansatz dauerhaft angelegte technologische Überprägung der Landschaft im Nordkreis wird zwangsläufig eine Ghettoisierung auslösen, der bislang baugesetzlich immer entgegenzuwirken war. Sollte dieses Kleinod der Jurisdiktion nun einer unreflektierten Privilegierung der Windenergienutzung geopfert werden, dürften langfristig ganze Stadtteile, in denen heute die Mehrzahl der Bewohner WKA ablehnt, zur Sozialbrache verkommen.	A 1.5: Methodik, Tabuzonen: Ausbau der Windenergie: Gesamtbelastung A 1.4: Methodik, Tabuzonen: Ausbau der Windenergie, Substantieller Raum
B 37				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 37				
37.1 – I	B 37	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
37.2 – II	B 37	26.10.15/ 28.10.15	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen Esperke persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich	A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.	
37.3 – II			1. Gesundheit: Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits <i>ausreichend</i> Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich <i>fordere und erwarte</i> deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung.	C 2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall
37.4 – II			2. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Darüber hinaus ist die Immobilie auch <i>eine Wertanlage</i> zu unserer <i>Altersvorsorge</i> , die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein <i>Armutsfall</i> zu werden. <i>Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</i>	C 2.6: Schutzgut Mensch, Wertminderung Grundstücke und Immobilien
37.5 – II			3. Naturschutz: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung eines Erholungsgebietes. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungsgebietes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz C 3.2: Schutzgut Natur; Vorrang
37.6 – II			4. Bauphase: Während der Bauphase ist mit erheblichen Lärm und Schmutzbelästigungen zu rechnen. Die Flora und Fauna existiert zu dieser Zeit nicht mehr.	C 3.3: Schutzgut Natur; Baubedingte Beeinträchtigungen
37.7 – II			5. Ortsratssitzung: Die Ortsratssitzung Esperke die zu Gunsten und Befürwortung der WKA Esperke ausgesprochen wurde. Ist für nichtig ein zu stufen da die Stimmen eines oder mehrerer politische Abgeordnete wegen Befangenheit und persönlichen finanziellen Interessen nicht wirksam sein können!!!! Auch hier ist der Genehmigungsantrag abzulehnen.	A 2.7: Aufstellung des Teil-FNP; Verfahren – Mitwirkungsverbot
37.8 – II			Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag des geplanten Windparks Esperke ab.	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
B 38	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 38			
38.1 – I	B 38		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
38.2 – II	B 38	27.10.15/ 28.10.15	<p><i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i></p> <p>Zum derzeit veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter – also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
38.3 – II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ff.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ff.), die der Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
38.4 – II			<p>Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	
38.5 – II			<p>Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
38.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
38.7 – II			<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				
38.8-III	B 38		Keine Stellungnahme eingegangen.	
B 39				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 39				
39.1 – I	B 39		Keine Stellungnahme eingegangen.	
39.2 – II	B 39	25.10.15/ 28.10.15	<p><i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i></p> <p>Zum derzeitig veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter – also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnut-</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			zung bestimmt seien.	
39.3 – II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
39.4 – II			Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
39.5 – II			<p>Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
39.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingarten-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				anlage
39.7-III	B 39	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 40	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 40			
40.1 – I	B 40	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
40.2 – II	B 40	25.10.15/ 28.10.15	<p><i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i></p> <p>Zum derzeit veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstandskriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter – also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.3 – II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
40.4 – II			Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.5 – II			Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.7-III	B 40	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 41	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 41			
41.1 – I	B 41	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
41.2 – II	B 41	25.10.15/ 28.10.15	<i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i> Zum derzeitig veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung: Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter – also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p>	
41.3 – II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
41.4 – II			<p>Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
41.5 – II			<p>Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichti-</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.	
41.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
41.7-III	B 41	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
B 42	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 42			
42.1 – I	B 42	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
42.2 – II	B 42	25.10.15/ 28.10.15	<i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i> Zum derzeitig veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung: Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig. Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstandskriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an. Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter – also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.3 – II			Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingarten-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.). Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 – Hagen/Mariensee – weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.	anlage
42.4 – II			Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.5 – II			Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.7-III	B 47	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
B 43	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 43			
43.1 – I	B 43	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
43.2 - II		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
43.3-III		20.07.16/ 19.07.16	Gegen die Planung des o.a. Windparks Eilvese lege ich hiermit vorsorglich Widerspruch ein. Durch die Nutzungsänderung könnten Probleme für mein genehmigtes Wohnhaus entstehen. Ich bitte Sie, meine Planung zu berücksichtigen und die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.	A 4.1: Harte Tabuzonen: Abstand Wohnbebauung A 3.4: Weiche Tabuzonen: Abstand Wohnbebauung

Weitere Hinweise aus eigener Kenntnis:

- Keine -

Anlagen zur Abwägungstabelle:

Anlage 1: Erläuterungskarten 1 und 2 zur Abwägung 18.86-III (siehe folgende Seiten)

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

WEA-Suchfläche S8 "Esperke" Südlicher Bereich



Sachgebiet Stadtplanung
Bearbeitung: Hr. Koch
Datum: 22.08.2016



Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

WEA-Suchfläche S8 "Esperke" Nördlicher Bereich



Sachgebiet Stadtplanung
Bearbeitung: Hr. Koch
Datum: 22.08.2016



Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme: Überprüfung von Greifvogelhorsten im Bereich des geplanten Windparks Esperke, i.A. Bürgerinitiative Esperke 08.07.2016
(Anlage zur Stellungnahme B18 aus der erneuten förmlichen Beteiligung) – als gesonderte Datei